

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 30.06.2026
Beginn:	18:15 Uhr
Ende	22:38 Uhr
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Kopf, Thomas

Der Erste Bürgermeister Herr Kopf war beim TOP Ö 13 gem. Art. 49 GO persönlich beteiligt.

Stadtratsmitglieder

Abt, Christian

Das Stadtratsmitglied Herr Abt war beim TOP Ö 15 abwesend.

Arnstadt, Benno

Bocksberger, Markus

Das Stadtratsmitglied Herr Bocksberger war bei den TOP Ö 1, Ö 2, Ö 3.1, Ö 3.2 und Ö 4 abwesend.

Eberl, Jack

Eilert, John

Engel, Kerstin, Dr.

Frohwein-Sendl, Ute

Greufe, Holger

Hohm, Alexander, Dr.

Jabs, Armin

Korpan, Stefan

Kurz, Georg, Dr.

Das Stadtratsmitglied Herr Dr. Kurz war beim TOP Ö 12 gem. Art. 49 GO persönlich beteiligt.

Lenk, Hardi

Vorsitz beim TOP Ö 13.

Das Stadtratsmitglied Herr Lenk war beim TOP Ö 12 gem. Art. 49 GO persönlich beteiligt und beim TOP Ö 15 abwesend.

Meikis, Clemens

Probst, Maria

Rabeler, Christian

Schmid, Martin

Schweiger, Wolfgang

Trifunovic, Aleksandar

Völker-Rasor, Anette, Dr.

Zehetner, Elke
Zurmühl, Andreas, Dr.

Geschäftsführer

Reis, Roman

Schriftführerin

Reis, Daniela

Verwaltung

Annaberger, Franziska
Bodendieck, Joachim
Kapfer-Arrington, Thomas
Zimmermann, Christine

Abwesende und entschuldigte Personen:

Stadtratsmitglieder

Sacher, Wolfgang
Yerli, Bayram

Verwaltung

Klement, Justus

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1	Erster Bürgermeister Thomas Kopf: Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung	1/110/2026
2	Genehmigung der Niederschrift vom 12.05.2026 und 19.05.2026	1/111/2026
3	Mitteilungen	
3.1	Bericht aus der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland	4/021/2026
3.2	Mitteilungen der Verwaltung	1/112/2026
4	Seniorentreff CASA: Entscheidung über die Fortsetzung der Trägerschaft	4/020/2026
5	Durchführung und Sponsorensuche Eismärchen 2026	1/139/2026
6	Gebührensatzung für die städtische KiM Kindertagesstätte: Neuerlass	2/053/2026
7	Benutzungssatzung für die städtische KiM Kindertagesstätte: Neuerlass	2/054/2026
8	Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung	1/123/2026
9	Geschäftsordnung für die Wahlzeit 2026 - 2032: Neufassung	1/127/2026
10	Referate, Referentinnen und Referenten, Beauftragte: Bildung, Besetzung und Bestellung	1/109/2026
11	Satzung zur Regelung des Gemeindeverfassungsrechts: Neufassung	1/129/2026
12	Dienstaufwandsentschädigung der weiteren Bürgermeister: Festlegung	1/122/2026
13	Dienstauto für den ersten Bürgermeister: Entscheidung über die Nutzungsbedingungen	1/128/2026
14	Rechnungsprüfungsausschuss: Bestimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung	1/107/2026
15	Friedhof Penzberg: Erlass der 4. Änderungssatzung für die Jahre 2026 - 2029 zur Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Stadt Penzberg vom 23.12.2014	4/019/2026
16	Anträge	
16.1	Finanzielle Bewertung von Beschlussvorlagen: Antrag der Stadtratsfraktion BfP	1/135/2026
16.2	Einführung einer jährlichen Prüfung aller städtischen Beteiligungen: Antrag der Stadtratsfraktion BfP	1/134/2026
16.3	Alpenstraße: Antrag der Stadtratsfraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Penzberg MITEINANDER auf Widmung als "unechte Fahrradstraße"	4/022/2026
16.4	Rathausplatz: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion auf offizielle Umbenennung in "Bürgermeister-Wessner-Platz"	3/106/2026
17	Beschaffung Pressluftatmer und Lungenautomaten	2/056/2026

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1

Erster Bürgermeister Thomas Kopf: Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung

Vortrag:

Der Erste Bürgermeister Thomas Kopf begrüßt die Anwesenden. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest und stellt an die Stadtratsmitglieder die Frage, welche Änderungswünsche, Ergänzungen oder Einwände es zur öffentlichen Tagesordnung gibt.

Zur Kenntnis genommen

2 Genehmigung der Niederschrift vom 12.05.2026 und 19.05.2026

1. Vortrag:

Der Erste Bürgermeister Thomas Kopf stellt an die Stadtratsmitglieder die Frage, welche Änderungswünsche, Ergänzungen oder Einwände es zu den Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen vom 12.05.2026 und 19.05.2026 gibt.

2. Sitzungsverlauf:

Es erfolgen keine Einwände. Die Niederschriften gelten somit als angenommen.

Zur Kenntnis genommen

3.1 Bericht aus der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland

1. Vortrag:

Die Stadt Penzberg ist seit dem Jahr 2015 Mitglied im Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland KdöR.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 12.05.2026 wurde der Leiter des Ordnungsamtes erneut als „gekorenes Mitglied“ für das Gremium der Verbandsversammlung bestellt (VO/1/104/2026). Herr Bodendieck nimmt im Fall der Verhinderung des Ersten Bürgermeisters stellvertretend für die Stadt Penzberg an den Sitzungen des Zweckverbandes als stimmberechtigtes Mitglied teil.

Der Stadtrat hat mit dem obengenannten Beschluss zusätzlich darum gebeten über die Inhalte der Verbandsversammlungen regelmäßig informiert zu werden.

Dem Zweckverband Kommunale Dienste Oberland sind derzeit 173 Kommunen angeschlossen, die in unterschiedlichem Umfang Aufgaben an den Zweckverband übertragen haben.

Der Zweckverband bietet neben der Überwachung des ruhenden und des fließenden Verkehrs eine Vielzahl an Dienstleistungen an, von denen Gemeinden profitieren können. Dazu zählen beispielsweise die Angebote einer zentralen Beschaffungsstelle, die Durchführung von Vergabeverfahren und das Forderungsmanagement für Kommunen.

Am 18. Juni 2026 fand die 45. Verbandsversammlung im Festsaal des Kurhauses in Bad Tölz statt.

Tagesordnungspunkte im öffentlichen Teil dieser ersten Sitzung in der neuen Wahlperiode waren insbesondere die Wahl des/der Verbandsvorsitzenden, die Wahl des/der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden sowie die Bestellung der Mitglieder und Stellvertretungen für den Verbandsausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss, die Beratung und den Beschluss über Änderungen der Entschädigungssatzung. Regelmäßige Tagesordnungspunkte stellen die Vorstellungen und Beschlüsse zu Anträgen auf Mitgliedschaft, die Erweiterung von Aufgabenübertragungen einzelner Kommunen und eventuelle Austritte dar.

Zum Vorsitzenden wurde für die Wahlperiode 2026 – 2032 der bisherige Vorsitzende, Dr. Ingo Mehner, Erster Bürgermeister der Stadt Bad Tölz, wiedergewählt. Aufgrund des Ausscheidens der langjährigen bisherigen stellvertretenden Vorsitzenden, Frau Barbara Bogner, wurde der Erste Bürgermeister des Marktes Holzkirchen, Herr Christoph Schmid, zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

2. Sitzungsverlauf:

Das Stadtratsmitglied der SPD-Stadtratsfraktion, Herr Lenk, erkundigt sich, wann über den ruhenden und fließenden Verkehr in der Stadtratssitzung berichtet wird.

Hierzu teilt die Verwaltung mit, dass es noch keinen internen Termin zu dieser Thematik gab. Dieser soll aber zeitnah stattfinden und anschließend Mitteilung darüber im Stadtrat folgen.

Zur Kenntnis genommen

3.2 Mitteilungen der Verwaltung

1. Vortrag:

a) Termine:

Dienstag, 14.07.2026	Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss Rathaus, Sitzungssaal Beginn: 18:15 Uhr
Mittwoch, 15.07.2026	Ausschusses für Verwaltungs-, Finanz und Sozialangelegenheiten Rathaus, Sitzungssaal Beginn: 18.15 Uhr
Donnerstag, 16.07.2026	kombinierte Sitzung des Zweckverbands Kläranlage Penzberg, des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung der Verbandskläranlage Penzberg GmbH Rathaus, Sitzungssaal Beginn: 18:15 Uhr
Dienstag, 28.07.2026	Sitzung des Stadtrats Rathaus, Sitzungssaal Beginn: 18:15 Uhr
Mittwoch, 29.07.2026	Sitzung des Stadtrats Rathaus, Sitzungssaal Beginn: 18:15 Uhr

b) Antrag:

Am 26.06.2026 ging bei der Verwaltung folgender Antrag ein:

Elke Zehetner
Fraktionsvorsitzende SPD Penzberg
Heimgartenstraße 6a
82377 Penzberg



Tel. 0172/9782377

E-Mail: elke.zehetner@spd-penzberg.de

Datum: 26.06.2026

Stadt Penzberg
Herrn
Ersten Bürgermeister Thomas Kopf
Karlst. 25
82377 Penzberg

Ø Fraktionen im Stadtrat
Ø Presseverteiler

Antrag zur Entwicklung eines kommunalen Hitzeschutzkonzeptes und eines Hitzeaktionsplans

Sehr geehrter Herr Erster Bürgermeister,

im Auftrag der SPD-Stadtratsfraktion und des SPD-Ortsvereins Penzberg stelle ich folgenden Antrag:

Der Stadtrat der Stadt Penzberg möge beschließen, die Stadtverwaltung zu beauftragen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Referentinnen und Referenten des Stadtrates, den örtlichen Rettungsorganisationen, den sozialen Einrichtungen sowie weiteren beteiligten Institutionen (z.B. auch Kitas, Schulen und Seniorenheimen) ein zeitnah realisierbares, niederschwelliges kommunales Hitzeschutzkonzept einschließlich eines Hitzeaktionsplans zu erarbeiten und geeignete Fördermöglichkeiten für die Umsetzung der Maßnahmen zu prüfen.

Bereits bestehende Maßnahmen und Planungen der Stadt sind dabei zu berücksichtigen.

Perspektivisch soll das Hitzeschutzkonzept Bestandteil eines umfassenden kommunalen Klimaanpassungskonzeptes werden.

Das Hitzeschutzkonzept sollte insbesondere folgende Schwerpunkte umfassen:

- Schutz besonders gefährdeter Bevölkerungsgruppen, insbesondere Seniorinnen und Senioren, Kinder, Menschen mit Vorerkrankungen sowie Menschen mit Behinderungen.
- Ausbau von Schattenflächen und Begrünungsmaßnahmen im öffentlichen Raum.
- Prüfung geeigneter Entsiegelungsmaßnahmen und weiterer Maßnahmen zur Verbesserung des Stadtklimas.
- Einrichtung und Kennzeichnung öffentlicher Trinkwassermöglichkeiten.
- Regelmäßige Information der Bevölkerung über geeignete Hitzeschutzmaßnahmen sowie gut sichtbare Bereitstellung entsprechender Informationen auf der Internetseite der Stadt.
- Entwicklung eines kommunalen Hitzeaktionsplans mit klaren Zuständigkeiten und Abläufen bei längeren Hitzeperioden.

- Jährliche Überprüfung und Fortschreibung des Hitzeaktionsplans gemeinsam mit den beteiligten Institutionen.

Begründung:

Die Auswirkungen des Klimawandels sind auch in Penzberg deutlich zunehmend spürbar. Heiße Sommertage und längere Hitzeperioden treten häufiger auf und stellen insbesondere für ältere Menschen, Kinder sowie gesundheitlich vorbelastete Personen eine zunehmende Belastung dar.

Als Stadt tragen wir Verantwortung, unsere Bürgerinnen und Bürger bestmöglich vor den gesundheitlichen Folgen extremer Hitze zu schützen. Ein kommunales Hitzeschutzkonzept schafft hierfür eine strukturierte Grundlage und ermöglicht es, besonders belastete Bereiche frühzeitig zu erkennen sowie geeignete Maßnahmen gezielt umzusetzen.

Hierzu zählen unter anderem mehr Verschattung und Begrünung im öffentlichen Raum, zusätzliche Trinkwassermöglichkeiten, eine verständliche Information der Bevölkerung sowie klar geregelte Abläufe für den Umgang mit Hitzeereignissen. Gleichzeitig stärkt das Konzept die Zusammenarbeit zwischen Stadtverwaltung, Stadtrat, Gesundheitswesen, Rettungsdiensten und sozialen Einrichtungen.

Viele dieser Maßnahmen können durch Förderprogramme des Bundes und des Freistaates Bayern unterstützt werden. Ein kommunales Hitzeschutzkonzept verbessert die Vorsorge, erhöht die Widerstandsfähigkeit unserer Stadt gegenüber den Folgen des Klimawandels und leistet einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Gesundheit und Lebensqualität aller Bürgerinnen und Bürger.

Wir bitten daher den Stadtrat um einen wohlwollenden Beschluss zum Wohle aller Bürgerinnen und Bürger der Stadt Penzberg.

Mit freundlichen Grüßen



Elke Zehetner
Fraktionsvorsitzende
SPD-Stadtratsfraktion Penzberg

2. Sitzungsverlauf:

zu b) Antrag zur Entwicklung eines kommunalen Hitzeschutzkonzeptes:

Das Stadtratsmitglied der SPD-Stadtratsfraktion, Herr Arnstadt, stellt kurz den von der SPD-Stadtratsfraktion eingereichten Antrag vor.

c) Maibaum in Differdingen:

Der Fraktionsvorsitzende der CSU-Stadtratsfraktion, Herr Trifunovic, stellt fest, dass den Presseberichten zu Folge das Maibaumaufstellen in Differdingen ein großer Erfolg gewesen sein muss. Er merkt an, dass von den Trachtenvereinen die Anfrage kam, mitzuwirken zu dürfen.

Das Stadtratsmitglied der SPD-Stadtratsfraktion, Herr Lenk, erklärt hierzu, dass Differdingen bei den „Jungrittern“ als Verein angefragt hatte und es sich ausschließlich um eine reine Vereinsangelegenheit handelte.

d) Public Viewing:

Das Stadtratsmitglied der CSU-Stadtratsfraktion, Herr Korpan, erkundigt sich, warum die Pizzeria Rimini kein Public Viewing veranstalten durfte, im Cafe Extra aber eines durchgeführt wurde.

Der Erste Bürgermeister, Herr Kopf, erklärt hierzu, dass die Fußballübertragung auf der Terasse zu später Uhrzeit stattgefunden hätte und die Pizzeria sich in einem Wohngebiet befindet. Ferner verwies er auf die Kurzfristigkeit der Antragstellung. Im Falle eines Halbfinals oder eines Finales wäre dem Antrag stattgegeben worden. Warum dennoch die Übertragung im Cafe Extra stattgefunden hat, wird noch geklärt.

Zur Kenntnis genommen

1. Vortrag:

Zum 31.12.2025 endete die Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Caritasverband für den Landkreis Weilheim-Schongau und der Stadt Penzberg für den Betrieb der Senioreninformations- und Servicestelle „CASA“.

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 beschlossen, die Trägerschaft ab dem 01.01.2026 mit gleichem Leistungsumfang wie bisher an die Familienzentrum Arche Noah gGmbH befristet für ein Jahr zu vergeben (siehe Vorlage 1/180/2025).

Aus Sicht der Verwaltung ist die Zusammenarbeit bezüglich des CASA unter dem neuen Träger Arche Noah gGmbH gut angelaufen. Die Angebote des nun bezeichneten „Treffpunkt CASA – Chancen und Angebote für Senior:innen und Angehörige in Penzberg“ werden nach Mitteilung der Mitarbeiterin gut angenommen und erfreuen sich steigender Beliebtheit. Zur Information ist dieser Vorlage der aktuelle Flyer des Treffpunkt CASA als Anlage beigelegt.

Die Erfahrung der ersten Monate zeigt, dass Ehrenamtliche Initiative gezeigt haben und sich gegenseitig im Familienzentrum und beim CASA unterstützen. Somit können Ressourcen sinnvoll genutzt werden und es entstehen zwischen Familienzentrum und CASA generationenübergreifende Begegnungen.

Um sowohl der Betreiberin als auch der Verwaltung die nötige Planungssicherheit zu geben, soll möglichst frühzeitig über die Fortsetzung der Zusammenarbeit beraten und entschieden werden.

Die Verwaltung schlägt aufgrund der Erfahrungen des ersten halben Jahres vor, die Zusammenarbeit fortzusetzen. Es wird vorgeschlagen, den Vertrag um 2 Jahre zu verlängern. Planungssicherheit bestünde damit bis zum 31.12.2028.

Vorbehaltlich des Beschlusses des Stadtrates, der Vorgaben durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband und der Rechtsaufsichtsbehörde würden zur Finanzierung bei den Haushaltsstellen des Unterabschnitts 4310 gemäß im Jahr 2025 vorgelegtem Finanzierungsplan weiterhin

- für Miete 11.200 €,
 - für die Bewirtschaftungs- und Reinigungskosten 12.600 €
 - und als jährlichen Zuschuss für den Träger 18.500 €
- jeweils in den Haushalt einzustellen sein.

2. Beschlussantrag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Trägerschaft für den Treffpunkt CASA über den 31.12.2026 hinaus für 2 weitere Jahre bis 31.12.2028 an die Arche Noah gGmbH zu vergeben. Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Nachtrag zum bestehenden Vertrag abzuschließen.

3. Sitzungsverlauf:

Das Stadratsmitglied der Stadtratsfraktion Penzberg Miteinander, Frau Frohwein-Sendl, teilt mit, dass der Seniorentreff „CASA“ damals aus einem Projekt des Seniorenbeirats entstanden ist und Herr Siegfried Höfler das CASA ins Leben gerufen hat. Laut Aussage des ehemaligen

Trägers, der Caritas, kann nach Stand vom letzten Jahr, die Einrichtung auch mit geringerem Mitteleinsatz betrieben werden. Laut Flyer gibt es aktuell sieben Angebote, wie den Mittagstisch, Schafkopf- und Skat-Runden, Spielenachmittag usw. Wichtig sei es hierbei, nicht mit Angeboten von anderen Vereinen zu konkurrieren und somit ein Konkurrenzangebot anzubieten. Nachdem sich die Stadt Penzberg in der haushaltslosen Zeit befindet und Einsparmöglichkeiten wichtig sind, fragt Frau Frohwein-Sendl an, ob man nicht andere Räumlichkeiten für den Seniorentreff „CASA“ finden kann, wie z. B. den Bürgerbahnhof.

Das Stadtratsmitglied der SPD-Stadtratsfraktion, Herr Meikis, merkt an, dass der Gedanke dahinter war, nicht nur ein kostenloses Mittagessen anzubieten, sondern die soziale Armut zu senken. Er schlägt vor, ein gutes Gesamtkonzept dem Rotary Club vorzustellen, da dieser bestimmt auch einen höheren Betrag für dieses Projekt spenden würde.

Die Fraktionsvorsitzende der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Frau Dr. Engel, ist der Meinung, das Projekt solle unbedingt weiterhin unterstützt werden. Damit wird auch ein Signal nach außen gegeben, dass der Seniorentreff auch gewollt ist. Gerne sollen hierfür auch Sponsoren gefunden werden.

Das Stadtratsmitglied der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Herr Schweiger, regt an, einen Jahresbericht anzufordern, um einen Überblick zu bekommen.

4. Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Trägerschaft für den Seniorentreff „CASA“ über den 31.12.2026 hinaus für 2 weitere Jahre bis zum 31.12.2028 an die Arche Noah gGmbH zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Nachtrag zum bestehenden Vertrag vorzubereiten.

Im Vorfeld sollen alternative Räumlichkeiten geprüft und dem Gremium vorgelegt werden.

Einstimmig beschlossen

1. Vortrag:

Im vergangenen Jahr fand von 15. November bis 15. Dezember wieder eine Neuauflage von „Hannis Eismärchen“ auf dem Stadtplatz statt. Organisatorisch wurde diese Veranstaltung neu aufgestellt: So trat der Eisbahn-Anbieter, die Firma Eisbahntechnik Fuchs aus Tirol/Österreich, als Generalunternehmer auf. Das unternehmerische Risiko lag dadurch bei ihm, gleichzeitig gingen die Einnahmen an ihn.

Bezüglich der Miete der Eisfläche wurde ein Sockelbetrag vereinbart, den es durch die Stadt zu tragen galt. Dieser entspricht den Fixkosten, die der Generalunternehmer damit als „Einnahmegarantie“ abgesichert wusste. Refinanziert wurde dieser erfolgreich durch Sponsoren, die die Stadt durch das Sachgebiet Kommunikation, Kultur, Veranstaltungswesen akquirieren konnte.

Die Fachfirma aus Österreich kam nun wieder auf die Stadt zu, mit der Anfrage für ein Eismärchen 2026. Die angebotenen Konditionen entsprechen der Kalkulation des Vorjahres. Heißt: Die Rahmenbedingungen sind die gleichen.

Der Termin für den Start, der Vielen im vergangenen Jahr als zu früh erschien, erwies sich im Nachhinein goldrichtig. Mitte November hatte die Stadt mit ihrem Eismärchen ein Alleinstellungsmerkmal in der Region – auch was den Schmankerlmarkt anbelangte. Die Rückmeldungen der Marktbudenbetreiber waren jedenfalls sehr gut. Die Eisbahnfirma könnte eine Anlage auch wieder Mitte November zur Verfügung stellen, bietet für heuer sogar eine Verlängerung um weitere zwei Wochen, also bis Ende Dezember, an. Dies könnte nach Absprache mit den Schmankerlmarktgastronomen auch so umgesetzt werden.

Um nicht unter Zeitdruck zu kommen, würde die Verwaltung nun zeitnah mit der Sponsorensuche beginnen. Das hätte zum einen den Vorteil, dass dadurch die Chance besteht, etwas mehr finanziellen Spielraum für ein Begleitprogramm zu schaffen. Auch könnten so nun weitere feste Standbetreiber für den Schmankerlmarkt gewonnen werden.

2. Beschlussantrag der Verwaltung:

Der Stadtrat stimmt der Durchführung von Hannis Eismärchen 2026 unter den genannten Rahmenbedingungen zu. Die Verwaltung wird beauftragt:

- 1) den Eisbahnbetreiber, Fa. Fuchs, für den genannten Zeitraum 15. November 2026 bis mindestens 15. Dezember 2026, als Generalunternehmer einzusetzen
- 2) die Sponsorensuche einzuläuten, um die Refinanzierung des Sockelbetrags sicherzustellen.

3. Sitzungsverlauf:

Der Fraktionsvorsitzende der BfP-Stadtratsfraktion, Herr Jabs, fragt nach, wann der Vertrag mit dem Eisbahnbetreiber unterschrieben wird. Hintergrund seiner Frage ist, dass erst ein Überblick geschaffen werden soll, ob das Sponsoring für die Durchführung des Eismärchens reicht die Finanzierung damit gesichert ist.

Herr Kapfer-Arrington erklärt hierzu, dass der Betreiber, die Firma Fuchs, nur ein Signal möchte, in Penzberg das Eismärchen wieder durchführen zu können. Hierdurch soll vermieden

werden, dass die Organisation wieder so kurzfristig wie letztes Jahr erfolgen muss.

Das Stadtratsmitglied der SPD-Stadtratsfraktion, Herr Arnstadt, regt eine potentielle Verlängerung bis nach den Weihnachtsferien an.

Die Fraktionsvorsitzende der SPD-Stadtratsfraktion, Frau Zehetner, bittet die Verwaltung Vergleichsangebote einzuholen.

4. Beschluss:

Einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0

1. Vortrag:

Da die Einrichtung mittlerweile nicht mehr als städtischer Kindergarten, sondern als städtische KiM Kita betrieben wird, war die Überarbeitung der Gebührensatzung notwendig. Insbesondere bzgl. des Wortlautes der Hortgebühren sowie der freiwilligen Ermäßigungen (Geschwisterermäßigung/Mitarbeiterermäßigung) – hier lautete die Empfehlung der Verwaltung diese aufgrund der Haushaltslage abzuschaffen.

Über die Änderungen hat der Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten in seiner Sitzung vom 17.06.2026 unter Ö4 vorberaten.

Im Verlauf der Sitzung wurde sich darauf verständigt, die Ermäßigungen nicht abzuschaffen, sondern zu reduzieren und darüber hinaus die Eltern darauf hinzuweisen, dass sie selbst vor Antragsstellung auf Ermäßigung einschätzen sollen, ob sie diese Form der finanziellen Unterstützung in Anspruch nehmen wollen oder ggf. auf einen Antrag verzichten können. Die Formulierung wurde in nachstehender Satzung überarbeitet.

Ebenso sollte § 5 Abs. 7 Satz 2 hinsichtlich der förderrechtlichen Konsequenzen überprüft werden. Dies erfolgt im Folgenden:

Gem. Art. 21 Abs. 4 Satz 3 BayKiBiG (in dem es um den Fördergeldanspruch geht) bleiben „...*krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten [...] unberücksichtigt.*“ Daher ist bei krankheitsbedingtem fernbleiben von der Einrichtung nicht mit Fördergeldkürzungen zu rechnen.

Trotzdem empfiehlt die Verwaltung § 5 Abs. 7 Satz 2 zukünftig wie folgt zu ergänzen:

„vorausgesetzt die Erkrankung hat finanzielle Einbußen für die Eltern zur Folge.“

Die neuen Änderungen nach Empfehlungsbeschluss des Ausschusses für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten sind im Folgenden rot gekennzeichnet:

„Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen KiM Kita

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) und von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen KiM Kita mit Krippe, Kindergarten und Hort (Kindertagesstättengebührensatzung):

§ 1 Gebührenpflicht

- 1) Für den Besuch (Benutzung) der städtischen KiM Kita werden Benutzungsgebühren erhoben (§ 13 Kindertagesstättenbenutzungssatzung)
- 2) Die Verpflegungskosten für das kostenpflichtige Mittagessen werden direkt an den externen Anbieter entrichtet.

§ 2 Gebührensschuldner

- 1) Schuldner der Benutzungsgebühr und des Verpflegungsgeldes sind,

- a. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner bzw. Schuldner des Verpflegungsgeldes sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Ende der Schuld

- 1) Die Benutzungsgebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Ausnahmen sind in § 5 Abs. 3 geregelt.
- 2) Die Gebührenschuld entsteht auch dann in voller Höhe, wenn die Einrichtung während der festgesetzten Schließtage, an Wochenenden und Feiertagen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden, oder aus anderen Gründen geschlossen bleibt.
- 3) Die Gebührenschuld endet mit der form- und fristgerechten Beendigung des Benutzungsverhältnisses (§ 10 Kindertagesstättenbenutzungssatzung).
- 4) Verpflegungskosten (§ 6) entstehen erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Verpflegung. Im Übrigen fortlaufend mit der Inanspruchnahme.

§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise

- 1) Die Benutzungsgebühren und evtl. Verpflegungskosten sind monatlich zu entrichten.
- 2) Die Benutzungsgebühren sind am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
- 3) Für die Entrichtung des Verpflegungsgeldes gelten die Regelungen des externen Anbieters.
- 4) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Einzug im Lastschriftverfahren. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt eine Einzugsermächtigung zu erteilen, oder die Beträge auf ein Konto der Stadt einzuzahlen. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 5 Benutzungsgebühren

- 1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der städtischen KiM Kita werden Benutzungsgebühren in Abhängigkeit der gebuchten Betreuungszeit für jeden Monat erhoben. Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung und wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt und auf der Homepage der Einrichtung bekannt gegeben.
- 2) Die Gebühren werden für 12 Monate im Betreuungsjahr erhoben.
- 3) In der Gebühr ist das Spiel- und Getränkegeld enthalten.
- 4) Die in der pädagogischen Konzeption für jeden Bereich geregelte Kernzeit ist verpflichtend in die Buchungszeit aufzunehmen.

- 5) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Einrichtung aufgenommen, ist bei einer Aufnahme bis einschließlich des 15. des Monats die volle Monatsgebühr zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. eines Monats ist die Hälfte der Monatsgebühr zu zahlen. Gleiches gilt für die Eingewöhnungszeit.
- 6) Bei einer Verlängerung der gebuchten Betreuungszeit wird die neue Gebühr ab dem 1. des Monats zur Zahlung fällig, ab dem das Kind länger betreut wird. Eine Reduzierung der Buchungszeit und damit eine Verringerung der Gebühr ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (§ 4 Abs. 13 Kindertagesstättenbenutzungssatzung).
- 7) Die Benutzungsgebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Einrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. **Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Einrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden, vorausgesetzt die Erkrankung hat finanzielle Einbußen für die Eltern zur Folge.**

§ 6 Verpflegungskosten

Die Stadt Penzberg verpflichtet sich, eine möglichst ausgewogene und kostengünstige Verpflegung zu gewährleisten.

§ 7 Gebührenermäßigung

- 1) Die Benutzungsgebühr für Kindergartenkinder wird monatlich um 100,00 € reduziert, soweit ein staatlicher Zuschuss in dieser Höhe vom Freistaat Bayern nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG zum Elternbeitrag geleistet wird. Der Zuschuss wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt.
- 2) Der staatliche Beitragszuschuss wird von der monatlichen Benutzungsgebühr in Abzug gebracht. Die Reduzierung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühren begrenzt.
- 3) **Bei gleichzeitigem Besuch der Einrichtung durch Penzberger Geschwister (auch einrichtungsübergreifend in Krippe, Kindergarten, Hort und Mittagsbetreuung), kann eine Gebührenermäßigung durch die Eltern beantragt werden. Hier ist vorab durch die Eltern selbst einzuschätzen, ob die Familie diese Form der finanziellen Unterstützung in Anspruch nehmen möchte oder ob im Sinne der Solidarität auf den Antrag verzichtet werden kann. Eine Ermäßigung kann in folgendem Umfang gewährt werden:**
 - a. Für das jüngste Kind einer Familie erfolgt keine Ermäßigung. Der Beitrag ist voll zu entrichten.
 - b. **Für das zweite (ältere) Kind erfolgt eine 12,5%ige Beitragsermäßigung.**
 - c. **Für das dritte und jedes weitere (ältere) Kind erfolgt eine 25%ige Beitragsermäßigung.**

~~Aufgrund einer Selbsteinschätzung kann durch den Gebührenschuldner auf die Ermäßigung verzichtet werden.~~

- 4) **Auf Antrag wird eine einrichtungsübergreifende Mitarbeiterermäßigung i. Höhe von 25 % für Kinder von aktivem pädagogischem Personal gewährt.**

§ 8 **Übernahme der Benutzungsgebühren und Verpflegungskosten**

Die Benutzungsgebühren und die Verpflegungskosten können auf Antrag der Personensorgeberechtigten ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Weilheim-Schongau) übernommen werden, wenn die Belastung finanziell nicht zuzumuten ist.

§ 9 **Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt zum 01. September 2026 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Gebühren- und Änderungssatzungen außer Kraft.

Penzberg, den 01.07.2026

Stadt Penzberg

Thomas Kopf
Erster Bürgermeister

Anhang zum § 5 Abs. 1 der Kindertagesstättengebührensatzung der Stadt Penzberg

**Benutzungsgebühr für unter dreijährige Kinder in Kindergartengruppen bis
einschließlich des Monats vor Vollendung des dritten Lebensjahres und in
Krippengruppen**

<i>Buchungszeit in Stunden</i>	Monatliche Gebühr ab
	09/2026
<i>bis zu 4</i>	302,00 €
<i>4 bis 5</i>	332,00 €
<i>5 bis 6</i>	362,00 €
<i>6 bis 7</i>	392,00 €
<i>7 bis 8</i>	422,00 €
<i>8 bis 9</i>	452,00 €
<i>9 bis 10</i>	482,00 €

Benutzungsgebühren für Kindergartenkinder

<i>Buchungszeit in Stunden</i>	Monatliche Gebühr ab
	09/2026
<i>bis zu 4</i>	185,00 €
<i>4 bis 5</i>	204,00 €
<i>5 bis 6</i>	223,00 €
<i>6 bis 7</i>	242,00 €
<i>7 bis 8</i>	261,00 €

8 bis 9	280,00 €
9 bis 10	299,00 €

Benutzungsgebühren für Hortkinder

Buchungszeit in Stunden	Monatliche Gebühr ab
	09/2026
bis zu 4	149,00 €
4 bis 5	164,00 €
5 bis 6	181,00 €
6 bis 7	198,00 €
7 bis 8	218,00 €
8 bis 9	240,00 €
9 bis 10	265,00 €

Penzberg, den 01.07.2026

Stadt Penzberg

Thomas Kopf
Erster Bürgermeister“

3. Beschlussantrag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt nachfolgende Satzung:

„Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen KiM Kita

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) und von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen KiM Kita mit Krippe, Kindergarten und Hort (Kindertagesstättengebührensatzung):

§ 1 Gebührenpflicht

- 1) Für den Besuch (Benutzung) der städtischen KiM Kita werden Benutzungsgebühren erhoben (§ 13 Kindertagesstättenbenutzungssatzung)
- 2) Die Verpflegungskosten für das kostenpflichtige Mittagessen werden direkt an den externen Anbieter entrichtet.

§ 2 Gebührensschuldner

- 3) Schuldner der Benutzungsgebühr und des Verpflegungsgeldes sind,
 - a. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- 4) Mehrere Gebührenschuldner bzw. Schuldner des Verpflegungsgeldes sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Ende der Schuld

- 1) Die Benutzungsgebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Ausnahmen sind in § 5 Abs. 3 geregelt.
- 2) Die Gebührenschuld entsteht auch dann in voller Höhe, wenn die Einrichtung während der festgesetzten Schließtage, an Wochenenden und Feiertagen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden, oder aus anderen Gründen geschlossen bleibt.
- 3) Die Gebührenschuld endet mit der form- und fristgerechten Beendigung des Benutzungsverhältnisses (§ 10 Kindertagesstättenbenutzungssatzung).
- 4) Verpflegungskosten (§ 6) entstehen erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Verpflegung. Im Übrigen fortlaufend mit der Inanspruchnahme.

§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise

- 1) Die Benutzungsgebühren und evtl. Verpflegungskosten sind monatlich zu entrichten.
- 2) Die Benutzungsgebühren sind am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
- 3) Für die Entrichtung des Verpflegungsgeldes gelten die Regelungen des externen Anbieters.
- 4) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Einzug im Lastschriftverfahren. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt eine Einzugsermächtigung zu erteilen, oder die Beträge auf ein Konto der Stadt einzuzahlen. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 5 Benutzungsgebühren

- 1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der städtischen KiM Kita werden Benutzungsgebühren in Abhängigkeit der gebuchten Betreuungszeit für jeden Monat erhoben. Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung und wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt und auf der Homepage der Einrichtung bekannt gegeben.
- 2) Die Gebühren werden für 12 Monate im Betreuungsjahr erhoben.
- 3) In der Gebühr ist das Spiel- und Getränkegeld enthalten.
- 4) Die in der pädagogischen Konzeption für jeden Bereich geregelte Kernzeit ist verpflichtend

in die Buchungszeit aufzunehmen.

- 5) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Einrichtung aufgenommen, ist bei einer Aufnahme bis einschließlich des 15. des Monats die volle Monatsgebühr zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. eines Monats ist die Hälfte der Monatsgebühr zu zahlen. Gleiches gilt für die Eingewöhnungszeit.
- 6) Bei einer Verlängerung der gebuchten Betreuungszeit wird die neue Gebühr ab dem 1. des Monats zur Zahlung fällig, ab dem das Kind länger betreut wird. Eine Reduzierung der Buchungszeit und damit eine Verringerung der Gebühr ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (§ 4 Abs. 13 Kindertagesstättenbenutzungssatzung).
- 7) Die Benutzungsgebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Einrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Einrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden, vorausgesetzt die Erkrankung hat finanzielle Einbußen für die Eltern zur Folge.

§ 6 Verpflegungskosten

Die Stadt Penzberg verpflichtet sich, eine möglichst ausgewogene und kostengünstige Verpflegung zu gewährleisten.

§ 7 Gebührenermäßigung

- 1) Die Benutzungsgebühr für Kindergartenkinder wird monatlich um 100,00 € reduziert, soweit ein staatlicher Zuschuss in dieser Höhe vom Freistaat Bayern nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG zum Elternbeitrag geleistet wird. Der Zuschuss wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt.
- 2) Der staatliche Beitragszuschuss wird von der monatlichen Benutzungsgebühr in Abzug gebracht. Die Reduzierung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühren begrenzt.
- 3) Bei gleichzeitigem Besuch der Einrichtung durch Penzberger Geschwister (auch einrichtungsübergreifend in Krippe, Kindergarten, Hort und Mittagsbetreuung), kann eine Gebührenermäßigung durch die Eltern beantragt werden. Hier ist vorab durch die Eltern selbst einzuschätzen, ob die Familie diese Form der finanziellen Unterstützung in Anspruch nehmen möchte oder ob im Sinne der Solidarität auf den Antrag verzichtet werden kann. Eine Ermäßigung kann in folgendem Umfang gewährt werden:
 - a. Für das jüngste Kind einer Familie erfolgt keine Ermäßigung. Der Beitrag ist voll zu entrichten.
 - b. Für das zweite (ältere) Kind erfolgt eine 12,5%ige Beitragsermäßigung.
 - c. Für das dritte und jedes weitere (ältere) Kind erfolgt eine 25%ige Beitragsermäßigung.
- 4) Auf Antrag wird eine einrichtungsübergreifende Mitarbeiterermäßigung i. Höhe von 25 % für Kinder von aktivem pädagogischem Personal gewährt.

§ 8 Übernahme der Benutzungsgebühren und Verpflegungskosten

Die Benutzungsgebühren und die Verpflegungskosten können auf Antrag der Personensorgeberechtigten ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Weilheim-Schongau) übernommen werden, wenn die Belastung finanziell nicht zuzumuten ist.

§ 9 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt zum 01. September 2026 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Gebühren- und Änderungssatzungen außer Kraft.

Penzberg, den 01.07.2026

Stadt Penzberg

Thomas Kopf
Erster Bürgermeister

Anhang zum § 5 Abs. 1 der Kindertagesstättengebührensatzung der Stadt Penzberg

**Benutzungsgebühr für unter dreijährige Kinder in Kindergartengruppen bis
einschließlich des Monats vor Vollendung des dritten Lebensjahres und in
Krippengruppen**

<i>Buchungszeit in Stunden</i>	Monatliche Gebühr ab
	09/2026
<i>bis zu 4</i>	302,00 €
<i>4 bis 5</i>	332,00 €
<i>5 bis 6</i>	362,00 €
<i>6 bis 7</i>	392,00 €
<i>7 bis 8</i>	422,00 €
<i>8 bis 9</i>	452,00 €
<i>9 bis 10</i>	482,00 €

Benutzungsgebühren für Kindergartenkinder

<i>Buchungszeit in Stunden</i>	Monatliche Gebühr ab
	09/2026
<i>bis zu 4</i>	185,00 €
<i>4 bis 5</i>	204,00 €
<i>5 bis 6</i>	223,00 €
<i>6 bis 7</i>	242,00 €
<i>7 bis 8</i>	261,00 €
<i>8 bis 9</i>	280,00 €

9 bis 10	299,00 €
----------	----------

Benutzungsgebühren für Hortkinder

Buchungszeit in Stunden	Monatliche Gebühr ab
	09/2026
bis zu 4	149,00 €
4 bis 5	164,00 €
5 bis 6	181,00 €
6 bis 7	198,00 €
7 bis 8	218,00 €
8 bis 9	240,00 €
9 bis 10	265,00 €

Penzberg, den 01.07.2026

Stadt Penzberg

Thomas Kopf
Erster Bürgermeister“

4. Sitzungsverlauf:

Das Stadtratsmitglied der CSU-Stadtratsfraktion, Herr Abt, erklärt, warum die CSU-Fraktion nicht einheitlich der Gebührensatzung zustimmen wird. Er begründet dies, dass gem. § 7 der Satzung mit der neuen Regelung zur Geschwisterermäßigung die Eltern künftig mehr bezahlen müssen. Dies stellt eine Gebührenerhöhung dar, die nicht gewollt ist, solange noch kein genehmigungsfähiger Haushalt vorliegt.

Der Fraktionsvorsitzende der BfP-Stadtratsfraktion, Herr Jabs, verweist auf den Fehlbetrag und die Belastung für die Kommune. Die Aussage von Herrn Abt hält er deshalb für schwierig.

5. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt nachfolgende Satzung:

Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen KiM Kita

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) und von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen KiM Kita mit Krippe, Kindergarten und Hort (Kindertagesstättengebührensatzung):

§ 1 Gebührenpflicht

- 1) Für den Besuch (Benutzung) der städtischen KiM Kita werden Benutzungsgebühren erhoben (§ 13 Kindertagesstättenbenutzungssatzung)
- 2) Die Verpflegungskosten für das kostenpflichtige Mittagessen werden direkt an den externen Anbieter entrichtet.

§ 2 Gebührenschildner

- 1) Schuldner der Benutzungsgebühr und des Verpflegungsgeldes sind,
 - a. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- 2) Mehrere Gebührenschildner bzw. Schuldner des Verpflegungsgeldes sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen und Ende der Schuld

- 1) Die Benutzungsgebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Ausnahmen sind in § 5 Abs. 3 geregelt.
- 2) Die Gebührenschild entsteht auch dann in voller Höhe, wenn die Einrichtung während der festgesetzten Schließtage, an Wochenenden und Feiertagen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden, oder aus anderen Gründen geschlossen bleibt.
- 3) Die Gebührenschild endet mit der form- und fristgerechten Beendigung des Benutzungsverhältnisses (§ 10 Kindertagesstättenbenutzungssatzung).
- 4) Verpflegungskosten (§ 6) entstehen erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Verpflegung. Im Übrigen fortlaufend mit der Inanspruchnahme.

§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise

- 1) Die Benutzungsgebühren und evtl. Verpflegungskosten sind monatlich zu entrichten.
- 2) Die Benutzungsgebühren sind am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
- 3) Für die Entrichtung des Verpflegungsgeldes gelten die Regelungen des externen Anbieters.
- 4) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Einzug im Lastschriftverfahren. Die Gebührenschildner sind verpflichtet, der Stadt eine Einzugsermächtigung zu erteilen, oder die Beträge auf ein Konto der Stadt einzuzahlen. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 5 Benutzungsgebühren

- 1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der städtischen KiM Kita werden Benutzungsgebühren in Abhängigkeit der gebuchten Betreuungszeit für jeden Monat erhoben. Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung und wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt und auf der Homepage der Einrichtung bekannt gegeben.
- 2) Die Gebühren werden für 12 Monate im Betreuungsjahr erhoben.
- 3) In der Gebühr ist das Spiel- und Getränkegeld enthalten.
- 4) Die in der pädagogischen Konzeption für jeden Bereich geregelte Kernzeit ist verpflichtend in die Buchungszeit aufzunehmen.
- 5) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Einrichtung aufgenommen, ist bei einer Aufnahme bis einschließlich des 15. des Monats die volle Monatsgebühr zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. eines Monats ist die Hälfte der Monatsgebühr zu zahlen. Gleiches gilt für die Eingewöhnungszeit.
- 6) Bei einer Verlängerung der gebuchten Betreuungszeit wird die neue Gebühr ab dem 1. des Monats zur Zahlung fällig, ab dem das Kind länger betreut wird. Eine Reduzierung der Buchungszeit und damit eine Verringerung der Gebühr ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (§ 4 Abs. 13 Kindertagesstättenbenutzungssatzung).
- 7) Die Benutzungsgebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Einrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Einrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden, vorausgesetzt die Erkrankung hat finanzielle Einbußen für die Eltern zur Folge.

§ 6 Verpflegungskosten

Die Stadt Penzberg verpflichtet sich, eine möglichst ausgewogene und kostengünstige Verpflegung zu gewährleisten.

§ 7 Gebührenermäßigung

- 1) Die Benutzungsgebühr für Kindergartenkinder wird monatlich um 100,00 € reduziert, soweit ein staatlicher Zuschuss in dieser Höhe vom Freistaat Bayern nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG zum Elternbeitrag geleistet wird. Der Zuschuss wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt.
- 2) Der staatliche Beitragszuschuss wird von der monatlichen Benutzungsgebühr in Abzug gebracht. Die Reduzierung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühren begrenzt.
- 3) Bei gleichzeitigem Besuch der Einrichtung durch Penzberger Geschwister (auch einrichtungsübergreifend in Krippe, Kindergarten, Hort und Mittagsbetreuung), kann eine Gebührenermäßigung durch die Eltern beantragt werden. Hier ist vorab durch die Eltern selbst einzuschätzen, ob die Familie diese Form der finanziellen Unterstützung in Anspruch

nehmen möchte oder ob im Sinne der Solidarität auf den Antrag verzichtet werden kann. Eine Ermäßigung kann in folgendem Umfang gewährt werden:

- a. Für das jüngste Kind einer Familie erfolgt keine Ermäßigung. Der Beitrag ist voll zu entrichten.
 - b. Für das zweite (ältere) Kind erfolgt eine 12,5%ige Beitragsermäßigung.
 - c. Für das dritte und jedes weitere (ältere) Kind erfolgt eine 25%ige Beitragsermäßigung.
- 4) Auf Antrag wird eine einrichtungsübergreifende Mitarbeiterermäßigung i. Höhe von 25 % für Kinder von aktivem pädagogischem Personal gewährt.

§ 8

Übernahme der Benutzungsgebühren und Verpflegungskosten

Die Benutzungsgebühren und die Verpflegungskosten können auf Antrag der Personensorgeberechtigten ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Weilheim-Schongau) übernommen werden, wenn die Belastung finanziell nicht zuzumuten ist.

§ 9

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt zum 01. September 2026 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Gebühren- und Änderungssatzungen außer Kraft.

Penzberg, den 01.07.2026

Stadt Penzberg

Thomas Kopf
Erster Bürgermeister

Anhang zum § 5 Abs. 1 der Kindertagesstättengebührensatzung der Stadt Penzberg

Benutzungsgebühr für unter dreijährige Kinder in Kindergartengruppen bis einschließlich des Monats vor Vollendung des dritten Lebensjahres und in Krippengruppen

<i>Buchungszeit in Stunden</i>	Monatliche Gebühr ab
	09/2026
<i>bis zu 4</i>	302,00 €
<i>4 bis 5</i>	332,00 €
<i>5 bis 6</i>	362,00 €
<i>6 bis 7</i>	392,00 €
<i>7 bis 8</i>	422,00 €
<i>8 bis 9</i>	452,00 €
<i>9 bis 10</i>	482,00 €

Benutzungsgebühren für Kindergartenkinder

<i>Buchungszeit in Stunden</i>	Monatliche Gebühr ab
	09/2026
<i>bis zu 4</i>	185,00 €
<i>4 bis 5</i>	204,00 €
<i>5 bis 6</i>	223,00 €
<i>6 bis 7</i>	242,00 €
<i>7 bis 8</i>	261,00 €
<i>8 bis 9</i>	280,00 €
<i>9 bis 10</i>	299,00 €

Benutzungsgebühren für Hortkinder

<i>Buchungszeit in Stunden</i>	Monatliche Gebühr ab
	09/2026
<i>bis zu 4</i>	149,00 €
<i>4 bis 5</i>	164,00 €
<i>5 bis 6</i>	181,00 €
<i>6 bis 7</i>	198,00 €
<i>7 bis 8</i>	218,00 €
<i>8 bis 9</i>	240,00 €
<i>9 bis 10</i>	265,00 €

Penzberg, den 01.07.2026

Stadt Penzberg

Thomas Kopf
Erster Bürgermeister“

Mehrheitlich beschlossen Ja 17 Nein 6 (StRe Trifunovic, Korpan, Probst, Eberl, Abt, Rabeler)

1. Vortrag:

Da die Einrichtung mittlerweile nicht mehr als städtischer Kindergarten, sondern als städtische KiM Kita betrieben wird, war insbesondere eine Überarbeitung der Benutzungsatzung notwendig. Diese hat der Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten in seiner Sitzung vom 17.06.26 unter Ö5 vorberaten. Hier wurde im Bezug auf Krankheit und Genesung der Kinder eine weitre Änderung angeregt, sowie ein Absatz wieder eingeführt, da die Geschwisterermäßigung weiter gewährt wird. Die Änderungen sind im Folgenden rot gekennzeichnet.

Der Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten hat beschlossen dem Stadtrat nachfolgende Benutzungsatzung zu empfehlen:

„Satzung
für die Benutzung der städtischen KiM Kita

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) und von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) folgende Satzung für die Benutzung der städtischen KiM Kita:

§ 1
Trägerschaft und Rechtsform

- 1) Die Stadt Penzberg ist Träger der nach Art. 3 und 9 des bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes anerkannten städtischen Kindertagesstätte in Penzberg.
- 2) Die Stadt betreibt und unterhält diese Kindertagesstätte mit Krippe, Kindergarten, Waldkindergarten und Hort für die Kinder ihres Stadtgebietes als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO.

§ 2
Aufgaben der Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte ist eine außerschulische Kindertageseinrichtung zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern ab dem nach § 4 Abs. 8 und 9 dieser Satzung vorgesehenen Aufnahmezeitpunkt, bis zum festgelegten Vertragsende, i. S. d. § 7 dieser Satzung. Die Kindertagesstätte nimmt die in den Art. 4, 10, 11, 12, 13 und 15 des BayKiBiG, ergänzt durch die Ausführungsverordnung, näher bezeichneten Aufgaben wahr.

§ 3
Einrichtungsleitung, Elternbeirat

- 1) Die Einrichtungsleitung, sowie die stellvertretende Einrichtungsleitung, wird von der Stadt Penzberg als Träger der Kindertagesstätte bestellt.
- 2) Die Kindertagesstätte hat gern. Art. 14 BayKiBiG einen Elternbeirat, der die in dieser gesetzlichen Bestimmung genannten Aufgaben erfüllt.

§ 4 Aufnahme

- 1) Grundsätzlich werden Kinder aller Nationalitäten und Religionen aufgenommen.
- 2) Für die Aufnahme ist eine Anmeldung und der Abschluss eines Betreuungsvertrages erforderlich.
- 3) Die Anmeldung erfolgt in der Regel vor Beginn des Betreuungsjahres (01.09-31.08.) und ist ausschließlich online über das Bürgerserviceportal der Stadt Penzberg möglich. Der Anmeldezeitraum ist stets der Monat März. Es gilt der im Betreuungsvertrag festgelegte Betreuungszeitraum. Dies bedeutet, dass für Kinder, die den Bereich (von Krippe in den Kindergarten, vom Kindergarten in den Hort) wechseln möchten eine Neuansmeldung über das Portal erforderlich ist.
- 4) Kann der Abschluss eines Betreuungsvertrages z. B. bei Vollbelegung der Einrichtung nicht erfolgen, wird die Anmeldung über das Online-Portal abgelehnt und somit an die nächste Kindertageseinrichtung auf der Prioritätenliste weitergereicht. Beim Freiwerden von Plätzen erfolgt die Vergabe nach Maßgabe der Vergaberegulung unter Abs. 12 dieses Paragraphen
- 5) Eine spätere Anmeldung im laufenden Kalenderjahr ist grundsätzlich nur online über das städtische Bürgerserviceportal möglich.
- 6) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung wahrheitsgemäße Angaben zur Person insbesondere des Kindes und den Personensorgeberechtigten zu machen, die Online im Anmeldeformular aufgeführt sind. Die personenbezogenen Angaben werden streng vertraulich behandelt und unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes.
- 7) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder und den Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der bzw. den Personensorgeberechtigten entscheidet die Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit dem Träger. Der bzw. die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme bzw. Nichtaufnahme baldmöglichst online über das städtische Bürgerserviceportal verständigt.
- 8) Bei Aufnahme eines Kindes bzw. vor Beginn der Betreuung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zudem ist nachzuweisen, dass zeitnah eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz, des Kindes erfolgt ist. Des Weiteren muss das Vorsorgeuntersuchungsheft des Kindes vorgelegt werden.
- 9) Die Aufnahme der Kinder erfolgt in der Regel zum Beginn eines Betreuungsjahres, ist jedoch generell monatlich möglich.
- 10) Aufgenommen werden in der Regel nur Kinder, die zum Aufnahmetag
 - a. ihren Wohnsitz in Penzberg haben (die Gastkinderregelung unter §5 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt).

- b. in die Krippe das 1. Lebensjahr vollendet haben.
 - c. in den Kindergarten das 3. Lebensjahr vollendet haben oder bei Aufnahme zum September dies bis spätestens 31.12. tun.
 - d. in den Hort eine SVE (Schulvorbereitende Einrichtung), ein SFZ (Sonderpädagogisches Förderzentrum) oder eine Grundschule besuchen.
- 11) Eine Aufnahme erfolgt nur, soweit freie Plätze vorhanden sind. Die Höchstzahl, der in die Kindertagesstätte aufzunehmenden Kinder, richtet sich nach der aktuell gültigen Betriebserlaubnis.
- 12) Vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder, sowie Kinder im bevorstehenden letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung sind bei der Vergabe von Kindergartenplätzen vorrangig zu berücksichtigen. Im Übrigen erfolgt die Vergabe, geltend auch für Kinder, die innerhalb der Einrichtung in eine andere Altersgruppe wechseln, vorrangig an Kinder,
- a. deren Aufnahme das Jugendamt veranlasst (Maßnahme des SGB VIII)
 - b. deren Mütter, bzw. Väter alleinerziehend und berufstätig sind. Unter alleinerziehend ist vorrangig zu verstehen, dass der jeweilige Elternteil allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird,
 - c. deren Personensorgeberechtigten sich in einer besonderen Notlage befinden,
 - d. aus pädagogischen Gründen bzw. mit besonderen Bedürfnissen.
 - e. Unter Berücksichtigung der Punkte a) bis d), werden aufgrund der sozialen Integration, Geschwisterkinder bevorzugt.
 - f. Ansonsten erfolgt die Aufnahme nach dem Alter des Kindes.
- 13) Eine Verlängerung der Buchungszeit ist unter Berücksichtigung organisatorischer Belange der Kindertagesstätte mit vorherigem schriftlichem Antrag jeweils zum 1. des Folgemonats möglich. Eine Reduzierung der Buchungszeit ist während des Betreuungsjahres nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- 14) Ein Anspruch auf Aufnahme in die Kindertagesstätte besteht nicht.

§ 5 Gastkinder

- 1) In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in Penzberg haben, aufgenommen werden, wenn ein Platz verfügbar ist und auch keine weiteren Anmeldungen von Kindern aus Penzberg vorliegen. Dabei wird vorausgesetzt, dass sämtliche Penzberger Kinder einen Betreuungsplatz erhalten haben.
- 2) Die Anmeldungen und der Betreuungsvertrag enden jeweils zum Ende eines Betreuungsjahres. Bei Nichtberücksichtigung gilt § 4 Abs. 3 sinngemäß.
- 3) Bei einer gewünschten Fortsetzung des Vertragsverhältnisses hat eine erneute Anmeldung im Rahmen der jährlichen zentralen Betreuungsplatzanmeldung zu erfolgen.

§ 6 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 7 Öffnungs- und Schließzeiten

- 1) Kindertagesstätte ist wie folgt geöffnet:

Bereich	Montag bis Donnerstag	Freitag
Krippe	07.00 – 16.30 Uhr	07.00 – 16.00 Uhr
Kindergarten	07.00 – 16.30 Uhr	07.00 – 16.00 Uhr
Waldkindergarten	08:00 – 13.30Uhr	08:00 – 13.30Uhr
Hort (Schulzeit)	11.30 – 16.30 Uhr	11.30 – 16.00 Uhr
Hort (Ferienzeit)	07.30 – 16.30 Uhr	07.30 – 16.00 Uhr

- 2) Die Öffnungszeiten für die einzelnen Gruppen werden von der Einrichtungsleitung nach Bedarf festgelegt.
- 3) Die Verantwortung für den Weg zur und von der Kindertagesstätte liegt bei den Personensorgeberechtigten. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt erst bei der Übergabe des Kindes in der Gruppe und endet mit der Abholung des Kindes durch den Personensorgeberechtigten. Im Hortbereich mit betreten bzw. verlassen der Einrichtung.
- 4) Die Kindertageseinrichtung kann an maximal 20 Arbeitstagen im Jahr geschlossen werden. Den Personensorgeberechtigten werden die Schließzeiten rechtzeitig mitgeteilt.
- 5) Die Kindertageseinrichtung kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden.

§ 8 Besuch der Einrichtung

- 1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Kindertagesstätte, im Rahmen ihrer verbindlich gebuchten Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungszeit, regelmäßig besucht sowie pünktlich gebracht und abgeholt wird. Ist ein Besuch der Einrichtung nicht möglich, ist diese unverzüglich zu verständigen.
- 2) Erkrankt ein Kind, müssen die Personensorgeberechtigten es bis zur vollen Genesung zu Hause behalten. Erkrankungen sind unter Angabe des Krankheitsgrundes unverzüglich der Leitung mitzuteilen. **In strittigen Fällen kann verlangt werden, dass eine ärztliche Vorstellung erfolgt.** Desgleichen ist mitzuteilen, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer übertragbaren Krankheit leidet.
- 3) Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten.
- 4) Wenn das Kind nicht von einer Personensorgeberechtigten abgeholt werden kann, muss eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorgelegt werden, welche anderen Personen das Kind abholen können. Sollte das Kind von einer Fahrgemeinschaft mitgenommen werden, muss eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegen. Für Hortkinder kann schriftlich die Erlaubnis hinterlegt werden, dass diese selbstständig vom Hort nach Hause gehen.

§ 9 Ausschluss eines Kindes aus der Einrichtung

- 1) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch eines Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet, bzw. wenn es ernsthaft erkrankt ist
- 2) Werden die Satzungen bzw. die Konzeptionen der Kindertagesstätte von den Erziehungsberechtigten nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber

obliegt der Einrichtungsleitung. Das Kind muss nach Aufforderung vom Pädagogischen Personal umgehend von den Eltern abgeholt werden.

- 3) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen oder das Verhalten gegenüber den Mitarbeitenden wiederholt unangemessen ist.
- 4) Die Suspendierungen haben keine Gebührenermäßigung zur Folge.

§ 10

Kündigung, Beendigung

- 1) Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen. In den Monaten Mai, Juni und Juli ist ein Austritt in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31.08.) zulässig.
- 2) Der Träger kann den Vertrag mit Angaben von Gründen mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen. Eine fristlose Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Die Kindertageseinrichtung hört vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Personensorgeberechtigten an. Ein wichtiger Kündigungsgrund seitens der Kindertageseinrichtung liegt insbesondere vor, wenn
 - a. durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit der anderen Kinder erheblich gefährdet ist,
 - b. die Personensorgeberechtigten trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit ihren Kostenbeiträgen in Verzug sind,
 - c. erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - d. es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wird,
 - e. die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung vertragliche Anzeige- und Nachweispflichten nicht einhalten und/oder gegen Regelungen dieser Satzung, der Gebührensatzung oder der Konzeptionen für die Tageseinrichtung verstoßen,
 - f. sonstige schwerwiegende Gründe, die beim Kind oder bei den Personensorgeberechtigten zu suchen sind, einen Ausschluss erforderlich machen.
- 3) Der Betreuungszeitraum endet jeweils zum im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungszeitende, hier ist keine gesonderte Kündigung erforderlich.
- 4) Bei Wegzug während des Betreuungsjahres endet der Betreuungszeitraum mit Ende des Monats, in dem das Kind melderechtlich abgemeldet wird. Eine schriftliche Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist erforderlich. Auf Wunsch der Personensorgeberechtigten kann das Betreuungsverhältnis bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres aufrecht erhalten bleiben.

§ 11

Mittagessen

- 1) Kinder die die Krippe oder den Kindergarten über 12.30 Uhr hinaus besuchen, erhalten grundsätzlich ein kostenpflichtiges Mittagessen. Für Hortkinder ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.
- 2) Die Personensorgeberechtigten bestellen das Essen nach Erhalt der Zugangsdaten über

das Bestellsystem des Caterers selbständig. Die Bestell- und Abbestellzeiten sind flexibel mit dem Caterer vereinbart.

§ 12 Unfallversicherung

- 1) Alle aufgenommenen Kinder sind während des Besuchs der Kindertageseinrichtung versichert. Als gesetzlicher Unfallversicherungsträger tritt die Kommunale Unfallversicherung Bayern bei Unfällen ein (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII).
- 2) Versicherungsschutz besteht:
 - a. auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung,
 - b. während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung,
 - c. bei Veranstaltungen sowie bei Unternehmungen der Kindertageseinrichtung.
- 3) Die gesetzliche Unfallmeldung schließ/t/en zudem die Erzieher/innen, Praktikanten/innen, sonstige Bedienstete, nebenberufliche tätige Mitarbeiter/innen, mithelfende Eltern, Elternbeiräte der Kindertageseinrichtung sowie sonstige ehrenamtlich Tätige mit ein.

§ 13 Gebühren

Die Benutzungsgebühren sind in einer gesonderten Kindertagestättengebührensatzung geregelt.

§ 14 Mitarbeit und Mitteilungspflichten der Personensorgeberechtigten

- 1) Eine wirkungsvolle Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Die Personensorgeberechtigten sollten daher regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, zusätzliche Gesprächstermine mit den Mitarbeiter/innen zu vereinbaren.
- 2) Die Personensorgeberechtigten haben, laut Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) zu Beginn des Kindertagesstättenjahres einen Elternbeirat zu wählen (Art. 14 Abs. 3 - 7 BayKiBiG). Der Elternbeirat soll die Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, Leitung der Kindertageseinrichtung, Träger und Grundschule fördern. Er wird regelmäßig informiert und beratend gehört.
- 3) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich gern. Art. 26 a BayKiBiG insbesondere folgende Daten und Änderungen dem Träger unverzüglich mitzuteilen:
 - a. Name und Vorname des Kindes,
 - b. Geburtsdatum des Kindes,
 - c. Geschlecht des Kindes,
 - d. Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern (Herkunftsland),
 - e. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern,
 - f. Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe
 - g. Inanspruchnahme des Einschulungskorridors und
 - h. Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG (Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz).
- 4) Wer entgegen Art. 26 a BayKiBiG vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfhundert Euro belegt werden (siehe dazu Art. 26 b BayKiBiG).

- 5) Außerdem sind folgende Änderungen umgehend schriftlich zu melden
 - a. Änderung der Adresse/ des Hauptwohnsitzes,
 - b. Veränderung in den sorgerechtlichen Verhältnissen,
 - c. Änderung der Bankverbindung und
 - d. Änderung von Telefonnummern.
- 6) Die Personensorgeberechtigten sind zudem verpflichtet, schnellstmöglich einen Nachweis der Schule über die Zurückstellung ihres Kindes vom oder über die vorzeitige Einschulung in Kopie vorzulegen. Ferner müssen die Personensorgeberechtigten mitteilen, ob, gegebenenfalls durch welchen Träger und in welchem Umfang sie bereits eine Beitragsermäßigung in Höhe des staatlichen Zuschusses erhalten haben.
- 7) Bei Inanspruchnahme einer einrichtungsübergreifenden Geschwisterermäßigung ist der Betreuungsvertrag/sind die Betreuungsverträge oder ein anderer geeigneter Betreuungsnachweis der anderen ortsansässigen Kindertagesstätte/n vorzulegen.

§ 15 Sonstiges

- 1) Der Besuch der Kindertagesstätte und seiner Einrichtungen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- 2) Bei mutwilliger Beschädigung von Eigentum des Trägers ist Ersatz zu leisten.

§ 16 Umsatzsteuerklausel

- 1) Gern. § 4 Nr. 23 UStG sind entstehende Umsätze für die Erziehung von Kindern und Jugendlichen und damit eng verbundene Lieferungen und sonstige Leistungen, sowie Verpflegungsdienstleistungen gegenüber Kindern in der Kindertageseinrichtung steuerfrei.
- 2) Sollten Leistungen oder Teile hiervon unter der Anwendung des § 2b UStG in seiner jeweils neuesten Fassung steuerbar und steuerpflichtig sein, stellt die Stadt Penzberg die gesetzliche Mehrwertsteuer (nachträglich) in Rechnung

§ 17 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt zum 01. September 2026 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Benutzungssatzungen außer Kraft.

Penzberg, den 01.07.2026

Stadt Penzberg

Thomas Kopf
Erster Bürgermeister“

2. Beschlussantrag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt nachfolgende Benutzungssatzung:

„Satzung für die Benutzung der städtischen KiM Kita

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) und von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) folgende Satzung für die Benutzung der städtischen KiM Kita:

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

- 1) Die Stadt Penzberg ist Träger der nach Art. 3 und 9 des bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes anerkannten städtischen Kindertagesstätte in Penzberg.
- 2) Die Stadt betreibt und unterhält diese Kindertagesstätte mit Krippe, Kindergarten, Waldkindergarten und Hort für die Kinder ihres Stadtgebietes als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO.

§ 2 Aufgaben der Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte ist eine außerschulische Kindertageseinrichtung zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern ab dem nach § 4 Abs. 8 und 9 dieser Satzung vorgesehenen Aufnahmezeitpunkt, bis zum festgelegten Vertragsende, i. S. d. § 7 dieser Satzung. Die Kindertagesstätte nimmt die in den Art. 4, 10, 11, 12, 13 und 15 des BayKiBiG, ergänzt durch die Ausführungsverordnung, näher bezeichneten Aufgaben wahr.

§ 3 Einrichtungsleitung, Elternbeirat

- 1) Die Einrichtungsleitung, sowie die stellvertretende Einrichtungsleitung, wird von der Stadt Penzberg als Träger der Kindertagesstätte bestellt.
- 2) Die Kindertagesstätte hat gern. Art. 14 BayKiBiG einen Elternbeirat, der die in dieser gesetzlichen Bestimmung genannten Aufgaben erfüllt.

§ 4 Aufnahme

- 1) Grundsätzlich werden Kinder aller Nationalitäten und Religionen aufgenommen.
- 2) Für die Aufnahme ist eine Anmeldung und der Abschluss eines Betreuungsvertrages erforderlich.
- 3) Die Anmeldung erfolgt in der Regel vor Beginn des Betreuungsjahres (01.09-31.08.) und ist ausschließlich online über das Bürgerserviceportal der Stadt Penzberg möglich. Der Anmeldezeitraum ist stets der Monat März. Es gilt der im Betreuungsvertrag festgelegte Betreuungszeitraum. Dies bedeutet, dass für Kinder, die den Bereich (von Krippe in den

Kindergarten, vom Kindergarten in den Hort) wechseln möchten eine Neuansmeldung über das Portal erforderlich ist.

- 4) Kann der Abschluss eines Betreuungsvertrages z. B. bei Vollbelegung der Einrichtung nicht erfolgen, wird die Anmeldung über das Online-Portal abgelehnt und somit an die nächste Kindertageseinrichtung auf der Prioritätenliste weitergereicht. Beim Freiwerden von Plätzen erfolgt die Vergabe nach Maßgabe der Vergaberegulierung unter Abs. 12 dieses Paragraphen
- 5) Eine spätere Anmeldung im laufenden Kalenderjahr ist grundsätzlich nur online über das städtische Bürgerserviceportal möglich.
- 6) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung wahrheitsgemäße Angaben zur Person insbesondere des Kindes und den Personensorgeberechtigten zu machen, die Online im Anmeldeformular aufgeführt sind. Die personenbezogenen Angaben werden streng vertraulich behandelt und unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes.
- 7) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder und den Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der bzw. den Personensorgeberechtigten entscheidet die Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit dem Träger. Der bzw. die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme bzw. Nichtaufnahme baldmöglichst online über das städtische Bürgerserviceportal verständigt.
- 8) Bei Aufnahme eines Kindes bzw. vor Beginn der Betreuung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zudem ist nachzuweisen, dass zeitnah eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz, des Kindes erfolgt ist. Des Weiteren muss das Vorsorgeuntersuchungsheft des Kindes vorgelegt werden.
- 9) Die Aufnahme der Kinder erfolgt in der Regel zum Beginn eines Betreuungsjahres, ist jedoch generell monatlich möglich.
- 10) Aufgenommen werden in der Regel nur Kinder, die zum Aufnahmetag
 - a. ihren Wohnsitz in Penzberg haben (die Gastkinderregelung unter §5 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt).
 - b. in die Krippe das 1. Lebensjahr vollendet haben.
 - c. in den Kindergarten das 3. Lebensjahr vollendet haben oder bei Aufnahme zum September dies bis spätestens 31.12. tun.
 - d. in den Hort eine SVE (Schulvorbereitende Einrichtung), ein SFZ (Sonderpädagogisches Förderzentrum) oder eine Grundschule besuchen.
- 11) Eine Aufnahme erfolgt nur, soweit freie Plätze vorhanden sind. Die Höchstzahl, der in die Kindertagesstätte aufzunehmenden Kinder, richtet sich nach der aktuell gültigen Betriebserlaubnis.
- 12) Vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder, sowie Kinder im bevorstehenden letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung sind bei der Vergabe von Kindergartenplätzen vorrangig zu berücksichtigen. Im Übrigen erfolgt die Vergabe, geltend auch für Kinder, die

- innerhalb der Einrichtung in eine andere Altersgruppe wechseln, vorrangig an Kinder,
- deren Aufnahme das Jugendamt veranlasst (Maßnahme des SGB VIII)
 - deren Mütter, bzw. Väter alleinerziehend und berufstätig sind. Unter alleinerziehend ist vorrangig zu verstehen, dass der jeweilige Elternteil allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird,
 - deren Personensorgeberechtigten sich in einer besonderen Notlage befinden,
 - aus pädagogischen Gründen bzw. mit besonderen Bedürfnissen.
 - Unter Berücksichtigung der Punkte a) bis d), werden aufgrund der sozialen Integration, Geschwisterkinder bevorzugt.
 - Ansonsten erfolgt die Aufnahme nach dem Alter des Kindes.

- 13) Eine Verlängerung der Buchungszeit ist unter Berücksichtigung organisatorischer Belange der Kindertagesstätte mit vorherigem schriftlichem Antrag jeweils zum 1. des Folgemonats möglich. Eine Reduzierung der Buchungszeit ist während des Betreuungsjahres nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- 14) Ein Anspruch auf Aufnahme in die Kindertagesstätte besteht nicht.

§ 5 Gastkinder

- 1) In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in Penzberg haben, aufgenommen werden, wenn ein Platz verfügbar ist und auch keine weiteren Anmeldungen von Kindern aus Penzberg vorliegen. Dabei wird vorausgesetzt, dass sämtliche Penzberger Kinder einen Betreuungsplatz erhalten haben.
- 2) Die Anmeldungen und der Betreuungsvertrag enden jeweils zum Ende eines Betreuungsjahres. Bei Nichtberücksichtigung gilt § 4 Abs. 3 sinngemäß.
- 3) Bei einer gewünschten Fortsetzung des Vertragsverhältnisses hat eine erneute Anmeldung im Rahmen der jährlichen zentralen Betreuungsplatzanmeldung zu erfolgen.

§ 6 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 7 Öffnungs- und Schließzeiten

- 1) Kindertagesstätte ist wie folgt geöffnet:

Bereich	Montag bis Donnerstag	Freitag
Krippe	07.00 – 16.30 Uhr	07.00 – 16.00 Uhr
Kindergarten	07.00 – 16.30 Uhr	07.00 – 16.00 Uhr
Waldkindergarten	08:00 – 13.30Uhr	08:00 – 13.30Uhr
Hort (Schulzeit)	11.30 – 16.30 Uhr	11.30 – 16.00 Uhr
Hort (Ferienzeit)	07.30 – 16.30 Uhr	07.30 – 16.00 Uhr

- 2) Die Öffnungszeiten für die einzelnen Gruppen werden von der Einrichtungsleitung nach Bedarf festgelegt.
- 3) Die Verantwortung für den Weg zur und von der Kindertagesstätte liegt bei den Personensorgeberechtigten. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt erst bei der Übergabe des Kindes in der Gruppe und endet mit der Abholung des Kindes durch den Personensorgeberechtigten. Im Hortbereich mit betreten bzw. verlassen der Einrichtung.

- 4) Die Kindertageseinrichtung kann an maximal 20 Arbeitstagen im Jahr geschlossen werden. Den Personensorgeberechtigten werden die Schließzeiten rechtzeitig mitgeteilt.
- 5) Die Kindertageseinrichtung kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden.

§ 8 Besuch der Einrichtung

- 1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Kindertagesstätte, im Rahmen ihrer verbindlich gebuchten Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungszeit, regelmäßig besucht sowie pünktlich gebracht und abgeholt wird. Ist ein Besuch der Einrichtung nicht möglich, ist diese unverzüglich zu verständigen.
- 2) Erkrankt ein Kind, müssen die Personensorgeberechtigten es bis zur vollen Genesung zu Hause behalten. Erkrankungen sind unter Angabe des Krankheitsgrundes unverzüglich der Leitung mitzuteilen. In strittigen Fällen kann verlangt werden, dass eine ärztliche Vorstellung erfolgt. Desgleichen ist mitzuteilen, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer übertragbaren Krankheit leidet.
- 3) Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten.
- 4) Wenn das Kind nicht von einer Personensorgeberechtigten abgeholt werden kann, muss eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorgelegt werden, welche anderen Personen das Kind abholen können. Sollte das Kind von einer Fahrgemeinschaft mitgenommen werden, muss eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegen. Für Hortkinder kann schriftlich die Erlaubnis hinterlegt werden, dass diese selbstständig vom Hort nach Hause gehen.

§ 9 Ausschluss eines Kindes aus der Einrichtung

- 1) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch eines Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet, bzw. wenn es ernsthaft erkrankt ist
- 2) Werden die Satzungen bzw. die Konzeptionen der Kindertagesstätte von den Erziehungsberechtigten nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Einrichtungsleitung. Das Kind muss nach Aufforderung vom Pädagogischen Personal umgehend von den Eltern abgeholt werden.
- 3) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen oder das Verhalten gegenüber den Mitarbeitenden wiederholt unangemessen ist.
- 4) Die Suspendierungen haben keine Gebührenermäßigung zur Folge.

§ 10 Kündigung, Beendigung

- 1) Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen. In den Monaten Mai, Juni und Juli ist ein Austritt in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31.08.) zulässig.
- 2) Der Träger kann den Vertrag mit Angaben von Gründen mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen. Eine fristlose Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Die Kindertageseinrichtung hört vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Personensorgeberechtigten an. Ein wichtiger Kündigungsgrund seitens der Kindertageseinrichtung liegt insbesondere vor, wenn
 - a. durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit der anderen Kinder erheblich gefährdet ist,
 - b. die Personensorgeberechtigten trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit ihren Kostenbeiträgen in Verzug sind,
 - c. erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - d. es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wird,
 - e. die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung vertragliche Anzeige- und Nachweispflichten nicht einhalten und/oder gegen Regelungen dieser Satzung, der Gebührensatzung oder der Konzeptionen für die Tageseinrichtung verstoßen,
 - f. sonstige schwerwiegende Gründe, die beim Kind oder bei den Personensorgeberechtigten zu suchen sind, einen Ausschluss erforderlich machen.
- 3) Der Betreuungszeitraum endet jeweils zum im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungszeitende, hier ist keine gesonderte Kündigung erforderlich.
- 4) Bei Wegzug während des Betreuungsjahres endet der Betreuungszeitraum mit Ende des Monats, in dem das Kind melderechtlich abgemeldet wird. Eine schriftliche Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist erforderlich. Auf Wunsch der Personensorgeberechtigten kann das Betreuungsverhältnis bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres aufrecht erhalten bleiben.

§ 11 Mittagessen

- 1) Kinder die die Krippe oder den Kindergarten über 12.30 Uhr hinaus besuchen, erhalten grundsätzlich ein kostenpflichtiges Mittagessen. Für Hortkinder ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.
- 2) Die Personensorgeberechtigten bestellen das Essen nach Erhalt der Zugangsdaten über das Bestellsystem des Caterers selbständig. Die Bestell- und Abbestellzeiten sind flexibel mit dem Caterer vereinbart.

§ 12 Unfallversicherung

- 1) Alle aufgenommenen Kinder sind während des Besuchs der Kindertageseinrichtung versichert. Als gesetzlicher Unfallversicherungsträger tritt die Kommunale Unfallversicherung Bayern bei Unfällen ein (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII).

- 2) Versicherungsschutz besteht:
 - a. auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung,
 - b. während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung,
 - c. bei Veranstaltungen sowie bei Unternehmungen der Kindertageseinrichtung.
- 3) Die gesetzliche Unfallmeldung schließ/t/en zudem die Erzieher/innen, Praktikanten/innen, sonstige Bedienstete, nebenberufliche tätige Mitarbeiter/innen, mithelfende Eltern, Elternbeiräte der Kindertageseinrichtung sowie sonstige ehrenamtlich Tätige mit ein.

§ 13 Gebühren

Die Benutzungsgebühren sind in einer gesonderten Kindertagestättengebührensatzung geregelt.

§ 14 Mitarbeit und Mitteilungspflichten der Personensorgeberechtigten

- 1) Eine wirkungsvolle Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Die Personensorgeberechtigten sollten daher regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, zusätzliche Gesprächstermine mit den Mitarbeiter/innen zu vereinbaren.
- 2) Die Personensorgeberechtigten haben, laut Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) zu Beginn des Kindertagesstättenjahres einen Elternbeirat zu wählen (Art. 14 Abs. 3 - 7 BayKiBiG). Der Elternbeirat soll die Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, Leitung der Kindertageseinrichtung, Träger und Grundschule fördern. Er wird regelmäßig informiert und beratend gehört.
- 3) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich gern. Art. 26 a BayKiBiG insbesondere folgende Daten und Änderungen dem Träger unverzüglich mitzuteilen:
 - a. Name und Vorname des Kindes,
 - b. Geburtsdatum des Kindes,
 - c. Geschlecht des Kindes,
 - d. Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern (Herkunftsland),
 - e. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern,
 - f. Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe
 - g. Inanspruchnahme des Einschulungskorridors und
 - h. Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG (Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz).
- 4) Wer entgegen Art. 26 a BayKiBiG vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfhundert Euro belegt werden (siehe dazu Art. 26 b BayKiBiG).
- 5) Außerdem sind folgende Änderungen umgehend schriftlich zu melden
 - a. Änderung der Adresse/ des Hauptwohnsitzes,
 - b. Veränderung in den sorgerechtlichen Verhältnissen,
 - c. Änderung der Bankverbindung und
 - d. Änderung von Telefonnummern.
- 6) Die Personensorgeberechtigten sind zudem verpflichtet, schnellstmöglich einen Nachweis der Schule über die Zurückstellung ihres Kindes vom oder über die vorzeitige Einschulung in Kopie vorzulegen. Ferner müssen die Personensorgeberechtigten mitteilen, ob,

gegebenenfalls durch welchen Träger und in welchem Umfang sie bereits eine Beitragsermäßigung in Höhe des staatlichen Zuschusses erhalten haben.

- 7) Bei Inanspruchnahme einer einrichtungsübergreifenden Geschwisterermäßigung ist der Betreuungsvertrag/sind die Betreuungsverträge oder ein anderer geeigneter Betreuungsnachweis der anderen ortsansässigen Kindertagesstätte/n vorzulegen.

§ 15 Sonstiges

- 1) Der Besuch der Kindertagesstätte und seiner Einrichtungen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- 2) Bei mutwilliger Beschädigung von Eigentum des Trägers ist Ersatz zu leisten.

§ 16 Umsatzsteuerklausel

- 1) Gern. § 4 Nr. 23 UStG sind entstehende Umsätze für die Erziehung von Kindern und Jugendlichen und damit eng verbundene Lieferungen und sonstige Leistungen, sowie Verpflegungsdienstleistungen gegenüber Kindern in der Kindertageseinrichtung steuerfrei.
- 2) Sollten Leistungen oder Teile hiervon unter der Anwendung des § 2b UStG in seiner jeweils neuesten Fassung steuerbar und steuerpflichtig sein, stellt die Stadt Penzberg die gesetzliche Mehrwertsteuer (nachträglich) in Rechnung

§ 17 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt zum 01. September 2026 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Benutzungssatzungen außer Kraft.

Penzberg, den 01.07.2026

Stadt Penzberg

Thomas Kopf
Erster Bürgermeister“

3. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt nachfolgende Benutzungssatzung:

„Satzung für die Benutzung der städtischen KiM Kita

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) und von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4.

April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) folgende Satzung für die Benutzung der städtischen KiM Kita:

§ 1

Trägerschaft und Rechtsform

- 1) Die Stadt Penzberg ist Träger der nach Art. 3 und 9 des bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes anerkannten städtischen Kindertagesstätte in Penzberg.
- 2) Die Stadt betreibt und unterhält diese Kindertagesstätte mit Krippe, Kindergarten, Waldkindergarten und Hort für die Kinder ihres Stadtgebietes als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO.

§ 2

Aufgaben der Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte ist eine außerschulische Kindertageseinrichtung zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern ab dem nach § 4 Abs. 8 und 9 dieser Satzung vorgesehenen Aufnahmezeitpunkt, bis zum festgelegten Vertragsende, i. S. d. § 7 dieser Satzung. Die Kindertagesstätte nimmt die in den Art. 4, 10, 11, 12, 13 und 15 des BayKiBiG, ergänzt durch die Ausführungsverordnung, näher bezeichneten Aufgaben wahr.

§ 3

Einrichtungsleitung, Elternbeirat

- 1) Die Einrichtungsleitung, sowie die stellvertretende Einrichtungsleitung, wird von der Stadt Penzberg als Träger der Kindertagesstätte bestellt.
- 2) Die Kindertagesstätte hat gern. Art. 14 BayKiBiG einen Elternbeirat, der die in dieser gesetzlichen Bestimmung genannten Aufgaben erfüllt.

§ 4

Aufnahme

- 1) Grundsätzlich werden Kinder aller Nationalitäten und Religionen aufgenommen.
- 2) Für die Aufnahme ist eine Anmeldung und der Abschluss eines Betreuungsvertrages erforderlich.
- 3) Die Anmeldung erfolgt in der Regel vor Beginn des Betreuungsjahres (01.09-31.08.) und ist ausschließlich online über das Bürgerserviceportal der Stadt Penzberg möglich. Der Anmeldezeitraum ist stets der Monat März. Es gilt der im Betreuungsvertrag festgelegte Betreuungszeitraum. Dies bedeutet, dass für Kinder, die den Bereich (von Krippe in den Kindergarten, vom Kindergarten in den Hort) wechseln möchten eine Neuansmeldung über das Portal erforderlich ist.
- 4) Kann der Abschluss eines Betreuungsvertrages z. B. bei Vollbelegung der Einrichtung nicht erfolgen, wird die Anmeldung über das Online-Portal abgelehnt und somit an die nächste Kindertageseinrichtung auf der Prioritätenliste weitergereicht. Beim Freiwerden von Plätzen erfolgt die Vergabe nach Maßgabe der Vergaberegulierung unter Abs. 12 dieses Paragraphen
- 5) Eine spätere Anmeldung im laufenden Kalenderjahr ist grundsätzlich nur online über das städtische Bürgerserviceportal möglich.

- 6) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung wahrheitsgemäße Angaben zur Person insbesondere des Kindes und den Personensorgeberechtigten zu machen, die Online im Anmeldeformular aufgeführt sind. Die personenbezogenen Angaben werden streng vertraulich behandelt und unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes.
- 7) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder und den Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der bzw. den Personensorgeberechtigten entscheidet die Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit dem Träger. Der bzw. die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme bzw. Nichtaufnahme baldmöglichst online über das städtische Bürgerserviceportal verständigt.
- 8) Bei Aufnahme eines Kindes bzw. vor Beginn der Betreuung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zudem ist nachzuweisen, dass zeitnah eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz, des Kindes erfolgt ist. Des Weiteren muss das Vorsorgeuntersuchungsheft des Kindes vorgelegt werden.
- 9) Die Aufnahme der Kinder erfolgt in der Regel zum Beginn eines Betreuungsjahres, ist jedoch generell monatlich möglich.
- 10) Aufgenommen werden in der Regel nur Kinder, die zum Aufnahmetag
 - a. ihren Wohnsitz in Penzberg haben (die Gastkinderregelung unter §5 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt).
 - b. in die Krippe das 1. Lebensjahr vollendet haben.
 - c. in den Kindergarten das 3. Lebensjahr vollendet haben oder bei Aufnahme zum September dies bis spätestens 31.12. tun.
 - d. in den Hort eine SVE (Schulvorbereitende Einrichtung), ein SFZ (Sonderpädagogisches Förderzentrum) oder eine Grundschule besuchen.
- 11) Eine Aufnahme erfolgt nur, soweit freie Plätze vorhanden sind. Die Höchstzahl, der in die Kindertagesstätte aufzunehmenden Kinder, richtet sich nach der aktuell gültigen Betriebserlaubnis.
- 12) Vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder, sowie Kinder im bevorstehenden letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung sind bei der Vergabe von Kindergartenplätzen vorrangig zu berücksichtigen. Im Übrigen erfolgt die Vergabe, geltend auch für Kinder, die innerhalb der Einrichtung in eine andere Altersgruppe wechseln, vorrangig an Kinder,
 - a. deren Aufnahme das Jugendamt veranlasst (Maßnahme des SGB VIII)
 - b. deren Mütter, bzw. Väter alleinerziehend und berufstätig sind. Unter alleinerziehend ist vorrangig zu verstehen, dass der jeweilige Elternteil allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird,
 - c. deren Personensorgeberechtigten sich in einer besonderen Notlage befinden,
 - d. aus pädagogischen Gründen bzw. mit besonderen Bedürfnissen.
 - e. Unter Berücksichtigung der Punkte a) bis d), werden aufgrund der sozialen Integration, Geschwisterkinder bevorzugt.
 - f. Ansonsten erfolgt die Aufnahme nach dem Alter des Kindes.

- 13) Eine Verlängerung der Buchungszeit ist unter Berücksichtigung organisatorischer Belange der Kindertagesstätte mit vorherigem schriftlichem Antrag jeweils zum 1. des Folgemonats möglich. Eine Reduzierung der Buchungszeit ist während des Betreuungsjahres nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- 14) Ein Anspruch auf Aufnahme in die Kindertagesstätte besteht nicht.

§ 5 Gastkinder

- 1) In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in Penzberg haben, aufgenommen werden, wenn ein Platz verfügbar ist und auch keine weiteren Anmeldungen von Kindern aus Penzberg vorliegen. Dabei wird vorausgesetzt, dass sämtliche Penzberger Kinder einen Betreuungsplatz erhalten haben.
- 2) Die Anmeldungen und der Betreuungsvertrag enden jeweils zum Ende eines Betreuungsjahres. Bei Nichtberücksichtigung gilt § 4 Abs. 3 sinngemäß.
- 3) Bei einer gewünschten Fortsetzung des Vertragsverhältnisses hat eine erneute Anmeldung im Rahmen der jährlichen zentralen Betreuungsplatzanmeldung zu erfolgen.

§ 6 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 7 Öffnungs- und Schließzeiten

- 1) Kindertagesstätte ist wie folgt geöffnet:

Bereich	Montag bis Donnerstag	Freitag
Krippe	07.00 – 16.30 Uhr	07.00 – 16.00 Uhr
Kindergarten	07.00 – 16.30 Uhr	07.00 – 16.00 Uhr
Waldkindergarten	08:00 – 13.30Uhr	08:00 – 13.30Uhr
Hort (Schulzeit)	11.30 – 16.30 Uhr	11.30 – 16.00 Uhr
Hort (Ferienzeit)	07.30 – 16.30 Uhr	07.30 – 16.00 Uhr

- 2) Die Öffnungszeiten für die einzelnen Gruppen werden von der Einrichtungsleitung nach Bedarf festgelegt.
- 3) Die Verantwortung für den Weg zur und von der Kindertagesstätte liegt bei den Personensorgeberechtigten. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt erst bei der Übergabe des Kindes in der Gruppe und endet mit der Abholung des Kindes durch den Personensorgeberechtigten. Im Hortbereich mit betreten bzw. verlassen der Einrichtung.
- 4) Die Kindertageseinrichtung kann an maximal 20 Arbeitstagen im Jahr geschlossen werden. Den Personensorgeberechtigten werden die Schließzeiten rechtzeitig mitgeteilt.
- 5) Die Kindertageseinrichtung kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden.

§ 8 Besuch der Einrichtung

- 1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind die

Kindertagesstätte, im Rahmen ihrer verbindlich gebuchten Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungszeit, regelmäßig besucht sowie pünktlich gebracht und abgeholt wird. Ist ein Besuch der Einrichtung nicht möglich, ist diese unverzüglich zu verständigen.

- 2) Erkrankt ein Kind, müssen die Personensorgeberechtigten es bis zur vollen Genesung zu Hause behalten. Erkrankungen sind unter Angabe des Krankheitsgrundes unverzüglich der Leitung mitzuteilen. In strittigen Fällen kann verlangt werden, dass eine ärztliche Vorstellung erfolgt. Desgleichen ist mitzuteilen, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer übertragbaren Krankheit leidet.
- 3) Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten.
- 4) Wenn das Kind nicht von einer Personensorgeberechtigten abgeholt werden kann, muss eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorgelegt werden, welche anderen Personen das Kind abholen können. Sollte das Kind von einer Fahrgemeinschaft mitgenommen werden, muss eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegen. Für Hortkinder kann schriftlich die Erlaubnis hinterlegt werden, dass diese selbstständig vom Hort nach Hause gehen.

§ 9

Ausschluss eines Kindes aus der Einrichtung

- 1) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch eines Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet, bzw. wenn es ernsthaft erkrankt ist
- 2) Werden die Satzungen bzw. die Konzeptionen der Kindertagesstätte von den Erziehungsberechtigten nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Einrichtungsleitung. Das Kind muss nach Aufforderung vom Pädagogischen Personal umgehend von den Eltern abgeholt werden.
- 3) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen oder das Verhalten gegenüber den Mitarbeitenden wiederholt unangemessen ist.
- 4) Die Suspendierungen haben keine Gebührenermäßigung zur Folge.

§ 10

Kündigung, Beendigung

- 1) Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen. In den Monaten Mai, Juni und Juli ist ein Austritt in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31.08.) zulässig.
- 2) Der Träger kann den Vertrag mit Angaben von Gründen mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen. Eine fristlose Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Die Kindertageseinrichtung hört vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Personensorgeberechtigten an. Ein wichtiger Kündigungsgrund seitens der

Kindertageseinrichtung liegt insbesondere vor, wenn

- a. durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit der anderen Kinder erheblich gefährdet ist,
 - b. die Personensorgeberechtigten trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit ihren Kostenbeiträgen in Verzug sind,
 - c. erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - d. es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wird,
 - e. die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung vertragliche Anzeige- und Nachweispflichten nicht einhalten und/oder gegen Regelungen dieser Satzung, der Gebührensatzung oder der Konzeptionen für die Tageseinrichtung verstoßen,
 - f. sonstige schwerwiegende Gründe, die beim Kind oder bei den Personensorgeberechtigten zu suchen sind, einen Ausschluss erforderlich machen.
- 3) Der Betreuungszeitraum endet jeweils zum im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungszeitende, hier ist keine gesonderte Kündigung erforderlich.
 - 4) Bei Wegzug während des Betreuungsjahres endet der Betreuungszeitraum mit Ende des Monats, in dem das Kind melderechtlich abgemeldet wird. Eine schriftliche Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist erforderlich. Auf Wunsch der Personensorgeberechtigten kann das Betreuungsverhältnis bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres aufrecht erhalten bleiben.

§ 11 Mittagessen

- 1) Kinder die die Krippe oder den Kindergarten über 12.30 Uhr hinaus besuchen, erhalten grundsätzlich ein kostenpflichtiges Mittagessen. Für Hortkinder ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.
- 2) Die Personensorgeberechtigten bestellen das Essen nach Erhalt der Zugangsdaten über das Bestellsystem des Caterers selbständig. Die Bestell- und Abbestellzeiten sind flexibel mit dem Caterer vereinbart.

§ 12 Unfallversicherung

- 1) Alle aufgenommenen Kinder sind während des Besuchs der Kindertageseinrichtung versichert. Als gesetzlicher Unfallversicherungsträger tritt die Kommunale Unfallversicherung Bayern bei Unfällen ein (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII).
- 2) Versicherungsschutz besteht:
 - a. auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung,
 - b. während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung,
 - c. bei Veranstaltungen sowie bei Unternehmungen der Kindertageseinrichtung.
- 3) Die gesetzliche Unfallmeldung schließ/t/en zudem die Erzieher/innen, Praktikanten/innen, sonstige Bedienstete, nebenberufliche tätige Mitarbeiter/innen, mithelfende Eltern, Elternbeiräte der Kindertageseinrichtung sowie sonstige ehrenamtlich Tätige mit ein.

§ 13 Gebühren

Die Benutzungsgebühren sind in einer gesonderten Kindertagesstättengebührensatzung geregelt.

§ 14 Mitarbeit und Mitteilungspflichten der Personensorgeberechtigten

- 1) Eine wirkungsvolle Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Die Personensorgeberechtigten sollten daher regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, zusätzliche Gesprächstermine mit den Mitarbeiter/innen zu vereinbaren.
- 2) Die Personensorgeberechtigten haben, laut Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) zu Beginn des Kindertagesstättenjahres einen Elternbeirat zu wählen (Art. 14 Abs. 3 - 7 BayKiBiG). Der Elternbeirat soll die Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, Leitung der Kindertageseinrichtung, Träger und Grundschule fördern. Er wird regelmäßig informiert und beratend gehört.
- 3) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich gern. Art. 26 a BayKiBiG insbesondere folgende Daten und Änderungen dem Träger unverzüglich mitzuteilen:
 - a. Name und Vorname des Kindes,
 - b. Geburtsdatum des Kindes,
 - c. Geschlecht des Kindes,
 - d. Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern (Herkunftsland),
 - e. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern,
 - f. Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe
 - g. Inanspruchnahme des Einschulungskorridors und
 - h. Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG (Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz).
- 4) Wer entgegen Art. 26 a BayKiBiG vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfhundert Euro belegt werden (siehe dazu Art. 26 b BayKiBiG).
- 5) Außerdem sind folgende Änderungen umgehend schriftlich zu melden
 - a. Änderung der Adresse/ des Hauptwohnsitzes,
 - b. Veränderung in den sorgerechtlichen Verhältnissen,
 - c. Änderung der Bankverbindung und
 - d. Änderung von Telefonnummern.
- 6) Die Personensorgeberechtigten sind zudem verpflichtet, schnellstmöglich einen Nachweis der Schule über die Zurückstellung ihres Kindes vom oder über die vorzeitige Einschulung in Kopie vorzulegen. Ferner müssen die Personensorgeberechtigten mitteilen, ob, gegebenenfalls durch welchen Träger und in welchem Umfang sie bereits eine Beitragsermäßigung in Höhe des staatlichen Zuschusses erhalten haben.
- 7) Bei Inanspruchnahme einer einrichtungsübergreifenden Geschwisterermäßigung ist der Betreuungsvertrag/sind die Betreuungsverträge oder ein anderer geeigneter Betreuungsnachweis der anderen ortsansässigen Kindertagesstätte/n vorzulegen.

§ 15
Sonstiges

- 1) Der Besuch der Kindertagesstätte und seiner Einrichtungen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- 2) Bei mutwilliger Beschädigung von Eigentum des Trägers ist Ersatz zu leisten.

§ 16
Umsatzsteuerklausel

- 1) Gern. § 4 Nr. 23 UStG sind entstehende Umsätze für die Erziehung von Kindern und Jugendlichen und damit eng verbundene Lieferungen und sonstige Leistungen, sowie Verpflegungsdienstleistungen gegenüber Kindern in der Kindertageseinrichtung steuerfrei.
- 2) Sollten Leistungen oder Teile hiervon unter der Anwendung des § 2b UStG in seiner jeweils neuesten Fassung steuerbar und steuerpflichtig sein, stellt die Stadt Penzberg die gesetzliche Mehrwertsteuer (nachträglich) in Rechnung

§ 17
Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt zum 01. September 2026 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Benutzungssatzungen außer Kraft.

Penzberg, den 01.07.2026

Stadt Penzberg

Thomas Kopf
Erster Bürgermeister“

Einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0

1. Vortrag:

Die neue Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Penzberg für die Wahlzeit 2026 bis 2032 sieht in § 19 die Möglichkeit der Teilnahme an Sitzungen mittels Ton-Bild-Übertragung (Hybridsitzungen) vor.

Diese Regelung soll alle öffentlichen und nichtöffentlichen Stadtratssitzungen sowie gem. § 35 Abs. 1 der künftigen Geschäftsordnung auch sämtliche Ausschusssitzungen umfassen (sachlicher Anwendungsbereich).

Die Teilnahme per Ton-Bild-Übertragung soll ausschließlich Stadratsmitglieder vorbehalten sein, die aus einem wichtigen Grund an der persönlichen Anwesenheit im Sitzungssaal gehindert sind (persönlicher Anwendungsbereich).

Die maximale Anzahl der zuschaltbaren Stadratsmitglieder wird auf 8 Personen begrenzt.

Für die Einführung dieser Möglichkeit ist gem. Art. 47a Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung ein qualifizierter Beschluss des Stadtrats mit Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Die Geschäftsordnung selbst wird mit einfacher Mehrheit beschlossen. Daher ist vorab ein gesonderter Beschluss über die Einführung der Hybridsitzungen notwendig.

2. Beschlussantrag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Einführung der Möglichkeit der Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung (Hybridsitzungen) für alle öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrats sowie seiner Ausschüsse.

Die Teilnahme per Ton-Bild-Übertragung ist nur zulässig, wenn das jeweilige Stadrats- oder Ausschussmitglied aus einem wichtigen Grund an der persönlichen Teilnahme im Sitzungssaal gehindert ist. Die Höchstzahl der zuschaltbaren Mitglieder wird auf 8 Personen festgelegt.

3. Sitzungsverlauf:

Das Stadratsmitglied der Stadratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Herr Eilert, regt an, die Einführung der Möglichkeit der Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung nur für die Stadtratssitzungen vorzusehen, da die Ausschussmitglieder Vertreter haben.

Der Fraktionsvorsitzende der CSU-Stadratsfraktion, Herr Trifunovic, schlägt vor, falls Hybridsitzungen auch für die Ausschusssitzungen gewollt sind, die Höchstzahl der zuschaltbaren Mitglieder auf 2 Personen zu begrenzen, da dies analog der Stadtratssitzungen dann einem Drittel entspricht. Außerdem spricht er sich für eine Befristung auf ein Jahr aus, um dann ggf. Anpassungen vorzunehmen.

Der Fraktionsvorsitzende der BfP-Stadratsfraktion, Herr Jabs, regt Hybridsitzungen auch für Ausschusssitzungen mit Blick auf die kleineren Fraktionen an. Auch er würde die zuschaltbare Mitgliederzahl bei Ausschusssitzungen auf zwei Mitglieder beschränken.

Die Fraktionsvorsitzende der SPD-Stadratsfraktion, Frau Zehetner, befürwortet die Idee mit einer Evaluation nach einem Jahr. Sie stimmt dem Vorschlag, auch die Ausschusssitzungen zu testen, zu. Die bisherigen Erfahrungen aus dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg

sind gut.

4. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Einführung der Möglichkeit der Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung (Hybridsitzungen) für alle öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrats sowie seiner Ausschüsse für zunächst ein Jahr. Im Anschluss soll erneut beraten werden.

Die Teilnahme per Ton-Bild-Übertragung ist nur zulässig, wenn das jeweilige Stadtrats- oder Ausschussmitglied aus einem wichtigen Grund an der persönlichen Teilnahme im Sitzungssaal gehindert ist. Die Höchstzahl der zuschaltbaren Mitglieder für Stadtratssitzungen wird auf 8 Personen und für Ausschusssitzungen auf 2 Personen festgelegt.

Einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0

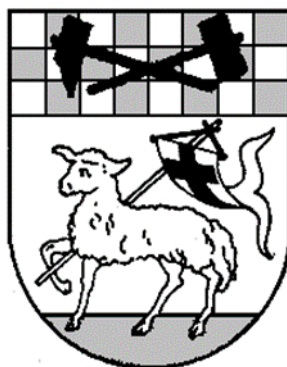
1. Vortrag:

Der Stadtrat hat in seiner konstituierenden Sitzung am 12.05.2026 die Übernahme der Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Penzberg für die Wahlzeit 2020 bis 2026 bis zum Neuerlass einer überarbeiteten Fassung beschlossen.

Die gebildete Arbeitsgruppe zur Erarbeitung einer Geschäftsordnung hat zwischenzeitlich einen beschlussfähigen Entwurf erarbeitet. Die Verwaltung hat lediglich noch geringfügige Ergänzungen bzw. Anmerkungen in violetter Schrift vorgenommen.

**Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Penzberg
(Geschäftsordnung – GeschO)**

vom 30.06.2026



Inhaltsverzeichnis

A. Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben	4
I. Der Stadtrat.....	4
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen	4
§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats	4
II. Die Stadtratsmitglieder	6
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse	6
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	7
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	7
§ 6 Referentinnen und Referenten.....	8
III. Die Ausschüsse	8
1. Allgemeines	8
§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung	9
2. Aufgaben der Ausschüsse	11
§ 8 Ausschüsse	

§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss	11
IV. Der erste Bürgermeister.....	11
1. Aufgaben.....	67
§ 10 Vorsitz im Stadtrat.....	11
§ 11 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines	11
§ 12 Einzelne Aufgaben	12
§ 13 Vertretung der Gemeinde nach außen	14
§ 14 Abhalten von Bürgerversammlungen	14
§ 15 Sonstige Geschäfte.....	15
2. Stellvertretung	15
§ 16 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben	15
B. Der Geschäftsgang	15
I. Allgemeines	15
§ 17 Verantwortung für den Geschäftsgang	15
§ 18 Sitzungen, Beschlussfähigkeit.....	16
§ 19 Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung	16
§ 20 Öffentliche Sitzungen	17
§ 21 Nichtöffentliche Sitzungen.....	17
II. Vorbereitung der Sitzungen.....	18
§ 22 Einberufung.....	18
§ 23 Tagesordnung.....	18
§ 24 Form und Frist für die Einladung	19
§ 25 Anträge	20
III. Sitzungsverlauf.....	20
§ 26 Eröffnung der Sitzung	20
§ 27 Eintritt in die Tagesordnung	21
§ 28 Beratung der Sitzungsgegenstände	21
§ 29 Abstimmung	22
§ 30 Wahlen.....	23
§ 31 Anfragen	24
§ 32 Beendigung der Sitzung	24
IV. Sitzungsniederschrift.....	24
§ 33 Form und Inhalt.....	24
§ 34 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	25
V. Geschäftsgang der Ausschüsse	25
§ 35 Anwendbare Bestimmungen	25
§ 36 Art der Bekanntmachung.....	
C. Schlussbestimmungen	26

§ 37 Änderung der Geschäftsordnung	26
§ 38 Verteilung der Geschäftsordnung.....	26
§ 39 Inkrafttreten.....	26

Der Stadtrat der Stadt Penzberg gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Gesetzes vom 23. Dezember 2025, (GVBL.S.637) folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Organe und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetzes bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) ¹Der Stadtrat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert-

§ 2

Aufgabenbereich des Stadtrats

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),

7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf (z.B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),
8. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der städtischen Bediensteten (z.B. Grundsatzentscheidungen bzgl. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, Verkürzung von allen Stufenlaufzeiten) und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten des Bürgermeisters, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
9. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
10. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
11. die Feststellung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
12. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über städtische Unternehmen (z.B. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung),
13. Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg soweit Weisungsrecht der Stadt Penzberg besteht
14. den Erlass, die Änderung und in allen Angelegenheiten einer Beteiligungsrichtlinie
15. die Benennung und Abberufung der behördlichen Datenschutzbeauftragten,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Altersteilzeit, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 11 sowie Abteilungsleitungen und deren Stellvertretungen,
19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung, Altersteilzeit und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 11 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt sowie Abteilungsleitungen und deren Stellvertretungen,
20. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
21. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, die z.B. Ausdruck finden in der Bauleitplanung, der Landschaftsplanung und der Regional- und Landesplanung, der Gewässerplanung und der stadtübergreifenden Planungen und Projekte sowie der Verkehrsplanung,
22. grundsätzlich den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,

23. die Entscheidung über die Ausübung von Vorkaufsrechten **soweit ein solches dem Grunde nach besteht,**
24. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
25. den Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
26. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
27. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Stadt als Träger zur Mitwirkung betroffen ist,
28. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
29. personenbezogene Entscheidungen, zu denen die Stadt in sonstiger Weise berufen ist, z.B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin, Vorschlag von Schöffen und Schöffinnen.

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister einzelne Befugnisse (§§ 11 bis 15) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (4) ¹Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs, wenn ein berechtigtes Interesse geltend gemacht wird. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Beschlussvorlagen und die dazu gehörigen Anlagen sind Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat und allgemeinverständlich abzufassen. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und die dazu gehörigen Anlagen für öffentliche Sitzungen erfolgt im Rats- und Bürgerinformationssystem der Stadt Penzberg nach Maßgabe des § 24. Hierbei sind die Belange des Datenschutzes zu berücksichtigen. ³Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 24 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 25 versandt werden.

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 20 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) ¹Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. ³Soweit Ausschussgemeinschaften gebildet werden, ist dies unter Angabe einer Bezeichnung, der vorsitzenden Person und ihrer Stellvertretung sowie der Stadtratsmitglieder, die der Ausschussgemeinschaft angehören, dem ersten Bürgermeister mitzuteilen.

§ 6

Referentinnen und Referenten

(1) ¹Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate, Arbeitsgruppen, Arbeitskreise) zur Bearbeitung zuteilen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO). ²Bei der Besetzung des von Arbeitsgruppen und Arbeitskreisen ist das Verfahren zur Bildung von Ausschüssen gem. § 7 Abs. 1 analog anzuwenden.

(2) ¹Ein Stadtratsmitglied kann nicht mehr als ein Referat besetzen. Jede Fraktion, Gruppe und Ausschussgemeinschaft kann pro Referat nur ein Mitglied entsenden. Die Möglichkeit der Bestellung einer oder eines Beauftragten pro Referat aus dem Kreis der Stadtratsmitglieder für gesonderte Themenbereiche bleibt hiervon unberührt.

(3) ¹Aufgabe der Referentinnen und Referenten ist insbesondere die Bearbeitung von Fragen und Themen innerhalb der zugeteilten Aufgabengebiete und insoweit auch die Überwachung der städtischen Verwaltungstätigkeit. ²Hierbei obliegt die Aufgabenübertragung dem Stadtrat. ³Unabhängig davon sind die Referentinnen und Referenten berechtigt, in ihrem Aufgabengebiet Einrichtungen zu besichtigen, Auskünfte zu verlangen und Akten sowie Arbeiten, Lieferungen und Rechnungen einzusehen. ⁴Ansonsten sind Referentinnen und Referenten bei grundsätzlichen Angelegenheiten in ihrem Aufgabengebiet einzubinden. ⁵Sie können Empfehlungen und/oder Anträge an den Stadtrat oder den zuständigen Ausschuss richten und die Vorgänge mit der zuständigen Abteilungsleiterin oder dem zuständigen Abteilungsleiter erörtern.

(4) Die Referentinnen und Referenten sind von den Abteilungen über alle bedeutsamen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches zu unterrichten oder zu hören.

(5) Aus den Referaten, Arbeitsgruppen oder Arbeitskreisen wird zweimal im Jahr berichtet.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7

Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Stadtratssitze geteilt. ⁴Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. ⁵Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ⁶Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei

der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los.⁷ Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertretungen oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Stellvertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8

Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse beschließen innerhalb ihres Aufgabengebietes und ihrer Wertgrenzen an Stelle des Stadtrates.

(2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder dessen Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten (VFS):

- a) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:
 - die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 250.000 € im Einzelfall,
 - der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass 25.000 €
 - Niederschlagung 100.000 €
 - Stundung 100.000 €
 - Aussetzung der Vollziehung 100.000 €
- die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 125.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 62.500 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einem Betrag oder – falls dieser nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 250.000 €,
 - die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 100.000 € je Einzelfall,
 - Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,
- b) Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamtinnen und Beamten bis Besoldungsgruppe A 10 **BayBesG** und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des TVöD bis Entgeltgruppe 10 **TVöD** oder einem entsprechenden Entgelt mit Ausnahme ~~des Bürgermeisters sowie der~~ Abteilungsleitungen und deren Stellvertretungen; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Stadtrat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO);
- c) die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeister
- d) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen.
- soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

2. Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss (BMU):

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen mit geringer städtebaulicher Bedeutung und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung, soweit es nicht nach § 2, Nr. 24 durch den Stadtrat bearbeitet wird.
- b) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, der Zustimmung nach § 36a BauGB und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,
- c) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 250.000 €,
- d) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Städte und Gemeinden,
- e) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,

~~Abschluss von Erschließungsverträgen,~~
(Ein Erschließungsvertrag ist auch ein städtebaulicher Vertrag, deshalb kann diese Regelung gestrichen werden.)

- f) Entscheidungen für Widmungen, Umstufungen oder Einziehungen nach Straßen- und Wegerecht,
- g) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen
- h) Entscheidungen über wesentliche verkehrslenkende Maßnahmen nicht nur vorübergehender Natur, etwa die Änderung der Verkehrsführung in Straßen durch Richtungsänderung, Einbahnregelung oder den Einbau von Widerständen mit Einfluss auf den Verkehr,
- i) Öffentlicher Personennahverkehr,
- j) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,
- k) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,

soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 9

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 10

Vorsitz im Stadtrat

(1) ¹Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner

Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 11

Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet sie den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) ⁴Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die städtischen Bediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Stadtbeamten/innen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) ¹Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 12

Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an

einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),

7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der städtischen Bediensteten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Stadtrats,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 75.000 € im Einzelfall,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	7.500 €,
- Niederschlagung	37.500 €,
- Stundung	37.500 €,
- Aussetzung der Vollziehung	37.500 €,
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 37.500 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 18.500 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 75.000 €,

- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften außerhalb der Bewirtschaftungsbefugnis nach Buchstabe a (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalig aufgrund Summierung mit Nachträgen), die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 37.500 € erhöhen,
 - f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 7.500 € je Einzelfall.
3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an eine Prozessbevollmächtigte oder einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar ist, der Streitwert voraussichtlich 75.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
 - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 8), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
4. in Bauangelegenheiten:
- a) die Abgabe der Erklärung der Stadt nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 3 BayBO,
 - b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
 - c) die Erteilung des städtischen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10m im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB, einschließlich der Zustimmung zu Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB,
 - d) die Erteilung des städtischen Einvernehmens bei Bauanträgen für Bauvorhaben, die sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils befinden (§ 34 BauGB) und sich nicht auf das Ortsbild auswirken, wie z.B. Um- und Anbauten, Nutzungsänderungen, Nebengebäude und dergleichen, soweit sie den Ortsvorschriften entsprechen,
 - e) **die Erteilung des städtischen Einvernehmens bei Bauanträgen für Bauvorhaben, für die ein genehmigter Vorbescheid vorliegt, sofern der Bauantrag von den Vorgaben des genehmigten Vorbescheids nur geringfügig abweicht und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, eingehalten werden,**
 - f) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
 - g) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

(5) Eilentscheidungen gem. Art. 37 Abs. 3 GO hat der erste Bürgermeister dem Stadtrat oder dem zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 13

Vertretung der Stadt nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

§ 14

Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung und eine Jungbürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder eine von ihr bestellte Vertretung.

(2) Auf Antrag von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Penzberg nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 15

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 16

Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung von dem zweiten Bürgermeister und, wenn diese oder dieser ebenfalls verhindert ist, von dem dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeister bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertretungen wobei zunächst das anwesende Stadratsmitglied mit der längsten Zugehörigkeit zum Stadtrat und bei gleicher Zugehörigkeitsdauer das lebensälteste anwesende Stadratsmitglied zu bestimmen ist.

(3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 17

Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Stadtrat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Einwohnerinnen Einwohner der Stadt Penzberg an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

§ 18

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 19

Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

(1) ¹Die Stadtratsmitglieder, die aus einem wichtigen Grund an der Teilnahme im Sitzungssaal gehindert sind, können an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrats mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 47a GO). ²Dies gilt nicht, soweit die Sitzung als solche oder für alle Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt gemacht werden dürfen, von der Stadt geheim zu halten sind (Art. 56a Abs. 1 Satz 1 GO). ³Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybrid-Sitzungen.

(2) ¹Stadtratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem ersten Bürgermeister nach Zugang der Ladung spätestens bis zum 3. Tag vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch mitteilen. ²Die Höchstzahl der zuschaltbaren Teilnehmenden ist auf 8 begrenzt. ³Möchten mehr Stadtratsmitglieder nach Absatz 1 mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen als zugelassen, erfolgt die Zulassung nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

(3) Wird das Gremium wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, findet die Sitzung ohne Ausnahme als Präsenzsitzung statt.

(4) ¹Der erste Bürgermeister und die Stadtratsmitglieder müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. ²In öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragungen teilnehmende Stadtratsmitglieder zudem für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein. ³Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen (Art. 47 Abs. 3 GO).

(5) ¹Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. ²Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich der Stadtverwaltung oder des Stadtratsmitglieds fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. ³Der Verantwortungsbereich der Stadt beschränkt sich auf die Bereitstellung des virtuellen Sitzungsraums zur audiovisuellen Zuschaltung. ⁴Ist entweder ein Stadtratsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit

besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Stadtratsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Stadt liegt. ⁵Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verwaltungsbereich der Stadt liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Stadtratsmitglied gefassten Beschlusses.

(6) ¹Bei den zugeschalteten Stadtratsmitgliedern erfolgt die Abstimmung mündlich nach namentlichem Aufruf durch den Vorsitzenden oder per auf dem Bildschirm im Sitzungssaal sichtbarem Handzeichen. ²Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich.

(7) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Stadtratsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann (Art. 47a Abs. 5 GO).

§ 20

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung der Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Stadtbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmenden sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 21

Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 22

Einberufung

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO).

²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden grundsätzlich im großen Sitzungssaal im 2. Obergeschoss des Rathauses, Karlstraße 25 in Penzberg statt. ²Die Sitzungen **en wird werden** um 18.15 Uhr regulär eröffnet und die Feststellung der Anwesenheitsmehrheit, die Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung erfolgen. ³Die Bürgerfrageviertelstunde wird zu TOP Ö 2. **⁴Die Sitzungen sind** nicht später als 22.30 Uhr zu beenden. ⁵Um ca. 22.15 Uhr ist vom Stadtrat mehrheitlich festzulegen, ob die Sitzung über 22.30 Uhr hinaus fortgesetzt werden soll. ⁶Im Bedarfsfall ist die Sitzung am darauffolgenden Tag fortzusetzen. ⁷Sitzungsbeginn ist ebenfalls um 18.15 Uhr. ⁸Einer neuerlichen Ladung bedarf hierzu nicht. ⁹Regelmäßiger Sitzungstag für Stadtratssitzungen ist der letzte Dienstag im Monat. ¹⁰In der Einladung (§ 23) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

(3) ¹Dem Stadtrat ist spätestens im November ein Sitzungsplan für das darauffolgende Sitzungsjahr zur Verfügung zu stellen. ²Bei der Planung der Sitzungstermine sollen Schulferien, soweit möglich, ausgeklammert werden. ³Es soll versucht werden, Ausschusssitzungen und Sitzungen des KU`s und des Zweckverbandes etc. in einer Woche zusammenzufassen.

(4) Auf Wunsch besteht die Möglichkeit, dass die Verwaltung am Tag vor der Sitzung die Fraktionen und Gruppen des Stadtrats fraktionsübergreifend über einzelne, ausgewählte Tagesordnungspunkte umfassender informiert.

§ 23

Tagesordnung

(1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern sind möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. ²Ist dies nicht möglich, sind sie innerhalb von drei Monaten zu behandeln.

(2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich so konkret zu benennen, dass den Stadtratsmitgliedern eine sachgerechte Vorbereitung ermöglicht wird.

(3) Jedem Tagesordnungspunkt ist grundsätzlich eine Beschlussvorlage der Verwaltung beizufügen. Diese muss enthalten:

1. bei Anträgen aus den Fraktionen einen wörtlichen Beschlussvorschlag des Antrags
2. einen klar formulierten Beschlussvorschlag der Verwaltung,
3. eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Entscheidung,
4. bei Ausgaben oder Kosten die Angabe der entsprechenden Haushaltsstelle sowie die Darstellung der Deckung (Mittelverfügbarkeit bzw. Gegenfinanzierung).

(4) ¹Beschlussvorlagen und Sitzungsunterlagen sind den Stadtratsmitgliedern rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. ²Soweit schutzwürdige Daten betroffen sind, erfolgt die Übermittlung gesondert unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(5) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung rechtzeitig ortsüblich bekannt zu machen

(6) Die Tagesordnungspunkte der nichtöffentlichen Sitzung sind unter Berücksichtigung des Art. 52 Abs. 2 GO im Bedarfsfall zu anonymisieren und/oder zu kürzen.

(7) Die Sitzungsvorlagen zu den öffentlichen Tagesordnungspunkten sind am Freitag vor der Sitzung in das Bürgerinformationssystem einzustellen und der Presse zugänglich zu machen. Der Beschlussantrag der Verwaltung soll mit veröffentlicht werden.

§ 24

Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Stadtratsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ³Ist eine elektronische Sitzungsladung ausnahmsweise seitens der Stadt technisch oder rechtlich unmöglich, werden die Stadtratsmitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie weiterer Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, soweit diese sachdienlich sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, geladen.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung müssen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt. ³Sie müssen den Antragstext im Wortlaut enthalten und dazu einen Beschlussvorschlag bieten. ⁴Im Vorschlag sind pauschale Formulierungen oder pauschale Verweisungen auf den Antrag unzulässig.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 25

Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch Demail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens am 14. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten. ⁵Der Antrag ist als Ganzes im Original in die Sitzungsvorlage mit aufzunehmen.

(2) Innerhalb der Ladungsfrist eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Bei Tischvorlagen mit wesentlichen Änderungen für die Entscheidungsfindung, die erst zur Sitzung zur Verfügung gestellt werden, muss der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmen.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Unterbrechung der Sitzung zur Beratung u. ä., Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgelds nach Art. 53 Abs. 3 GO oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden. Eine Gegenrede zu Anträgen zur Geschäftsordnung ist zu gewähren.

Anträge zur Geschäftsordnung sind alle den Geschäftsgang des Stadtrats (oder Ausschusses) betreffenden Anträge, über die das Gremium entscheiden muss, insbesondere

- Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung
- Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
- Antrag auf Herstellung oder Ausschluss der Öffentlichkeit
- Antrag auf Vertagung oder Absetzung eines Tagesordnungspunktes
- Antrag auf (Zurück-)Verweisung eines Tagesordnungspunktes an einen Ausschuss
- Antrag auf Hinzuziehung sachkundiger Personen bzw. Sachverständiger
- Antrag auf Begrenzung der Redezeit
- Antrag auf Schluss der Rednerliste
- Antrag auf Schluss der Debatte bzw. Antrag auf sofortige Abstimmung
- Antrag auf Wiedereintritt in die Beratung

III. Sitzungsverlauf

§ 26

Eröffnung der Sitzung

¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen. ⁴Die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung erfolgt zu Beginn des nichtöffentlichen Sitzungsteils. ⁵Geänderte oder ergänzte Textpassagen in Niederschriften aus vorausgegangenen Sitzungen (§ 34 Abs. 1 und 2) sind ebenfalls im jeweiligen Sitzungsteil zu Beginn noch einmal zu genehmigen.

§ 27

Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 21), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

(3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des oder der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 28

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Einführung in den Tagesordnungspunkt eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen

Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmende dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem oder der Vorsitzenden erteilt wird. ²Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Rednerinnen und Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam.

²Bei weiteren Verstößen kann die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) ¹Gegen Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats ein Ordnungsgeld bis zu ... (max. 500 €), im Wiederholungsfall bis zu ... (max. 1000 €), festsetzen. ²Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde.

(9) ¹Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO). Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Mitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 53 Abs. 2 GO).

(10) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 29

Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand

abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. bei schriftlichen Anträgen von Fraktionen oder Stadtratsmitgliedern der Beschlussvorschlag aus dem ursprünglichen Antrag,
3. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
4. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
5. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 4 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung liest der Vorsitzende den Beschlusstext noch einmal klar und deutlich vor. ²Parallel hierzu wird der Beschlusstext noch einmal in visualisierter Form dargestellt. ³Im Anschluss lässt er über den Beratungsgegenstand abstimmen. ⁴Der oder die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ⁵Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 30

Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des oder der Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 31

Anfragen

¹Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung jeweils unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen von Stadtratsmitgliedern“ an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen der oder anwesende städtische Bedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 32

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 33

Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Korrekturen oder Ergänzungen des Stadtrats sind im Zuge der Genehmigung der Niederschrift einzuarbeiten.

(2) ¹Die Niederschriften sind dem Stadtrat nach Möglichkeit innerhalb einer Woche nach der Sitzung im Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen und dann mit der nächstfolgenden Einladung und den Verwaltungsvorlagen als Anlage zugänglich zu machen. ²Korrigierte oder ergänzte Niederschriften aus vorangegangenen Sitzungen sind dem Stadtrat noch einmal zur Genehmigung der betroffenen Textpassagen vorzulegen. ³Sie sind der Einladung der nachfolgenden Sitzungen noch einmal beizulegen.

(3) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(4) ¹Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. In der Niederschrift wird festgehalten, wie jedes Mitglied abgestimmt hat.

(5) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO). Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(6) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 34

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Penzberg Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GO).

(2) ¹Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen. ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden der Öffentlichkeit im Bürgerinformationsportal und der Homepage der Stadt zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 35

Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 17 bis 34 sinngemäß. ²Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich und haben über das Ratsinformationssystem Zugriff auf sämtliche Niederschriften der Ausschüsse. Hiervon ausgenommen ist der Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) ¹Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm

Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 36

Art der Bekanntmachung

(1) Satzungen und Verordnungen werden im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt der Stadt über das Internet unter <https://www.penzberg.de> amtlich bekannt gemacht.

(2) ¹Soweit eine zusätzliche analoge Form der Bekanntmachung gesetzlich zwingend erforderlich ist, erfolgen Bekanntmachungen im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt nach Satz 1 und zusätzlich durch Niederlegung zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung und Bekanntgabe der Niederlegung an der Aushangtafel der Stadt Penzberg, am Rathaus, Karlstraße 25, 82377 Penzberg. ²Der Anschlag an der Aushangtafel erfolgt erst, wenn der bekannt zu machende Text in der Stadtverwaltung niedergelegt ist, und wird frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. ³Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

C. Schlussbestimmungen

§ 37

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 38

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Stadt auf.

§ 39

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 15.07.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 26.08.2020 außer Kraft.

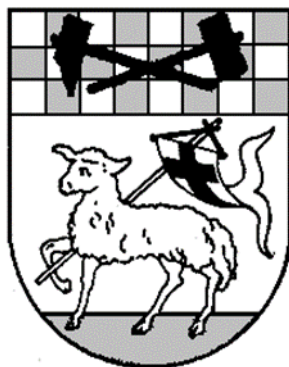
.....
(Ort, Datum)
.....

2. Beschlussantrag der Verwaltung:

Der Stadtrat, beschließt für die Wahlzeit 2026 bis 2032 folgende neue Geschäftsordnung:

Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Penzberg (Geschäftsordnung – GeschO)

vom 30.06.2026



Inhaltsverzeichnis

A. Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben	4
I. Der Stadtrat.....	4
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen	4
§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrats	4
II. Die Stadtratsmitglieder	6
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse	6
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	6
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	7
§ 6 Referentinnen und Referenten.....	7
III. Die Ausschüsse	8
1. Allgemeines	8
§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung	8
2. Aufgaben der Ausschüsse	9
§ 8 Ausschüsse	
§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss	11
IV. Der erste Bürgermeister.....	11
1. Aufgaben.....	11
§ 10 Vorsitz im Stadtrat.....	11
§ 11 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines	11
§ 12 Einzelne Aufgaben	12

§ 13 Vertretung der Stadt nach außen	14
§ 14 Abhalten von Bürgerversammlungen	14
§ 15 Sonstige Geschäfte.....	15
2. Stellvertretung	15
§ 16 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben	15
B. Der Geschäftsgang	15
I. Allgemeines	15
§ 17 Verantwortung für den Geschäftsgang	15
§ 18 Sitzungen, Beschlussfähigkeit.....	16
§ 19 Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung	16
§ 20 Öffentliche Sitzungen	17
§ 21 Nichtöffentliche Sitzungen.....	17
II. Vorbereitung der Sitzungen.....	18
§ 22 Einberufung.....	18
§ 23 Tagesordnung.....	18
§ 24 Form und Frist für die Einladung	19
§ 25 Anträge	20
III. Sitzungsverlauf.....	20
§ 26 Eröffnung der Sitzung	20
§ 27 Eintritt in die Tagesordnung	21
§ 28 Beratung der Sitzungsgegenstände	21
§ 29 Abstimmung	22
§ 30 Wahlen.....	23
§ 31 Anfragen	24
§ 32 Beendigung der Sitzung	24
IV. Sitzungsniederschrift.....	24
§ 33 Form und Inhalt.....	24
§ 34 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	25
V. Geschäftsgang der Ausschüsse	25
§ 35 Anwendbare Bestimmungen	25
§ 36 Art der Bekanntmachung.....	
C. Schlussbestimmungen	26
§ 37 Änderung der Geschäftsordnung	26
§ 38 Verteilung der Geschäftsordnung.....	26
§ 39 Inkrafttreten.....	26

Der Stadtrat der Stadt Penzberg gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Gesetzes vom 23. Dezember 2025, (GVBL.S.637) folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Organe und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetzes bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) ¹Der Stadtrat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2

Aufgabenbereich des Stadtrats

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),

7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf (z.B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),
8. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der städtischen Bediensteten (z.B. Grundsatzentscheidungen bzgl. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, Verkürzung von allen Stufenlaufzeiten) und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten des Bürgermeisters, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
9. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
10. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
11. die Feststellung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
12. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über städtische Unternehmen (z.B. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung),
13. Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg soweit Weisungsrecht der Stadt Penzberg besteht
14. den Erlass, die Änderung und in allen Angelegenheiten einer Beteiligungsrichtlinie
15. die Benennung und Abberufung der behördlichen Datenschutzbeauftragten,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Altersteilzeit, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 11 sowie Abteilungsleitungen und deren Stellvertretungen,
19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung, Altersteilzeit und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 11 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt sowie Abteilungsleitungen und deren Stellvertretungen,
20. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
21. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, die z.B. Ausdruck finden in der Bauleitplanung, der Landschaftsplanung und der Regional- und Landesplanung, der Gewässerplanung und der stadtübergreifenden Planungen und Projekte sowie der Verkehrsplanung,
22. grundsätzlich den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,

23. die Entscheidung über die Ausübung von Vorkaufsrechten soweit ein solches dem Grunde nach besteht,
24. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
25. den Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
26. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
27. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Stadt als Träger zur Mitwirkung betroffen ist,
28. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
29. personenbezogene Entscheidungen, zu denen die Stadt in sonstiger Weise berufen ist, z.B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin, Vorschlag von Schöffen und Schöffinnen.

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

(1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister einzelne Befugnisse (§§ 11 bis 15) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(4) ¹Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs, wenn ein berechtigtes Interesse geltend gemacht wird. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Beschlussvorlagen und die dazu gehörigen Anlagen sind Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat und allgemeinverständlich abzufassen. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und die dazu gehörigen Anlagen für öffentliche Sitzungen erfolgt im Rats- und Bürgerinformationssystem der Stadt Penzberg nach Maßgabe des § 24. Hierbei sind die Belange des Datenschutzes zu berücksichtigen. ³Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 24 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 25 versandt werden.

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 20 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) ¹Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. ³Soweit Ausschussgemeinschaften gebildet werden, ist dies unter Angabe einer Bezeichnung, der vorsitzenden Person und ihrer Stellvertretung sowie der Stadtratsmitglieder, die der Ausschussgemeinschaft angehören, dem ersten Bürgermeister mitzuteilen.

§ 6

Referentinnen und Referenten

(1) ¹Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate, Arbeitsgruppen, Arbeitskreise) zur Bearbeitung zuteilen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO). ²Bei der Besetzung des von Arbeitsgruppen und Arbeitskreisen ist das Verfahren zur Bildung von Ausschüssen gem. § 7 Abs. 1 analog anzuwenden.

(2) ¹Ein Stadtratsmitglied kann nicht mehr als ein Referat besetzen. Jede Fraktion, Gruppe und Ausschussgemeinschaft kann pro Referat nur ein Mitglied entsenden. Die Möglichkeit der Bestellung einer oder eines Beauftragten pro Referat aus dem Kreis der Stadtratsmitglieder für gesonderte Themenbereiche bleibt hiervon unberührt.

(3) ¹Aufgabe der Referentinnen und Referenten ist insbesondere die Bearbeitung von Fragen und Themen innerhalb der zugeteilten Aufgabengebiete und insoweit auch die Überwachung der städtischen Verwaltungstätigkeit. ²Hierbei obliegt die Aufgabenübertragung dem Stadtrat. ³Unabhängig davon sind die Referentinnen und Referenten berechtigt, in ihrem Aufgabengebiet Einrichtungen zu besichtigen, Auskünfte zu verlangen und Akten sowie Arbeiten, Lieferungen und Rechnungen einzusehen. ⁴Ansonsten sind Referentinnen und Referenten bei grundsätzlichen Angelegenheiten in ihrem Aufgabengebiet einzubinden. ⁵Sie können Empfehlungen und/oder Anträge an den Stadtrat oder den zuständigen Ausschuss richten und die Vorgänge mit der zuständigen Abteilungsleiterin oder dem zuständigen Abteilungsleiter erörtern.

(4) Die Referentinnen und Referenten sind von den Abteilungen über alle bedeutsamen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches zu unterrichten oder zu hören.

(5) Aus den Referaten, Arbeitsgruppen oder Arbeitskreisen wird zweimal im Jahr berichtet.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7

Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Stadtratssitze geteilt. ⁴Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. ⁵Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ⁶Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei

der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los.⁷ Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertretungen oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Stellvertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8

Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse beschließen innerhalb ihres Aufgabengebietes und ihrer Wertgrenzen an Stelle des Stadtrates.

(2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder dessen Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten (VFS):
 - a) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:
 - die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 250.000 € im Einzelfall,
 - der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass 25.000 €
 - Niederschlagung 100.000 €
 - Stundung 100.000 €
 - Aussetzung der Vollziehung 100.000 €
- die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 125.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 62.500 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einem Betrag oder – falls dieser nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 250.000 €,
 - die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 100.000 € je Einzelfall,
 - Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,
- b) Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamtinnen und Beamten bis Besoldungsgruppe A 10 BayBesG und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des TVöD bis Entgeltgruppe 10 TVöD oder einem entsprechenden Entgelt mit Ausnahme der Abteilungsleitungen und deren Stellvertretungen; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Stadtrat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO),
- c) die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeister,
- d) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen,
- soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

2. Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss (BMU):

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen mit geringer städtebaulicher Bedeutung und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung, soweit es nicht nach § 2, Nr. 24 durch den Stadtrat bearbeitet wird.
- b) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, der Zustimmung nach § 36a BauGB und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,
- c) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 250.000 €,
- d) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Städte und Gemeinden,
- e) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,

- f) Entscheidungen für Widmungen, Umstufungen oder Einziehungen nach Straßen- und Wegerecht,
- g) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen,
- h) Entscheidungen über wesentliche verkehrslenkende Maßnahmen nicht nur vorübergehender Natur, etwa die Änderung der Verkehrsführung in Straßen durch Richtungsänderung, Einbahnregelung oder den Einbau von Widerständen mit Einfluss auf den Verkehr,
- i) Öffentlicher Personennahverkehr,
- j) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,
- k) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,

soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 9

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 10

Vorsitz im Stadtrat

(1) ¹Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 11

Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet sie den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die städtischen Bediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Stadtbeamten/innen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) ¹Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 12

Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),

7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der städtischen Bediensteten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Stadtrats,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 75.000 € im Einzelfall,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	7.500 €,
- Niederschlagung	37.500 €,
- Stundung	37.500 €,
- Aussetzung der Vollziehung	37.500 €,
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 37.500 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 18.500 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 75.000 €,
 - e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften außerhalb der Bewirtschaftungsbefugnis nach Buchstabe a (entweder bereits ohne Nachtrag oder

erstmalig aufgrund Summierung mit Nachträgen), die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 37.500 € erhöhen,

- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 7.500 € je Einzelfall.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an eine Prozessbevollmächtigte oder einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar ist, der Streitwert voraussichtlich 75.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 8), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Stadt nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 3 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Erteilung des städtischen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10m im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB, einschließlich der Zustimmung zu Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB,
- d) die Erteilung des städtischen Einvernehmens bei Bauanträgen für Bauvorhaben, die sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils befinden (§ 34 BauGB) und sich nicht auf das Ortsbild auswirken, wie z.B. Um- und Anbauten, Nutzungsänderungen, Nebengebäude und dergleichen, soweit sie den Ortsvorschriften entsprechen,
- e) die Erteilung des städtischen Einvernehmens bei Bauanträgen für Bauvorhaben, für die ein genehmigter Vorbescheid vorliegt, sofern der Bauantrag von den Vorgaben des genehmigten Vorbescheids nur geringfügig abweicht und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, eingehalten werden,
- f) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- g) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

(5) Eilentscheidungen gem. Art. 37 Abs. 3 GO hat der erste Bürgermeister dem Stadtrat oder dem zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 13

Vertretung der Stadt nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

§ 14

Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung und eine Jungbürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder eine von ihr bestellte Vertretung.

(2) Auf Antrag von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Penzberg nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 15

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 16

Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung von dem zweiten Bürgermeister und, wenn diese oder dieser ebenfalls verhindert ist, von dem dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeister bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertretungen wobei zunächst das anwesende Stadtratsmitglied mit der längsten Zugehörigkeit zum Stadtrat und bei gleicher Zugehörigkeitsdauer das lebensälteste anwesende Stadtratsmitglied zu bestimmen ist.

(3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 17

Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Stadtrat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Einwohnerinnen Einwohner der Stadt Penzberg an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

§ 18

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über

denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 19

Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

(1) ¹Die Stadtratsmitglieder, die aus einem wichtigen Grund an der Teilnahme im Sitzungssaal gehindert sind, können an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrats mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 47a GO). ²Dies gilt nicht, soweit die Sitzung als solche oder für alle Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt gemacht werden dürfen, von der Stadt geheim zu halten sind (Art. 56a Abs. 1 Satz 1 GO). ³Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybrid-Sitzungen.

(2) ¹Stadtratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem ersten Bürgermeister nach Zugang der Ladung spätestens bis zum 3. Tag vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch mitteilen. ²Die Höchstzahl der zuschaltbaren Teilnehmenden ist auf 8 begrenzt. ³Möchten mehr Stadtratsmitglieder nach Absatz 1 mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen als zugelassen, erfolgt die Zulassung nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

(3) Wird das Gremium wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, findet die Sitzung ohne Ausnahme als Präsenzsitzung statt.

(4) ¹Der erste Bürgermeister und die Stadtratsmitglieder müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. ²In öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragungen teilnehmende Stadtratsmitglieder zudem für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein. ³Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen (Art. 47 Abs. 3 GO).

(5) ¹Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. ²Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich der Stadtverwaltung oder des Stadtratsmitglieds fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. ³Der Verantwortungsbereich der Stadt beschränkt sich auf die Bereitstellung des virtuellen Sitzungsraums zur audiovisuellen Zuschaltung. ⁴Ist entweder ein Stadtratsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Stadtratsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Stadt liegt. ⁵Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich der Stadt liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Stadtratsmitglied gefassten Beschlusses.

(6) ¹Bei den zugeschalteten Stadtratsmitgliedern erfolgt die Abstimmung mündlich nach namentlichem Aufruf durch den Vorsitzenden oder per auf dem Bildschirm im Sitzungssaal sichtbarem Handzeichen. ²Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich.

(7) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Stadtratsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann (Art. 47a Abs. 5 GO).

§ 20

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung der Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Stadtbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmenden sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 21

Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 22

Einberufung

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO).

²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden grundsätzlich im großen Sitzungssaal im 2. Obergeschoss des Rathauses, Karlstraße 25 in Penzberg statt. ²Die Sitzungen werden um 18.15 Uhr regulär eröffnet und die Feststellung der Anwesenheitsmehrheit, die Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung erfolgen. ³Die Bürgerfrageviertelstunde wird zu TOP Ö 2.

⁴Die Sitzungen sind nicht später als 22.30 Uhr zu beenden. ⁵Um ca. 22.15 Uhr ist vom Stadtrat mehrheitlich festzulegen, ob die Sitzung über 22.30 Uhr hinaus fortgesetzt werden soll. ⁶Im Bedarfsfall ist die Sitzung am darauffolgenden Tag fortzusetzen. ⁷Sitzungsbeginn ist ebenfalls um 18.15 Uhr. ⁸Einer neuerlichen Ladung bedarf hierzu nicht. ⁹Regelmäßiger Sitzungstag für Stadtratssitzungen ist der letzte Dienstag im Monat. ¹⁰In der Einladung (§ 23) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

(3) ¹Dem Stadtrat ist spätestens im November ein Sitzungsplan für das darauffolgende Sitzungsjahr zur Verfügung zu stellen. ²Bei der Planung der Sitzungstermine sollen Schulferien, soweit möglich, ausgeklammert werden. ³Es soll versucht werden, Ausschusssitzungen und Sitzungen des KU's und des Zweckverbandes etc. in einer Woche zusammenzufassen.

(4) Auf Wunsch besteht die Möglichkeit, dass die Verwaltung am Tag vor der Sitzung die Fraktionen und Gruppen des Stadtrats fraktionsübergreifend über einzelne, ausgewählte Tagesordnungspunkte umfassender informiert.

§ 23

Tagesordnung

(1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern sind möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. ²Ist dies nicht möglich, sind sie innerhalb von drei Monaten zu behandeln.

(2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich so konkret zu benennen, dass den Stadtratsmitgliedern eine sachgerechte Vorbereitung ermöglicht wird.

(3) Jedem Tagesordnungspunkt ist grundsätzlich eine Beschlussvorlage der Verwaltung beizufügen. Diese muss enthalten:

1. bei Anträgen aus den Fraktionen einen wörtlichen Beschlussvorschlag des Antrags
2. einen klar formulierten Beschlussvorschlag der Verwaltung,
3. eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Entscheidung,

4. bei Ausgaben oder Kosten die Angabe der entsprechenden Haushaltsstelle sowie die Darstellung der Deckung (Mittelverfügbarkeit bzw. Gegenfinanzierung).
- (4) ¹Beschlussvorlagen und Sitzungsunterlagen sind den Stadtratsmitgliedern rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. ²Soweit schutzwürdige Daten betroffen sind, erfolgt die Übermittlung gesondert unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (5) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung rechtzeitig ortsüblich bekannt zu machen
- (6) Die Tagesordnungspunkte der nichtöffentlichen Sitzung sind unter Berücksichtigung des Art. 52 Abs. 2 GO im Bedarfsfall zu anonymisieren und/oder zu kürzen.
- (7) Die Sitzungsvorlagen zu den öffentlichen Tagesordnungspunkten sind am Freitag vor der Sitzung in das Bürgerinformationssystem einzustellen und der Presse zugänglich zu machen. Der Beschlussantrag der Verwaltung soll mit veröffentlicht werden.

§ 24

Form und Frist für die Einladung

- (1) ¹Die Stadtratsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ³Ist eine elektronische Sitzungsladung ausnahmsweise seitens der Stadt technisch oder rechtlich unmöglich, werden die Stadtratsmitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie weiterer Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, soweit diese sachdienlich sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, geladen.
- (2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) ¹Der Tagesordnung müssen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt. ³Sie müssen den Antragstext im Wortlaut enthalten und dazu einen Beschlussvorschlag bieten. ⁴Im Vorschlag sind pauschale Formulierungen oder pauschale Verweisungen auf den Antrag unzulässig.
- (4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 25

Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch Demail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens am 14. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten. ⁵Der Antrag ist als Ganzes im Original in die Sitzungsvorlage mit aufzunehmen.

(2) Innerhalb der Ladungsfrist eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Bei Tischvorlagen mit wesentlichen Änderungen für die Entscheidungsfindung, die erst zur Sitzung zur Verfügung gestellt werden, muss der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmen.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Unterbrechung der Sitzung zur Beratung u. ä., Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgelds nach Art. 53 Abs. 3 GO oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden. Eine Gegenrede zu Anträgen zur Geschäftsordnung ist zu gewähren.

Anträge zur Geschäftsordnung sind alle den Geschäftsgang des Stadtrats (oder Ausschusses) betreffenden Anträge, über die das Gremium entscheiden muss, insbesondere

- Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung
- Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
- Antrag auf Herstellung oder Ausschluss der Öffentlichkeit
- Antrag auf Vertagung oder Absetzung eines Tagesordnungspunktes
- Antrag auf (Zurück-)Verweisung eines Tagesordnungspunktes an einen Ausschuss
- Antrag auf Hinzuziehung sachkundiger Personen bzw. Sachverständiger
- Antrag auf Begrenzung der Redezeit
- Antrag auf Schluss der Rednerliste
- Antrag auf Schluss der Debatte bzw. Antrag auf sofortige Abstimmung
- Antrag auf Wiedereintritt in die Beratung

III. Sitzungsverlauf

§ 26

Eröffnung der Sitzung

¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich

nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen. ⁴Die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung erfolgt zu Beginn des nichtöffentlichen Sitzungsteils. ⁵Geänderte oder ergänzte Textpassagen in Niederschriften aus vorausgegangenen Sitzungen (§ 34 Abs. 1 und 2) sind ebenfalls im jeweiligen Sitzungsteil zu Beginn noch einmal zu genehmigen.

§ 27

Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 21), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

(3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des oder der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 28

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Einführung in den Tagesordnungspunkt eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmende dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem oder der Vorsitzenden erteilt wird. ²Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Rednerinnen und Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam.

²Bei weiteren Verstößen kann die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) ¹Gegen Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats ein Ordnungsgeld bis zu max. 500 €, im Wiederholungsfall bis zu max. 1000 €, festsetzen. ²Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde.

(9) ¹Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO). Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Mitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 53 Abs. 2 GO).

(10) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 29

Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. bei schriftlichen Anträgen von Fraktionen oder Stadtratsmitgliedern der Beschlussvorschlag aus dem ursprünglichen Antrag,

3. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
4. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
5. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 4 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung liest der Vorsitzende den Beschlusstext noch einmal klar und deutlich vor. ²Parallel hierzu wird der Beschlusstext noch einmal in visualisierter Form dargestellt. ³Im Anschluss lässt er über den Beratungsgegenstand abstimmen. ⁴Der oder die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ⁵Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 30

Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des oder der Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden

Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 31

Anfragen

¹Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung jeweils unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen von Stadtratsmitgliedern“ an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen der oder anwesende städtische Bedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 32

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 33

Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Korrekturen oder Ergänzungen des Stadtrats sind im Zuge der Genehmigung der Niederschrift einzuarbeiten.

(2) ¹Die Niederschriften sind dem Stadtrat nach Möglichkeit innerhalb einer Woche nach der Sitzung im Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen und dann mit der nächstfolgenden Einladung und den Verwaltungsvorlagen als Anlage zugänglich zu machen. ²Korrigierte oder ergänzte Niederschriften aus vorangegangenen Sitzungen sind dem Stadtrat noch einmal zur Genehmigung der betroffenen Textpassagen vorzulegen. ³Sie sind der Einladung der nachfolgenden Sitzungen noch einmal beizulegen.

(3) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(4) ¹Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. In der Niederschrift wird festgehalten, wie jedes Mitglied abgestimmt hat.

(5) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO). Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(6) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 34

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Penzberg Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GO).

(2) ¹Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen. ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden der Öffentlichkeit im Bürgerinformationsportal und der Homepage der Stadt zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 35

Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 17 bis 34 sinngemäß.

²Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich und haben über das Ratsinformationssystem Zugriff auf sämtliche Niederschriften der Ausschüsse. Hiervon ausgenommen ist der Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) ¹Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 36

Art der Bekanntmachung

(1) Satzungen und Verordnungen werden im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt der Stadt über das Internet unter <https://www.penzberg.de> amtlich bekannt gemacht.

(2) ¹Soweit eine zusätzliche analoge Form der Bekanntmachung gesetzlich zwingend erforderlich ist, erfolgen Bekanntmachungen im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt nach Satz 1 und zusätzlich durch Niederlegung zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung und Bekanntgabe der Niederlegung an der Aushangtafel der Stadt Penzberg, am Rathaus, Karlstraße 25, 82377 Penzberg. ²Der Anschlag an der Aushangtafel erfolgt erst, wenn der bekannt zu machende Text in der Stadtverwaltung niedergelegt ist, und wird frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. ³Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

C. Schlussbestimmungen

§ 37

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 38

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Stadt auf.

§ 39

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 15.07.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 26.08.2020 außer Kraft.

.....
(Ort, Datum)

3. Sitzungsverlauf:

Der Fraktionsvorsitzende der CSU-Stadtratsfraktion, Herr Trifunovic, teilt mit, dass obwohl viele

Kompetenzen der Ausschüsse auf den Stadtrat übergegangen sind und die CSU-Stadratsfraktion dem skeptisch gegenübersteht, sie trotzdem für die neue Geschäftsordnung stimmen werden.

Der Fraktionsvorsitzende der Stadratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Herr Eilert, bittet die in § 12 Nr. 4 Buchstabe e) genannte „geringfügige Abweichung“ zu definieren.

Das Stadratsmitglied der Stadratsfraktion Penzberg Miteinander, Frau Dr. Völker-Rasor, ergänzt die Frage, warum der Absatz überhaupt wieder mit aufgenommen wurde.

Der Geschäftsleiter, Herr Reis, erklärt hierzu, dass eine Würdigung durch ein politisches Gremium bereits über den Vorbescheid erfolgt ist.

Der Erste Bürgermeister, Herr Kopf, teilt mit, dass der § 12 Abs. 2 Nr. 1 noch um den Buchstaben c) ergänzt werden müsse. Hier geht es um kurzfristige Änderungen bei der Stundenzahl der Musiklehrer. Die Bestimmung soll folgende Fassung erhalten:

„Bei Musikschullehrerinnen und Musikschullehrern ab einer Eingruppierung in Entgeltgruppe 9 a TVöD-VKA ist bei Stundenänderungen oder bei -umverteilungen im Rahmen des Jahresstundenkontingents der Erste Bürgermeister zuständig ist.“

Der Fraktionsvorsitzende der BfP-Stadratsfraktion, Herr Jabs, ist hierzu der Meinung, dass bis zu einem gewissen Budget ja, aber ab einer bestimmten Grenze sollte eine Obergrenze festgelegt werden müssen. Sofern diese überschritten wird, soll ein Gremium zuständig sein, da eine Erhöhung der Stunden haushaltsrelevant ist.

Das Stadratsmitglied der Stadratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Herr Schweiger merkt an, dass eine Erhöhung der Stunden wirtschaftlich abgedeckt ist. Eine höhere Stundenzahl ergeben mehr Gebühreneinnahmen.

Das Stadratsmitglied der CSU-Stadratsfraktion, Herr Korpan, regt an, einer Übertragung vollumfänglich zuzustimmen, sonst müsste jede Änderung dem Gremium vorgelegt werden.

Der Fraktionsvorsitzende der Stadratsfraktion, Herr Eilert bittet noch um eine redaktionelle Änderung und die Geschäftsordnung einheitlich auf „Stadtrat“ und nicht „Gemeinderat“ anzupassen. Außerdem bittet er, dass bei den Arbeitskreisen sowohl eine Tagesordnung, als auch eine Niederschrift angefertigt wird und regt folgenden Zusatz in § 6 der Geschäftsordnung an:

„(6) Arbeitsgruppen und Arbeitskreise finden grundsätzlich nichtöffentlich statt, sie sind förmlich einzuladen und es ist aus dem Kreis der eingeladenen Teilnehmer eine Niederschrift anzufertigen.“

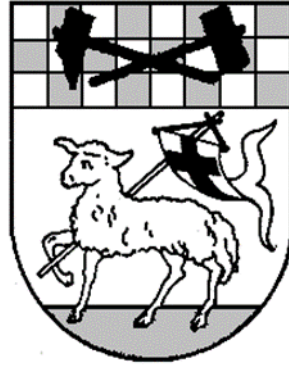
Die Fraktionsvorsitzende der Stadratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Frau Dr. Engel, regt an den Satz in § 28 Abs. 3 Satz 5 „Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden“ abzuändern in „Zuhörenden kann in Ausnahmefällen das Wort erteilt werden, sofern die Gremiumsmitglieder dem Vorschlag des Bürgermeisters mehrheitlich zustimmen.“

4. Beschluss:

Der Stadtrat, beschließt für die Wahlzeit 2026 bis 2032 folgende neue Geschäftsordnung:

Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Penzberg (Geschäftsordnung – GeschO)

vom 30.06.2026



Inhaltsverzeichnis

A. Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben	4
I. Der Stadtrat.....	4
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen	4
§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats	4
II. Die Stadtratsmitglieder	6
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse	6
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	6
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	7
§ 6 Referentinnen und Referenten.....	7
III. Die Ausschüsse	8
1. Allgemeines	8
§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung	8
2. Aufgaben der Ausschüsse	9
§ 8 Ausschüsse	
§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss	11
IV. Der erste Bürgermeister.....	11
1. Aufgaben.....	11
§ 10 Vorsitz im Stadtrat.....	11
§ 11 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines	11
§ 12 Einzelne Aufgaben	12
§ 13 Vertretung der Gemeinde nach außen	14
§ 14 Abhalten von Bürgerversammlungen	14
§ 15 Sonstige Geschäfte.....	15

2. Stellvertretung	15
§ 16 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben	15
B. Der Geschäftsgang	15
I. Allgemeines	15
§ 17 Verantwortung für den Geschäftsgang	15
§ 18 Sitzungen, Beschlussfähigkeit.....	16
§ 19 Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung	16
§ 20 Öffentliche Sitzungen	17
§ 21 Nichtöffentliche Sitzungen.....	17
II. Vorbereitung der Sitzungen.....	18
§ 22 Einberufung.....	18
§ 23 Tagesordnung.....	18
§ 24 Form und Frist für die Einladung	19
§ 25 Anträge	20
III. Sitzungsverlauf.....	20
§ 26 Eröffnung der Sitzung	20
§ 27 Eintritt in die Tagesordnung	21
§ 28 Beratung der Sitzungsgegenstände	21
§ 29 Abstimmung	22
§ 30 Wahlen.....	23
§ 31 Anfragen	24
§ 32 Beendigung der Sitzung	24
IV. Sitzungsniederschrift.....	24
§ 33 Form und Inhalt.....	24
§ 34 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	25
V. Geschäftsgang der Ausschüsse	25
§ 35 Anwendbare Bestimmungen	25
§ 36 Art der Bekanntmachung.....	
C. Schlussbestimmungen.....	26
§ 37 Änderung der Geschäftsordnung	26
§ 38 Verteilung der Geschäftsordnung.....	26
§ 39 Inkrafttreten.....	26

Der Stadtrat der Stadt Penzberg gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Gesetzes vom 23. Dezember 2025, (GVBL.S.637) folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Organe und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetzes bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) ¹Der Stadtrat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2

Aufgabenbereich des Stadtrats

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),

7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf (z.B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),
8. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der städtischen Bediensteten (z.B. Grundsatzentscheidungen bzgl. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, Verkürzung von allen Stufenlaufzeiten) und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten des Bürgermeisters, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
9. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
10. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
11. die Feststellung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
12. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über städtische Unternehmen (z.B. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung),
13. Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg soweit Weisungsrecht der Stadt Penzberg besteht
14. den Erlass, die Änderung und in allen Angelegenheiten einer Beteiligungsrichtlinie
15. die Benennung und Abberufung der behördlichen Datenschutzbeauftragten,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Altersteilzeit, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 11 sowie Abteilungsleitungen und deren Stellvertretungen,
19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung, Altersteilzeit und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 11 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt sowie Abteilungsleitungen und deren Stellvertretungen,
20. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
21. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, die z.B. Ausdruck finden in der Bauleitplanung, der Landschaftsplanung und der Regional- und Landesplanung, der Gewässerplanung und der stadtübergreifenden Planungen und Projekte sowie der Verkehrsplanung,
22. grundsätzlich den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,

23. die Entscheidung über die Ausübung von Vorkaufsrechten soweit ein solches dem Grunde nach besteht,
24. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
25. den Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
26. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
27. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Stadt als Träger zur Mitwirkung betroffen ist,
28. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
29. personenbezogene Entscheidungen, zu denen die Stadt in sonstiger Weise berufen ist, z.B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin, Vorschlag von Schöffen und Schöffinnen.

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

(1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister einzelne Befugnisse (§§ 11 bis 15) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(4) ¹Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs, wenn ein berechtigtes Interesse geltend gemacht wird. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Beschlussvorlagen und die dazu gehörigen Anlagen sind Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat und allgemeinverständlich abzufassen. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und die dazu gehörigen Anlagen für öffentliche Sitzungen erfolgt im Rats- und Bürgerinformationssystem der Stadt Penzberg nach Maßgabe des § 24. Hierbei sind die Belange des Datenschutzes zu berücksichtigen. ³Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 24 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 25 versandt werden.

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 20 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) ¹Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. ³Soweit Ausschussgemeinschaften gebildet werden, ist dies unter Angabe einer Bezeichnung, der vorsitzenden Person und ihrer Stellvertretung sowie der Stadtratsmitglieder, die der Ausschussgemeinschaft angehören, dem ersten Bürgermeister mitzuteilen.

§ 6

Referentinnen und Referenten

(1) ¹Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate, Arbeitsgruppen, Arbeitskreise) zur Bearbeitung zuteilen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO). ²Bei der Besetzung des von Arbeitsgruppen und Arbeitskreisen ist das Verfahren zur Bildung von Ausschüssen gem. § 7 Abs. 1 analog anzuwenden.

(2) ¹Ein Stadtratsmitglied kann nicht mehr als ein Referat besetzen. Jede Fraktion, Gruppe und Ausschussgemeinschaft kann pro Referat nur ein Mitglied entsenden. Die Möglichkeit der Bestellung einer oder eines Beauftragten pro Referat aus dem Kreis der Stadtratsmitglieder für gesonderte Themenbereiche bleibt hiervon unberührt.

(3) ¹Aufgabe der Referentinnen und Referenten ist insbesondere die Bearbeitung von Fragen und Themen innerhalb der zugeteilten Aufgabengebiete und insoweit auch die Überwachung der städtischen Verwaltungstätigkeit. ²Hierbei obliegt die Aufgabenübertragung dem Stadtrat. ³Unabhängig davon sind die Referentinnen und Referenten berechtigt, in ihrem Aufgabengebiet Einrichtungen zu besichtigen, Auskünfte zu verlangen und Akten sowie Arbeiten, Lieferungen und Rechnungen einzusehen. ⁴Ansonsten sind Referentinnen und Referenten bei grundsätzlichen Angelegenheiten in ihrem Aufgabengebiet einzubinden. ⁵Sie können Empfehlungen und/oder Anträge an den Stadtrat oder den zuständigen Ausschuss richten und die Vorgänge mit der zuständigen Abteilungsleiterin oder dem zuständigen Abteilungsleiter erörtern.

(4) Die Referentinnen und Referenten sind von den Abteilungen über alle bedeutsamen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches zu unterrichten oder zu hören.

(5) Aus den Referaten, Arbeitsgruppen oder Arbeitskreisen wird zweimal im Jahr berichtet.

(6) Arbeitsgruppen und Arbeitskreise finden grundsätzlich nichtöffentlich statt, sie sind förmlich einzuladen und es ist aus dem Kreis der eingeladenen Teilnehmer eine Niederschrift anzufertigen.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7

Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Stadtratssitze geteilt. ⁴Jede Fraktion, Gruppe

oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. ⁵Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ⁶Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. ⁷Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertretungen oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Stellvertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8

Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse beschließen innerhalb ihres Aufgabengebietes und ihrer Wertgrenzen an Stelle des Stadtrates.

(2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder dessen Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten (VFS):
 - a) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:

- die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 250.000 € im Einzelfall,
 - der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 - Erlass 25.000 €
 - Niederschlagung 100.000 €
 - Stundung 100.000 €
 - Aussetzung der Vollziehung 100.000 €
 - die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 125.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 62.500 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einem Betrag oder – falls dieser nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 250.000 €,
 - die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 100.000 € je Einzelfall,
 - Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,
- b) Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamtinnen und Beamten bis Besoldungsgruppe A 10 BayBesG und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des TVöD bis Entgeltgruppe 10 TVöD oder einem entsprechenden Entgelt mit Ausnahme der Abteilungsleitungen und deren Stellvertretungen; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Stadtrat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO),
- c) die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeister,
- d) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen,
- soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

2. Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss (BMU):

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen mit geringer städtebaulicher Bedeutung und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung, soweit es nicht nach § 2, Nr. 24 durch den Stadtrat bearbeitet wird.
- b) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, der Zustimmung nach § 36a BauGB und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,

- c) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 250.000 €,
- d) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Städte und Gemeinden,
- e) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
- f) Entscheidungen für Widmungen, Umstufungen oder Einziehungen nach Straßen- und Wegerecht,
- g) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen,
- h) Entscheidungen über wesentliche verkehrslenkende Maßnahmen nicht nur vorübergehender Natur, etwa die Änderung der Verkehrsführung in Straßen durch Richtungsänderung, Einbahnregelung oder den Einbau von Widerständen mit Einfluss auf den Verkehr,
- i) Öffentlicher Personennahverkehr,
- j) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,
- k) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,

soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 9

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 10

Vorsitz im Stadtrat

(1) ¹Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 11

Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet sie den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die städtischen Bediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Stadtbeamten/innen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) ¹Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Stadratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 12

Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhstandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),

6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der städtischen Bediensteten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Stadtrats,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten,
 - c) Stundenänderungen oder -umverteilungen bei Musikschullehrerinnen und Musikschullehrern der städtischen Musikschule ab einer Eingruppierung in Entgeltgruppe 9 a TVöD-VKA im Rahmen des Jahresstundenkontingents.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 75.000 € im Einzelfall,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	7.500 €,
- Niederschlagung	37.500 €,
- Stundung	37.500 €,
- Aussetzung der Vollziehung	37.500 €,
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 37.500 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 18.500 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 75.000 €,
 - e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften außerhalb der Bewirtschaftungsbefugnis nach Buchstabe a (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalig aufgrund Summierung mit Nachträgen), die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 37.500 € erhöhen,
 - f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 7.500 € je Einzelfall.
3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an eine Prozessbevollmächtigte oder einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar ist, der Streitwert voraussichtlich 75.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
 - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 8), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
4. in Bauangelegenheiten:
- a) die Abgabe der Erklärung der Stadt nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 3 BayBO,
 - b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
 - c) die Erteilung des städtischen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10m im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB, einschließlich der Zustimmung zu Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB,
 - d) die Erteilung des städtischen Einvernehmens bei Bauanträgen für Bauvorhaben, die sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils befinden (§ 34 BauGB) und sich nicht auf das Ortsbild auswirken, wie z.B. Um- und Anbauten, Nutzungsänderungen, Nebengebäude und dergleichen, soweit sie den Ortsvorschriften entsprechen,
 - e) die Erteilung des städtischen Einvernehmens bei Bauanträgen für Bauvorhaben, für die ein genehmigter Vorbescheid vorliegt, sofern der Bauantrag von den Vorgaben des genehmigten Vorbescheids nur geringfügig abweicht und sonstige öffentlich-

rechtliche Vorschriften, eingehalten werden,

- f) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- g) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

(5) Eilentscheidungen gem. Art. 37 Abs. 3 GO hat der erste Bürgermeister dem Stadtrat oder dem zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 13

Vertretung der Stadt nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

§ 14

Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung und eine Jungbürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder eine von ihr bestellte Vertretung.

(2) Auf Antrag von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Penzberg nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 15

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 16

Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung von dem zweiten Bürgermeister und, wenn diese oder dieser ebenfalls verhindert ist, von dem dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeister bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertretungen wobei zunächst das anwesende Stadratsmitglied mit der längsten Zugehörigkeit zum Stadtrat und bei gleicher Zugehörigkeitsdauer das lebensälteste anwesende Stadratsmitglied zu bestimmen ist.
- (3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.
- (4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 17

Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) ¹Stadtrat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Eingaben und Beschwerden der Einwohnerinnen Einwohner der Stadt Penzberg an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

§ 18

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 19

Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

(1) ¹Die Stadtratsmitglieder, die aus einem wichtigen Grund an der Teilnahme im Sitzungssaal gehindert sind, können an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrats mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 47a GO). ²Dies gilt nicht, soweit die Sitzung als solche oder für alle Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt gemacht werden dürfen, von der Stadt geheim zu halten sind (Art. 56a Abs. 1 Satz 1 GO). ³Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybrid-Sitzungen.

(2) ¹Stadtratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem ersten Bürgermeister nach Zugang der Ladung spätestens bis zum 3. Tag vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch mitteilen. ²Die Höchstzahl der zuschaltbaren Teilnehmenden ist auf 8 begrenzt. ³Möchten mehr Stadtratsmitglieder nach Absatz 1 mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen als zugelassen, erfolgt die Zulassung nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

(3) Wird das Gremium wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, findet die Sitzung ohne Ausnahme als Präsenzsitzung statt.

(4) ¹Der erste Bürgermeister und die Stadtratsmitglieder müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. ²In öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragungen teilnehmende Stadtratsmitglieder zudem für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein. ³Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen (Art. 47 Abs. 3 GO).

(5) ¹Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. ²Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich der Stadtverwaltung oder des Stadtratsmitglieds fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. ³Der Verantwortungsbereich der Stadt beschränkt sich auf die Bereitstellung des virtuellen Sitzungsraums zur audiovisuellen Zuschaltung. ⁴Ist entweder ein

Stadtratsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Stadtratsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Stadt liegt. ⁵Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verwaltungsbereich der Stadt liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Stadtratsmitglied gefassten Beschlusses.

(6) ¹Bei den zugeschalteten Stadtratsmitgliedern erfolgt die Abstimmung mündlich nach namentlichem Aufruf durch den Vorsitzenden oder per auf dem Bildschirm im Sitzungssaal sichtbarem Handzeichen. ²Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich.

(7) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Stadtratsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann (Art. 47a Abs. 5 GO).

§ 20

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung der Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Stadtbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmenden sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 21

Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 22

Einberufung

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO).

²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden grundsätzlich im großen Sitzungssaal im 2. Obergeschoss des Rathauses, Karlstraße 25 in Penzberg statt. ²Die Sitzungen werden um 18.15 Uhr regulär eröffnet und die Feststellung der Anwesenheitsmehrheit, die Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung erfolgen. ³Die Bürgerfrageviertelstunde wird zu TOP Ö 2. ⁴Die Sitzungen sind nicht später als 22.30 Uhr zu beenden. ⁵Um ca. 22.15 Uhr ist vom Stadtrat mehrheitlich festzulegen, ob die Sitzung über 22.30 Uhr hinaus fortgesetzt werden soll. ⁶Im Bedarfsfall ist die Sitzung am darauffolgenden Tag fortzusetzen. ⁷Sitzungsbeginn ist ebenfalls um 18.15 Uhr. ⁸Einer neuerlichen Ladung bedarf hierzu nicht. ⁹Regelmäßiger Sitzungstag für Stadtratssitzungen ist der letzte Dienstag im Monat. ¹⁰In der Einladung (§ 23) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

(3) ¹Dem Stadtrat ist spätestens im November ein Sitzungsplan für das darauffolgende Sitzungsjahr zur Verfügung zu stellen. ²Bei der Planung der Sitzungstermine sollen Schulferien, soweit möglich, ausgeklammert werden. ³Es soll versucht werden, Ausschusssitzungen und Sitzungen des KU's und des Zweckverbandes etc. in einer Woche zusammenzufassen.

(4) Auf Wunsch besteht die Möglichkeit, dass die Verwaltung am Tag vor der Sitzung die Fraktionen und Gruppen des Stadtrats fraktionsübergreifend über einzelne, ausgewählte Tagesordnungspunkte umfassender informiert.

§ 23

Tagesordnung

(1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern sind möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. ²Ist dies nicht möglich, sind sie innerhalb von drei Monaten zu behandeln.

(2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich so konkret zu benennen, dass den Stadtratsmitgliedern eine sachgerechte Vorbereitung ermöglicht wird.

(3) Jedem Tagesordnungspunkt ist grundsätzlich eine Beschlussvorlage der Verwaltung beizufügen. Diese muss enthalten:

1. bei Anträgen aus den Fraktionen einen wörtlichen Beschlussvorschlag des Antrags
2. einen klar formulierten Beschlussvorschlag der Verwaltung,
3. eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Entscheidung,
4. bei Ausgaben oder Kosten die Angabe der entsprechenden Haushaltsstelle sowie die Darstellung der Deckung (Mittelverfügbarkeit bzw. Gegenfinanzierung).

(4) ¹Beschlussvorlagen und Sitzungsunterlagen sind den Stadtratsmitgliedern rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. ²Soweit schutzwürdige Daten betroffen sind, erfolgt die Übermittlung gesondert unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(5) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung rechtzeitig ortsüblich bekannt zu machen

(6) Die Tagesordnungspunkte der nichtöffentlichen Sitzung sind unter Berücksichtigung des Art. 52 Abs. 2 GO im Bedarfsfall zu anonymisieren und/oder zu kürzen.

(7) Die Sitzungsvorlagen zu den öffentlichen Tagesordnungspunkten sind am Freitag vor der Sitzung in das Bürgerinformationssystem einzustellen und der Presse zugänglich zu machen. Der Beschlussantrag der Verwaltung soll mit veröffentlicht werden.

§ 24

Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Stadtratsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ³Ist eine elektronische Sitzungsladung ausnahmsweise seitens der Stadt technisch oder rechtlich unmöglich, werden die Stadtratsmitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie weiterer Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, soweit diese sachdienlich sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, geladen.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung müssen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt. ³Sie müssen den Antragstext im Wortlaut enthalten und dazu einen Beschlussvorschlag bieten. ⁴Im Vorschlag sind pauschale Formulierungen oder pauschale Verweisungen auf den Antrag unzulässig.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 25

Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch Demail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens am 14. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten. ⁵Der Antrag ist als Ganzes im Original in die Sitzungsvorlage mit aufzunehmen.

(2) Innerhalb der Ladungsfrist eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Bei Tischvorlagen mit wesentlichen Änderungen für die Entscheidungsfindung, die erst zur Sitzung zur Verfügung gestellt werden, muss der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmen.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Unterbrechung der Sitzung zur Beratung u. ä., Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgelds nach Art. 53 Abs. 3 GO oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden. Eine Gegenrede zu Anträgen zur Geschäftsordnung ist zu gewähren.

Anträge zur Geschäftsordnung sind alle den Geschäftsgang des Stadtrats (oder Ausschusses) betreffenden Anträge, über die das Gremium entscheiden muss, insbesondere

- Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung
- Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
- Antrag auf Herstellung oder Ausschluss der Öffentlichkeit
- Antrag auf Vertagung oder Absetzung eines Tagesordnungspunktes
- Antrag auf (Zurück-)Verweisung eines Tagesordnungspunktes an einen Ausschuss
- Antrag auf Hinzuziehung sachkundiger Personen bzw. Sachverständiger
- Antrag auf Begrenzung der Redezeit
- Antrag auf Schluss der Rednerliste
- Antrag auf Schluss der Debatte bzw. Antrag auf sofortige Abstimmung
- Antrag auf Wiedereintritt in die Beratung

III. Sitzungsverlauf

§ 26

Eröffnung der Sitzung

¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen. ⁴Die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung erfolgt zu Beginn des nichtöffentlichen Sitzungsteils. ⁵Geänderte oder ergänzte Textpassagen in Niederschriften aus vorausgegangenen Sitzungen (§ 34 Abs. 1 und 2) sind ebenfalls im jeweiligen Sitzungsteil zu Beginn noch einmal zu genehmigen.

§ 27

Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 21), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

(3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des oder der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 28

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Einführung in den Tagesordnungspunkt eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung

ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmende dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem oder der Vorsitzenden erteilt wird. ²Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann in Ausnahmefällen das Wort erteilt werden, sofern die Gremiumsmitglieder dem Vorschlag des Bürgermeisters mehrheitlich zustimmen.

(4) ¹Rednerinnen und Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) ¹Gegen Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats ein Ordnungsgeld bis zu max. 500 €, im Wiederholungsfall bis zu max. 1000 €, festsetzen. ²Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde.

(9) ¹Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO). Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Mitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 53 Abs. 2 GO).

(10) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 29

Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. bei schriftlichen Anträgen von Fraktionen oder Stadtratsmitgliedern der Beschlussvorschlag aus dem ursprünglichen Antrag,
3. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
4. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
5. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 4 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung liest der Vorsitzende den Beschlusstext noch einmal klar und deutlich vor. ²Parallel hierzu wird der Beschlusstext noch einmal in visualisierter Form dargestellt. ³Im Anschluss lässt er über den Beratungsgegenstand abstimmen. ⁴Der oder die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ⁵Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 30

Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des oder der Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 31

Anfragen

¹Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung jeweils unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen von Stadtratsmitgliedern“ an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen der oder anwesende städtische Bedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 32

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 33

Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Korrekturen oder Ergänzungen des Stadtrats sind im Zuge der Genehmigung der Niederschrift einzuarbeiten.

(2) ¹Die Niederschriften sind dem Stadtrat nach Möglichkeit innerhalb einer Woche nach der Sitzung im Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen und dann mit der nächstfolgenden Einladung und den Verwaltungsvorlagen als Anlage zugänglich zu machen. ²Korrigierte oder ergänzte Niederschriften aus vorangegangenen Sitzungen sind dem Stadtrat noch einmal zur Genehmigung der betroffenen Textpassagen vorzulegen. ³Sie sind der Einladung der nachfolgenden Sitzungen noch einmal beizulegen.

(3) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(4) ¹Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. In der Niederschrift wird festgehalten, wie jedes Mitglied abgestimmt hat.

(5) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO). Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(6) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 34

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Penzberg Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GO).

(2) ¹Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen. ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden der Öffentlichkeit im Bürgerinformationsportal und der Homepage der Stadt zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 35

Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 17 bis 34 sinngemäß.

²Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich und haben über das Ratsinformationssystem Zugriff auf sämtliche Niederschriften der Ausschüsse. Hiervon ausgenommen ist der Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) ¹Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 36

Art der Bekanntmachung

(1) Satzungen und Verordnungen werden im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt der Stadt über das Internet unter <https://www.penzberg.de> amtlich bekannt gemacht.

(2) ¹Soweit eine zusätzliche analoge Form der Bekanntmachung gesetzlich zwingend erforderlich ist, erfolgen Bekanntmachungen im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt nach Satz 1 und zusätzlich durch Niederlegung zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung und Bekanntgabe der Niederlegung an der Aushangtafel der Stadt Penzberg, am Rathaus, Karlstraße 25, 82377 Penzberg. ²Der Anschlag an der Aushangtafel erfolgt erst, wenn der bekannt zu machende Text in der Stadtverwaltung niedergelegt ist, und wird frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. ³Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

C. Schlussbestimmungen

§ 37

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 38

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Stadt auf.

§ 39

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 15.07.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 26.08.2020 außer Kraft.

.....
(Ort, Datum)
.....

Einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0

1. Vortrag:

Der Stadtrat kann für bestimmte Aufgabengebiete Referate zur Wahrnehmung seiner Interessen bilden und hierfür aus seinen Reihen Referentinnen und Referenten bestellen. Gegenstand der Referententätigkeit ist hierbei gem. Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO i. V. m. Art. 30 Abs. 3 GO die Bearbeitung von Fragen und Themen innerhalb der zugeteilten Fachbereiche und insoweit auch die Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit.

Der Verwaltung liegt zwischenzeitlich ein Vorschlag für die Bildung von folgenden Referaten vor.

- Feuerwehr, Rettungswesen und Katastrophenschutz
- Familie und Jugend
- Bildung (Schulen, Bücherei, Kindertagesbetreuung)
- Brauchtum und Kultur (inkl. Museen, Musikschule)
- Sport
- Energie, Umwelt und Mobilität
- Senioren und Soziales
- Wirtschaft, Gewerbe und Tourismus
- *Friedhof

*Die Bildung eines Referats für den Friedhof und die Ergänzung des Referats für Sport mit dem Ehrenamt ist noch nicht abschließend geregelt.

In der neuen Geschäftsordnung für den neuen Stadtrat, wurde die bisherige Regelung beibehalten. Diese sieht vor, dass ein Stadratsmitglied nicht mehr als ein Referat besetzen kann und jede Fraktion, Gruppe und Ausschussgemeinschaft pro Referat nur ein Mitglied entsenden kann.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit der Bestellung einer oder eines Beauftragten pro Referat aus dem Kreis der Stadratsmitglieder für gesonderte Themenbereiche.

Im Vorfeld zur Sitzung haben folgende Fraktionen Ihre Vorschläge zur Besetzung der Referate gemacht:

Referat	CSU	SPD	PM	Bündnis 90/Grüne	BfP
Feuerwehr, Rettungswesen und Katastrophenschutz	Eberl, Jack	Arnstadt, Benno			
Familien und Jugend	Rabeler, Christian		Dr. Völker-Rasor, Anette	Schweiger, Wolfgang	
Bildung (Schulen, Bücherei, Kindertagesbetreuung)		Meikis, Clemens	Frohwein-Sendl, Ute	Dr. Engel, Kerstin	Dr. Zurmühl, Andreas
Brauchtum und Kultur (inkl. Museen, Musikschule)	Schmid, Martl		Bocksberger, Markus		

Sport	Korpan, Stefan				
Energie, Umwelt, Mobilität	Abt, Christian	Lenk, Hardi		Eilert, John- Christian	Sacher, Wolfgang
Senioren und Soziales		Yerli, Bayram			
Wirtschaft, Gewerbe Tourismus	Trifunovic, Aleksandar	Zehetner, Elke		Dr. Kurz, Georg	Jabs, Armin
*Friedhof	Probst, Maria				

Zusätzlich hat die CSU-Stadtratsfraktion vorgeschlagen, dass Stadtratsmitglied Christian Abt als Beauftragten der Stadt Penzberg für Feuerwehr, Rettungswesen und Bevölkerungsschutz zu benennen. Damit würde die besondere strategische Bedeutung des kommunalen Rettungswesens hervorgehoben.

Ferner begründet die Antragstellerin den Vorschlag mit der langjährigen praktischen Erfahrung von Herrn Abt. Er kennt die Anforderungen der beteiligten Organisationen an einen modernen Einsatzstandort sowie die strategischen Ziele des Vorhabens. Er kann deshalb das Projekt gemeinsam mit Verwaltung, den Behörden sowie den beteiligten Organisationen signifikant vorantreiben und dessen Nutzen für die Stadt und ihre Bürger fundiert einordnen und vermitteln.

2. Beschlussantrag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt

a) folgende Referate zu bilden:

- Feuerwehr, Rettungswesen und Katastrophenschutz
- Familie und Jugend
- Bildung (Schulen, Bücherei, Kindertagesbetreuung)
- Brauchtum und Kultur (inkl. Museen, Musikschule)
- Sport
- Energie, Umwelt und Mobilität
- Senioren und Soziales
- Wirtschaft, Gewerbe und Tourismus
- Friedhof

b) auf Grund der Vorschläge der einzelnen Stadtratsfraktionen die Referate mit folgenden Referentinnen und Referenten zu besetzen:

Referat	CSU	SPD	PM	Bündnis 90/Grüne	BfP
Feuerwehr, Rettungswesen und Katastrophenschutz	Eberl, Jack	Arnstadt, Benno			
Familien und Jugend	Rabeler, Christian		Dr. Völker- Rasor, Anette	Schweiger, Wolfgang	Dr. Zurmühl, Andreas
Bildung (Schulen, Bücherei,		Meikis, Clemens	Frohwein- Sendl, Ute	Dr. Engel, Kerstin	

Kindertagesbetreuung)					
Brauchtum und Kultur (inkl. Museen, Musikschule)	Schmid, Martl		Bocksberger, Markus		
Sport	Korpan, Stefan				
Energie, Umwelt, Mobilität	Abt, Christian	Lenk, Hardi		Eilert, John- Christian	Sacher, Wolfgang
Senioren und Soziales		Yerli, Bayram			
Wirtschaft, Gewerbe Tourismus	Trifunovic, Aleksandar	Zehetner, Elke		Dr. Kurz, Georg	Jabs, Armin
*Friedhof	Probst, Maria				

- c) das Stadtratsmitglied Herrn Christian Abt als Beauftragten der Stadt Penzberg für Feuerwehr, Rettungswesen und Bevölkerungsschutz zu bestellen.

3. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt

a) folgende Referate zu bilden:

- Feuerwehr, Rettungswesen und Katastrophenschutz
- Familie und Jugend
- Bildung (Schulen, Bücherei, Kindertagesbetreuung)
- Brauchtum und Kultur (inkl. Museen, Musikschule)
- Sport
- Energie, Umwelt und Mobilität
- Senioren und Soziales
- Wirtschaft, Gewerbe und Tourismus
- Friedhof

b) auf Grund der Vorschläge der einzelnen Stadtratsfraktionen die Referate mit folgenden Referentinnen und Referenten zu besetzen:

Referat	CSU	SPD	PM	Bündnis 90/Grüne	BfP
Feuerwehr, Rettungswesen und Katastrophenschutz	Eberl, Jack	Arnstadt, Benno			
Familien und Jugend	Rabeler, Christian		Dr. Völker- Rasor, Anette	Schweiger, Wolfgang	
Bildung (Schulen, Bücherei, Kindertagesbetreuung)		Meikis, Clemens	Frohwein- Sendl, Ute	Dr. Engel, Kerstin	Dr. Zurmühl, Andreas

Brauchtum und Kultur (inkl. Museen, Musikschule)	Schmid, Martl	Lenk, Hardi	Bocksberger, Markus		
Sport	Korpan, Stefan				
Energie, Umwelt, Mobilität	Abt, Christian			Eilert, John- Christian	Sacher, Wolfgang
Senioren und Soziales		Yerli, Bayram			
Wirtschaft, Gewerbe Tourismus	Trifunovic, Aleksandar	Zehetner, Elke		Dr. Kurz, Georg	Jabs, Armin
*Friedhof	Probst, Maria				

c) das Stadtratsmitglied Herrn Christian Abt als Beauftragten der Stadt Penzberg für Feuerwehr, Rettungswesen und Bevölkerungsschutz zu bestellen.

Einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0

1. Vortrag:

Der Stadtrat hat am 06.10.2020 die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts beschlossen.

Die aktuelle Satzung differenziert die Ausschüsse noch in vorberatende und beschließende Ausschüsse.

Ferner berücksichtigt sie in ihrer jetzigen Fassung in § 3 die damalige FLP (Freie Liste Penzberg) als sonstige Gruppe. Die FLP hat sich zwischenzeitlich aufgelöst.

Die Satzung ist deshalb anzupassen und soll vom aktuellen Stadtrat für seine künftige Wahlzeit 2026 bis 2032 beschlossen werden.

Der überarbeitete Satzungsentwurf stellt sich wie folgt dar:

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch ~~§ 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737),~~
§ 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister und 24 Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 Stadtratsmitgliedern,
 - b) den Ausschuss für Bau-, Mobilitäts- und Umweltangelegenheiten, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 Stadtratsmitgliedern,
 - c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 Stadtratsmitgliedern,
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. ~~a) und b)~~ genannten Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) ~~Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates, (beschließende~~

Ausschüsse) **sofern der Stadtrat nicht selbst zur Entscheidung zuständig ist und die Geschäftsordnung dies vorsieht.**

- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergeben sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der **ehrenamtlichen** Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die **ehrenamtlichen** Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 150,-- € und ein Sitzungsgeld von je 30,-- € für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit einer Dauer bis zu 5 Stunden und 60,-- € ab einer Dauer von über 5 Stunden. Die Entschädigung für die Teilnahme an einer Ausschusssitzung setzt voraus, dass sie diesem angehören oder in ihrer Funktion als Vertreter an der Sitzung teilnehmen.
- (3) Für die Teilnahme an **Arbeitsgruppen, Arbeitskreisen**, in Wettbewerbsgremien, in vorinformellen Gremien und in Veranstaltungen zur Vorbereitung von Sitzungen erhalten die teilnehmenden Stadtratsmitglieder mit einer Dauer bis zu 5 Stunden 30,-- € und 60,-- € ab einer Dauer von über 5 Stunden, wenn die Stadt Penzberg hierzu einlädt.
- (4) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, ~~oder an Sitzungen von sonstigen Gruppen~~ die zur Vorbereitung der Stadtratssitzung oder einer bzw. mehrerer Ausschusssitzungen dienen, erhalten die Stadtratsmitglieder eine Entschädigung von 30,-- € je Sitzung. Bei Fraktionssitzungen, ~~oder Sitzungen von sonstigen Gruppen~~ die zur Vorbereitung einer oder mehrerer Ausschusssitzungen dienen, wird das Sitzungsgeld auch den Stadtratsmitgliedern gewährt, die nicht Mitglied des betreffenden Ausschusses sind.
- (5) Eine Entschädigung für Referententätigkeit ist nicht vorgesehen.
- (6) Die Fraktionsvorsitzenden oder Fraktionssprecher erhalten zur Abdeckung ihres erhöhten Aufwandes einen monatlichen Pauschalbetrag von 25,-- €. ~~Der jeweilige Gesamtbetrag kommt gem. Abs. 9 zur Auszahlung.~~
- (7) Die Fraktionen des Stadtrates erhalten für ihre Tätigkeit einen jährlichen Pauschalbetrag von 50,-- € je Fraktionsmitglied.
- (8) Die Stadtratsmitglieder dürfen nur einmal bei der Berechnung der Pauschalbeträge berücksichtigt werden. Bei Änderung der Fraktionsstärken oder Abschluss/Anfang einer Wahlzeit wird das Fraktionsgeld anteilig für jeden vollen Monat je Mitglied gewährt.
- (9) Der Ersatz für den Verdienstaufschlag für Stadtratsmitglieder, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, für selbständig tätige Stadtratsmitglieder oder für sonstige Stadtratsmitglieder, denen im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, entfällt.

- (10) Die Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (11) Die Entschädigungen werden halbjährlich zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres abgerechnet. Am Ende einer Wahlzeit erfolgt die Abrechnung abweichend zum 30.04. Die Abrechnung für den darauffolgenden neuen Stadtrat erfolgt erstmalig zum **30.06.** ~~31.12.~~ des Wahljahres.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

~~Der/die zweite und dritte Bürgermeister/in~~ **Die weiteren Bürgermeister** sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Mai 2020 **2026** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08.10.2020 ~~zuletzt~~ ~~geändert mit der 2. Änderungssatzung vom 05.02.2018~~ außer Kraft.

Penzberg, den

Stadt Penzberg

2. Beschlussantrag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt folgende

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister und 24 Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 Stadtratsmitgliedern,
 - b) den Ausschuss für Bau-, Mobilitäts- und Umweltangelegenheiten, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 Stadtratsmitgliedern,
 - c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 Stadtratsmitgliedern,
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a und b genannten Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Die Ausschüsse beschließen anstelle des Stadtrates, sofern der Stadtrat nicht selbst zur Entscheidung zuständig ist und die Geschäftsordnung dies vorsieht.
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergeben sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 150,-- € und ein Sitzungsgeld von je 30,-- € für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit einer Dauer bis zu 5 Stunden und 60,-- € ab einer Dauer von über 5 Stunden. Die Entschädigung für die Teilnahme an einer Ausschusssitzung setzt voraus, dass sie diesem angehören oder in ihrer Funktion als Vertreter an der Sitzung teilnehmen.
- (3) Für die Teilnahme an Arbeitsgruppen, Arbeitskreisen, in Wettbewerbsgremien, in vorinformellen Gremien und in Veranstaltungen zur Vorbereitung von Sitzungen erhalten die teilnehmenden Stadtratsmitglieder mit einer Dauer bis zu 5 Stunden 30,-- € und 60,-- € ab einer Dauer von über 5 Stunden, wenn die Stadt Penzberg hierzu einlädt.
- (4) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung der Stadtratssitzung oder einer bzw. mehrerer Ausschusssitzungen dienen, erhalten die Stadtratsmitglieder eine Entschädigung von 30,-- € je Sitzung. Bei Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung einer oder mehrerer Ausschusssitzungen dienen, wird das Sitzungsgeld auch den Stadtratsmitgliedern gewährt, die nicht Mitglied des betreffenden Ausschusses sind.
- (5) Eine Entschädigung für Referententätigkeit ist nicht vorgesehen.

- (6) Die Fraktionsvorsitzenden oder Fraktionssprecher erhalten zur Abdeckung ihres erhöhten Aufwandes einen monatlichen Pauschalbetrag von 25,-- €.
- (7) Die Fraktionen des Stadtrates erhalten für ihre Tätigkeit einen jährlichen Pauschalbetrag von 50,-- € je Fraktionsmitglied.
- (8) Die Stadtratsmitglieder dürfen nur einmal bei der Berechnung der Pauschalbeträge berücksichtigt werden. Bei Änderung der Fraktionsstärken oder Abschluss/Anfang einer Wahlzeit wird das Fraktionsgeld anteilig für jeden vollen Monat je Mitglied gewährt.
- (9) Der Ersatz für den Verdienstausschlag für Stadtratsmitglieder, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, für selbständig tätige Stadtratsmitglieder oder für sonstige Stadtratsmitglieder, denen im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, entfällt.
- (10) Die Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (11) Die Entschädigungen werden halbjährlich zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres abgerechnet. Am Ende einer Wahlzeit erfolgt die Abrechnung abweichend zum 30.04. Die Abrechnung für den darauffolgenden neuen Stadtrat erfolgt erstmalig zum 30.06. des Wahljahres.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08.10.2020 außer Kraft.

Penzberg, den

Stadt Penzberg

3. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister und 24 Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 Stadtratsmitgliedern,
 - b) den Ausschuss für Bau-, Mobilitäts- und Umweltangelegenheiten, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 Stadtratsmitgliedern,
 - c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 Stadtratsmitgliedern,
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a und b genannten Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Die Ausschüsse beschließen anstelle des Stadtrates, sofern der Stadtrat nicht selbst zur Entscheidung zuständig ist und die Geschäftsordnung dies vorsieht.
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergeben sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 150,-- € und ein Sitzungsgeld von je 30,-- € für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit einer Dauer bis zu 5 Stunden und 60,-- € ab einer Dauer von über 5 Stunden. Die Entschädigung für die Teilnahme an einer Ausschusssitzung setzt voraus, dass sie diesem angehören oder in ihrer Funktion als Vertreter an der Sitzung teilnehmen.

- (3) Für die Teilnahme an Arbeitsgruppen, Arbeitskreisen, in Wettbewerbsgremien, in vorinformellen Gremien und in Veranstaltungen zur Vorbereitung von Sitzungen erhalten die teilnehmenden Stadtratsmitglieder mit einer Dauer bis zu 5 Stunden 30,-- € und 60,-- € ab einer Dauer von über 5 Stunden, wenn die Stadt Penzberg hierzu einlädt.
- (4) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung der Stadtratssitzung oder einer bzw. mehrerer Ausschusssitzungen dienen, erhalten die Stadtratsmitglieder eine Entschädigung von 30,-- € je Sitzung. Bei Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung einer oder mehrerer Ausschusssitzungen dienen, wird das Sitzungsgeld auch den Stadtratsmitgliedern gewährt, die nicht Mitglied des betreffenden Ausschusses sind.
- (5) Eine Entschädigung für Referententätigkeit ist nicht vorgesehen.
- (6) Die Fraktionsvorsitzenden oder Fraktionssprecher erhalten zur Abdeckung ihres erhöhten Aufwandes einen monatlichen Pauschalbetrag von 25,-- €.
- (7) Die Fraktionen des Stadtrates erhalten für ihre Tätigkeit einen jährlichen Pauschalbetrag von 50,-- € je Fraktionsmitglied.
- (8) Die Stadtratsmitglieder dürfen nur einmal bei der Berechnung der Pauschalbeträge berücksichtigt werden. Bei Änderung der Fraktionsstärken oder Abschluss/Anfang einer Wahlzeit wird das Fraktionsgeld anteilig für jeden vollen Monat je Mitglied gewährt.
- (9) Der Ersatz für den Verdienstaufschlag für Stadtratsmitglieder, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, für selbständig tätige Stadtratsmitglieder oder für sonstige Stadtratsmitglieder, denen im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, entfällt.
- (10) Die Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (11) Die Entschädigungen werden halbjährlich zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres abgerechnet. Am Ende einer Wahlzeit erfolgt die Abrechnung abweichend zum 30.04. Die Abrechnung für den darauffolgenden neuen Stadtrat erfolgt erstmalig zum 30.06. des Wahljahres.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08.10.2020 außer Kraft.

Penzberg, den

Stadt Penzberg

Einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0

1. Vortrag:

Der Stadtrat hat in seiner konstituierenden Sitzung am 12.05.2026 die Entscheidung über die Dienstaufwandsentschädigung vertagt, nachdem bei der Verwaltung folgender Antrag eingegangen ist:

„Hiermit stellt die BfP-Fraktion folgenden Antrag zur Stadtratssitzung am 12.05.2026 zur Neuausrichtung der Entschädigung der ehrenamtlichen weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister:

Antrag

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Die bisherige Regelung der pauschalen Dienstaufwandsentschädigung für die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister wird zum 01.05.2026 angepasst.
2. Die Entschädigung setzt sich künftig aus
 - einer reduzierten monatlichen Grundpauschale für die allgemeine Bereitschaft zur Amtswahrnehmung sowie
 - einem zusätzlichen Tagegeld für tatsächliche Vertretungstage zusammen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelung bzw. Satzung mit folgenden Richtwerten auszuarbeiten:

Funktion	Grundpauschale	Tagegeld
Zweite/r Bürgermeister/in	250 € monatlich	50 € je Vertretungstag
Dritte/r Bürgermeister/in	150 € monatlich	50 € je Vertretungstag

4. Ein Tagegeld wird gewährt, wenn die Vertretungstätigkeit an einem Kalendertag mehr als drei Stunden umfasst. Näheres regelt die auszuarbeitende Satzung.

Begründung:

Nach Art. 53 Abs. 4 KWBG richtet sich die Entschädigung der ehrenamtlichen weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach dem Maß der besonderen Inanspruchnahme.

Die bisherige Regelung basiert auf festen monatlichen Pauschalen unabhängig vom tatsächlichen Umfang der übernommenen Vertretungstätigkeiten. Künftig soll die Entschädigung stärker an der tatsächlichen Wahrnehmung von Vertretungsaufgaben ausgerichtet werden.

Das vorgeschlagene Modell verbindet dabei:

- eine verlässliche Grundpauschale für die allgemeine Bereitschaft,
- eine verursachungsgerechte Vergütung tatsächlicher Vertretungstätigkeiten,
- eine höhere Transparenz hinsichtlich des Umfangs der übernommenen Aufgaben sowie
- einen wirtschaftlichen und bedarfsgerechten Mitteleinsatz.

Durch die Kombination aus Grundbetrag und Tagegeld bleibt die notwendige Funktionsfähigkeit der Bürgermeistervertretung gewährleistet, gleichzeitig erfolgt die zusätzliche Entschädigung künftig tätigkeitsbezogen.

Die Vorteile des neuen Modells:

- **Leistungsgerechtigkeit:** Wer die Arbeit tatsächlich leistet und Termine wahrnimmt, erhält die entsprechende Vergütung. Eine Entschädigung ohne tatsächliches Tätigwerden wird auf ein Minimum (Sockelbetrag für Bereitschaft) reduziert.
- **Haushaltsschonung & Steuerzahler-Interesse:** In Monaten mit geringem Vertretungsbedarf spart die Stadt Penzberg signifikante Beträge ein. Die fixen Kosten sinken drastisch; Ausgaben fallen nur noch an, wenn ein echter Mehrwert durch Vertretung entsteht.
- **Transparenz:** Durch die notwendige Abrechnung der Vertretungstage wird für den Stadtrat und die Bürger nachvollziehbar, in welchem Umfang die weiteren Bürgermeister tatsächlich in die Regierungsarbeit eingebunden sind.
- **Verwaltungsvereinfachung durch klare Regeln:** Das Tagegeld greift erst bei einer Vertretungsdauer von mehr als 3 Stunden pro Tag, was Kleinstabrechnungen vermeidet und eine klare Trennung zwischen Stadtratstätigkeit und Bürgermeistervertretung schafft.

Die vorgeschlagene Regelung orientiert sich an vergleichbaren Modellen anderer Kommunen sowie am Grundsatz einer angemessenen und nachvollziehbaren Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit. Mit diesem Antrag stellen wir sicher, dass die Entschädigung in Penzberg künftig nicht nach „Rangfolge“, sondern nach tatsächlichem „Arbeitseinsatz“ erfolgt. Dies ist ein notwendiges Signal für einen verantwortungsbewussten Umgang mit kommunalen Mitteln.“

Persönliche Beteiligung der gem. Art. 49 Abs. 1 GO:

Der Beschluss über die Festsetzung der Höhe der Dienstaufwandsentschädigungen kann den ehrenamtlichen zweiten und dritten Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen. Der Stadtrat hat deshalb die persönlichen Beteiligungen gem. Art. 49 Abs. 1 GO jeweils per Beschluss festzustellen (Art. 49 Abs. 3 GO), wobei die Entscheidung des Stadtrates hierüber ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen zweiten und dritten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister erfolgt.

2. Weiterer Vorgang:

Gemäß dem Vorschlag des Stadtratsmitglieds der SPD-Stadtratsfraktion, Herrn Meikis sollten Referenzwerte bezüglich der Entschädigung ehrenamtlicher weiterer Bürgermeisterinnen und Bürgermeister umliegender Gemeinden eingeholt werden.

Die Verwaltung erhielt auf Anfrage, bzw. durch Recherche folgende Informationen:

Zwei benachbarte Gemeinden (vergleichbar Penzberg) haben Pauschalen festgelegt. Eine Auskunft über die Höhe wurde nicht erteilt.

Zwei größere Gemeinden im Landkreis Starnberg haben jeweils 10% vom Grundgehalt des ersten Bürgermeisters, somit 936,97 € als monatliche Pauschale festgelegt. Zusätzlich werden ab dem ersten Vertretungstag 1/30 der Besoldung des ersten Bürgermeisters je Vertretungstag, bzw. ein Tagegeld in Höhe von 60,-- € gewährt.

3. Beschlussantrag der Verwaltung zur Feststellung der persönlichen Beteiligung der weiteren ehrenamtlichen Bürgermeister gem. Art. 49 GO:

Der Stadtrat beschließt die persönliche Beteiligung der ehrenamtlichen weiteren Bürgermeister gem. Art. 49 Abs. 1 GO bei der Beschlussfassung über den Antrag der Stadtratsfraktion Bürger für Penzberg zu Festsetzung der Höhe ihrer Dienstaufwandsentschädigungen. Sie dürfen demzufolge an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

4. Beschlussantrag der Stadtratsfraktion Bürger für Penzberg:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die bisherige Regelung der pauschalen Dienstaufwandsentschädigung für die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister wird zum 01.05.2026 angepasst.
2. Die Entschädigung setzt sich künftig aus
 - einer reduzierten monatlichen Grundpauschale für die allgemeine Bereitschaft zur Amtswahrnehmung sowie
 - einem zusätzlichen Tagegeld für tatsächliche Vertretungstagezusammen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelung bzw. Satzung mit folgenden Richtwerten auszuarbeiten:

Funktion	Grundpauschale	Tagegeld
Zweite/r Bürgermeister/in	250 € monatlich	50 € je Vertretungstag
Dritte/r Bürgermeister/in	150 € monatlich	50 € je Vertretungstag

4. Ein Tagegeld wird gewährt, wenn die Vertretungstätigkeit an einem Kalendertag mehr als drei Stunden umfasst. Näheres regelt die auszuarbeitende Satzung.

5. Beschluss zur Feststellung der persönlichen Beteiligung der weiteren ehrenamtlichen Bürgermeister gem. Art. 49 GO:

Der Stadtrat beschließt die persönliche Beteiligung der ehrenamtlichen weiteren Bürgermeister gem. Art. 49 Abs. 1 GO bei der Beschlussfassung über den Antrag der Stadtratsfraktion Bürger für Penzberg zu Festsetzung der Höhe ihrer Dienstaufwandsentschädigungen. Sie dürfen demzufolge an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

Einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0

6. Sitzungsverlauf:

Der Fraktionsvorsitzende der BfP-Stadtratsfraktion, Herr Jabs, regt an, die tatsächlichen Arbeitszeiten über die Zeiterfassung oder eine Excel-Datei darzustellen. So wird die tatsächliche Arbeitszeit entschädigt und dies trägt zur Transparenz bei.

Das Stadtratsmitglied der Stadtratsfraktion Penzberg Miteinander, Herr Dr. Hohm, kann die

Bedenken der BfP-Fraktion nachvollziehen. Er schlägt trotzdem vor, die bisherige Regelung beizubehalten.

7. Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 13 (Erster Bürgermeister Kopf, StRe Eberl, Zehetner, Meikis, Arnstadt, Schweiger, Dr. Engel, Eilert, Bocksberger, Frohwein-Sendl, Dr. Hohm, Dr. Völker-Rasor, Greufe)

Der Beschluss gilt als mehrheitlich abgelehnt.

1. Vortrag:

Nach dem Ausscheiden des Amtsvorgängers hat der neue Bürgermeister Thomas Kopf das Dienstfahrzeug seines Vorgängers Stefan Korpan übernommen.

Auf Basis eines Stadtratsbeschlusses kann dem Bürgermeister die unentgeltliche Nutzung des Dienstwagens für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle erlaubt werden (Art. 48 Abs. 2 KWBG). Dies hat allerdings zur Folge, dass der hieraus entstehende geldwerte Vorteil der privaten Dienstwagenutzung in vollem Umfang lohnsteuerrechtlich zu behandeln ist. Zur Ermittlung des steuerlich relevanten, geldwerten Vorteils, ist nach § 8 Abs. 2 Satz 3 EStG eine monatliche Pauschale von 0,03% anzusetzen. Dies gilt für jeden Kilometer der einfachen Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Mit dieser Pauschale ist die Hin- als auch die Rückfahrt abgegolten.

Gewährt die Stadt Penzberg dem Bürgermeister darüber hinaus die unentgeltliche Nutzung des Dienstwagens für sonstige Privatfahrten, ist zusätzlich eine monatliche Pauschale von 1% anzusetzen.

Bemessungsgrundlage für die steuerliche Anrechnung des privat genutzten Dienstwagens ist die Hälfte des Bruttolistenpreises, abgerundet auf volle 100,-- € bei einem im Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2030 geleasteten Hybridelektrofahrzeugs.

Ferner muss die Stadt Penzberg vom Bürgermeister ein angemessenes Entgelt in Höhe der für Staatsbeamte geregelten Sachbezugswerte erheben. Dies entspricht gem. § 4 Abs. 1 BaySachbezV i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayRKG 0,40 € für den gefahrenen Privatkilometer. Die Anrechnung wird durch den Dienstherrn ermittelt und von der Besoldung des Bürgermeisters einbehalten. Um den Umfang zu ermitteln, ist für einen Zeitraum von drei Monaten ein (digitales) Fahrtenbuch zu führen. Anschließend werden die durchschnittlich gefahrenen Kilometer für die Zukunft als Referenz für die Erhebung einer Pauschale verwendet.

Im Gegenzug trägt die Stadt Penzberg die Gesamtkosten für das Fahrzeug (Versicherung, Steuer, Reparaturen etc.).

Das Bayerische Staatsministerium des Inneren hat für sonstige Privatfahrten einschränkend festgelegt, dass ein solches Fahrzeug für Urlaubsfahrten nicht eingesetzt werden darf und eine Nutzung durch Familienangehörige ebenfalls untersagt ist.

2. Beschlussantrag der Verwaltung zu Art. 49 GO:

Der Stadtrat beschließt die Feststellung der persönlichen Beteiligung des ersten Bürgermeisters Thomas Kopf gem. Art. 49 Abs. 1 GO.

3. Beschlussantrag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt,

- a) dem ersten Bürgermeister Thomas Kopf die unentgeltliche private Nutzung des Dienstwagens zwischen Wohnung und Dienststelle zu gestatten. Der geldwerte Vorteil ist entsprechend den steuerrechtlichen Vorgaben in vollem Umfang zu versteuern.

- b) dem ersten Bürgermeister Thomas Kopf sonstige Privatfahrten zu gestatten. Hierfür ist ein Entgelt in Höhe der für Staatsbeamte geregelten Sachbezugswerte zu erheben. Als geldwerter Vorteil ist die Differenz zu dem nach steuerlichen Vorschriften ermittelten Nutzwert zu versteuern.
- c) dass die Stadt Penzberg in vollem Umfang weiterhin die Kosten des Unterhalts, Leasingraten, Steuern, Versicherung, Kraftstoffkosten, etc. trägt.

4. Beschluss zu Art. 49 GO:

Der Stadtrat beschließt die Feststellung der persönlichen Beteiligung des ersten Bürgermeisters Thomas Kopf gem. Art. 49 Abs. 1 GO.

Einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0

5. Beschluss:

zu a):

Der Stadtrat beschließt, dem ersten Bürgermeister Thomas Kopf die unentgeltliche private Nutzung des Dienstwagens zwischen Wohnung und Dienststelle zu gestatten. Der geldwerte Vorteil ist entsprechend den steuerrechtlichen Vorgaben in vollem Umfang zu versteuern.

Einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0

zu b):

Der Stadtrat beschließt, dem ersten Bürgermeister Thomas Kopf sonstige Privatfahrten zu gestatten. Hierfür ist ein Entgelt in Höhe der für Staatsbeamte geregelten Sachbezugswerte zu erheben. Als geldwerter Vorteil ist die Differenz zu dem nach steuerlichen Vorschriften ermittelten Nutzwert zu versteuern.

Einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0

Zu c):

Der Stadtrat beschließt, dass die Stadt Penzberg in vollem Umfang weiterhin die Kosten des Unterhalts, Leasingraten, Steuern, Versicherung, Kraftstoffkosten, etc. trägt.

Einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0

1. Vortrag:

Der Stadtrat hat in seiner konstituierenden Sitzung am 12.05.2020 folgende Stadtratsmitglieder für den Rechnungsprüfungsausschuss bestellt:

Fraktion	Ausschussmitglieder
CSU	Eberl, Jack
CSU	Probst, Maria
SPD	Zehetner, Elke
SPD	Arnstadt, Benno
Penzberg Miteinander	Bocksberger, Markus
Bündnis 90/Die Grünen	Dr. Kurz, Georg
BfP	Sacher, Wolfgang

Offen blieb hingegen die Bestimmung der neuen Vorsitzenden bzw. des neuen Vorsitzenden. Gemäß der einschlägigen Kommentarliteratur zum Art. 103 Abs. 2 GO obliegt es dem Stadtrat, ein Ausschussmitglied durch Beschluss zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden sowie zur ersten Stellvertretung zu bestimmen.

Darüber hinaus steht es dem Stadtrat frei, zusätzlich noch eine zweite Stellvertretung zu benennen.

Aus Sicht der Verwaltung hat sich die Zusammenarbeit mit Herrn Sacher als Vorsitzendem bewährt. Das Vorschlagsrecht für seine Stellenvertretung soll durch den Stadtrat ausgeübt werden.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

- a) Der Stadtrat beschließt, Herrn Wolfgang Sacher zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu benennen.
- b) Der Stadtrat beschließt, Frau oder Herrn zur Stellvertreterin bzw. zum Stellvertreter von Herrn Sacher zu benennen.

3. Sitzungsverlauf.

Die Fraktionsvorsitzende der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Frau Dr. Engel, schlägt Frau Zehetner als Stellvertreterin vor.

4. Beschluss:

- a) Der Stadtrat beschließt, Herrn Wolfgang Sacher zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu benennen.

Einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0

b) Der Stadtrat beschließt, Frau Elke Zehetner, zur Stellvertreterin von Herrn Wolfgang Sacher zu benennen.

Einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0

1. Vortrag:

Die Stadt Penzberg hat bereits Ende 2024 den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) mit der Erstellung einer neuen Gebührenkalkulation für die Bestattungseinrichtung beauftragt. Die Durchführung der Kalkulation war von Seiten des BKPV für das 1. Quartal 2025 eingeplant.

Mit der Übertragung der Zuständigkeit auf Frau Reis im Juli 2025 erfolgte eine erneute Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Sachbearbeiter des BKPV. Dieser teilte mit, dass – wie zuvor ursprünglich vereinbart – das 1. Quartal 2025 für die Bearbeitung eingeplant gewesen war. Da dieser Zeitraum nicht eingehalten werden konnte, wurde aufgrund bereits bestehender Aufträge die Kalkulation für den Friedhof Penzberg auf das 4. Quartal 2025 verschoben.

Anfang 2026 wurde dann mit der Neukalkulation begonnen. Das vorläufige Ergebnis wurde am 30.03.2026 final abgestimmt. Die zwischenzeitlich vollzogene organisatorische Trennung zwischen dem gewerblichen und dem hoheitlichen Teil der Bestattungseinrichtung wurde berücksichtigt. Diese wirkt sich insbesondere auf die Zuordnung von Kosten für Strom, Telekommunikation sowie auf Mieteinnahmen des gewerblichen Bereichs aus. Auch die räumliche Trennung wurde bereits umgesetzt.

Die wesentlichen Kalkulationsgrundsätze sowie die Ergebnisse der Gebührenberechnung sind den Anlagen zum Gutachten zu entnehmen, die der Verwaltungsvorlage beigelegt sind.

In der nachfolgenden Tabelle (Anlage 8) sind die derzeitigen Gebührensätze und die Obergrenze der neu kalkulierten Gebührensätze für die Bestattungseinrichtung der Stadt Penzberg dargestellt. Die Gebührenerhöhungen sind im Wesentlichen bedingt durch die allgemeinen Entgelt- und Preissteigerungen.

Vor Ablauf des Kalkulationszeitraums im Jahr 2030 bzw. bei einer wesentlichen Änderung der betrieblichen Verhältnisse sollte eine neue Gebührenbedarfsrechnung erstellt werden.

Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) Anlage 8 Gebühren der Bestattungseinrichtung der Stadt Penzberg Vergleich bisher – neu

1.	Grabnutzungsgebühr je Jahr (§ 4 FGS)	Gebühr in EUR BISHER	Gebühr in EUR NEU
a)	Einzelgrab	54,00 €	91,00 €
b)	Doppelgrab	112,00 €	189,00 €
c)	Dreifachgrab	175,00 €	295,00 €
d)	Kindergrab	20,00 €	34,00 €
e)	Urnerdgrab (2-fach) (Urnengrab C)	24,00 €	41,00 €
f)	Urnengrab (4-fach) (Urnengrab A und B)	77,00 €	118,00 €
g)	Urnengrabfach	36,00 €	69,00 €
h)	Urnenische in der Urnenhalle	103,00 €	142,00 €
i)	Urnenstelen	73,00 €	73,00 €
j)	Urnen-Einzelstele (mit Pflanzfläche) (NEU ab 2020)	81,00 €	140,00 €
k)	Gemeinschaftsurnengrab	32,00 €	78,00 €
l)	Urnengrab unter Bäumen oder bei einem großen Stein (Findling)	60,00 €	84,00 €

m)	Anonyme Urnengrabstätte ohne Verlängerung, einmalig für die Ruhezeit von 10 Jahren	240,00 €	380,00 €
n)	Repräsentativgrab (Anlagengrab)	177,00 €	299,00 €

2.	Bestattungsgebühr (§ 5 FGS)	Gebühr in EUR BISHER	Gebühr in EUR NEU	Gebühr in EUR NEU alternativ
a)	Grab öffnen und schließen – Kinder	349,00 €	438,00 €	403,00 €
b)	Grab öffnen und schließen – Erwachsene	699,00 €	875,00 €	666,00 €
c)	Tieferlegung	44,00 €	54,00 €	32,00 €
d)	Sargträger (je Träger)	87,00 €	109,00 €	65,00 €
e)	Grab öffnen und schließen – Urnengrab	87,00 €	109,00 €	206,00 €
f)	Grab öffnen und schließen – Urnennische, -gefach und -stelen	44,00 €	54,00 €	173,00 €
g)	Ausgrabung einer Leiche	699,00 €	875,00 €	666,00 €
h)	Wiederbestattung einer Leiche	699,00 €	875,00 €	666,00 €
i)	Ausgrabung einer Urne	44,00 €	109,00 €	206,00 €
j)	Wiederbestattung einer Urne	44,00 €	109,00 €	206,00 €
k)	Urnengrab öffnen und schließen – Baumbestattung, bei einem großen Stein (Findling)	87,00 €	109,00 €	206,00 €
l)	Auflösen einer Grabstelle einmalig	87,00 €	54,00 €	32,00 €

3.	Sonstige Gebühr (§ 6 FGS)	Gebühr in EUR BISHER	Gebühr in EUR NEU
a)	Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses je angefangene 24 Stunden	48,00 €	50,00 €
b)	Gebühr für die Benutzung des Leichenkühlraumes je angefangene 24 Stunden	72,00 €	76,00 €
c)	Gebühr für Benutzung des Waschraumes	95,00 €	101,00 €
d)	Gebühr für die Benutzung des Sektionsraumes – einfaches Umsargen	50,00 €	50,00 €
e)	Gebühr für die Benutzung des Sektionsraumes – einschließlich hygienischer Versorgung o.ä.	145,00 €	152,00 €
f)	Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle für eine Trauerfeier		
	- erste Stunde	146,00 €	146,00 €
	- jede weitere angefangene halbe Stunde	73,00 €	73,00 €
g)	Anmeldung einer Überführung – je verstorbene Person	69,00 € (von Stadt Penzberg festgelegt)	

h)	Erdgrabauffassung durch Friedhof Penzberg in Ausnahmefällen und Einzelfallentscheidung – Grabauflösung	350,00 € (von Stadt Penzberg festgelegt)
i)	Instandsetzung Grabplatte Grabgefache nach Auflösung	85,00 € (von Stadt Penzberg festgelegt)

Die Neukalkulation für die Jahre 2026 – 2029 ist die Grundlage für den Erlass der
4. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 23.12.2014.

Entwurf

4. Änderungssatzung

**zur Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Stadt Penzberg vom 05.11.2014,
bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Penzberg Nr. 21, vom 23.12.2014:**

§ 1 Änderungen

Die Paragraphen 4, 5 und 6 der Friedhofsgebührensatzung vom 05.11.2014 in der Fassung der
3. Änderungssatzung vom 23.09.2024 werden wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Grabnutzungsgebühr

a)	Einzelgrab	91,00 €
b)	Doppelgrab	189,00 €
c)	Dreifachgrab	295,00 €
d)	Kindergrab	34,00 €
e)	Urnenerdgrab (2-fach) (Urnengrab C)	41,00 €
f)	Urnengrab (4-fach) (Urnengrab A und B)	118,00 €
g)	Urnengrabfach	69,00 €
h)	Urnennische in der Urnenhalle	142,00 €
i)	Urnenstelen	73,00 €
j)	Urnen-Einzelstele (mit Pflanzfläche) (NEU ab 2020)	140,00 €
k)	Gemeinschaftsurnengrab	78,00 €
l)	Urnengrab unter Bäumen oder bei einem großen Stein (Findling)	84,00 €
m)	Anonyme Urnengrabstätte ohne Verlängerung, einmalig für die Ruhezeit von 10 Jahren	380,00 €
n)	Repräsentativgrab (Anlagengrab)	299,00 €

§ 5 Bestattungsgebühr

a)	Grab öffnen und schließen – Kinder	438,00 €
b)	Grab öffnen und schließen – Erwachsene	875,00 €
c)	Tieferlegung	54,00 €
d)	Sargträger (je Träger)	109,00 €

e)	Grab öffnen und schließen – Urnengrab	109,00 €
f)	Grab öffnen und schließen – Urnennische, -gefach und -stelen	54,00 €
g)	Ausgrabung einer Leiche	875,00 €
h)	Wiederbestattung einer Leiche	875,00 €
i)	Ausgrabung einer Urne	109,00 €
j)	Wiederbestattung einer Urne	109,00 €
k)	Urnengrab öffnen und schließen – Baumbestattung, bei einem großen Stein (Findling)	109,00 €
l)	Auflösen einer Grabstelle einmalig	54,00 €

§ 6 Sonstige Gebühr

a)	Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses je angefangene 24 Stunden	50,00 €
b)	Gebühr für die Benutzung des Leichenkühlraumes je angefangene 24 Stunden	76,00 €
c)	Gebühr für Benutzung des Waschraumes	101,00 €
d)	Gebühr für die Benutzung des Sektionsraumes – einfaches Umsargen	50,00 €
e)	Gebühr für die Benutzung des Sektionsraumes – einschließlich hygienischer Versorgung o.ä.	152,00 €
f)	Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle für eine Trauerfeier	
	- erste Stunde	146,00 €
	- jede weitere angefangene halbe Stunde	73,00 €
g)	Anmeldung einer Überführung – je verstorbene Person	69,00 €
h)	Erdgrabauflassung durch Friedhof Penzberg in Ausnahmefällen und Einzelfallentscheidung – Grabauflösung	350,00 €
i)	Instandsetzung Grabplatte Grabgefache nach Auflösung	85,00 €“

2. Beschlussantrag aus der Sitzung des Ausschusses für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten vom 22.04.2026:

Der Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten empfiehlt dem Stadtrat die 4. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 23.12.2014 auf der Grundlage der Neukalkulation für die Jahre 2026 – 2029 zum 01.06.2026 zu beschließen:

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist folgende

4. Änderungssatzung

zur Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Stadt Penzberg vom 05.11.2014, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Penzberg Nr. 21, vom 23.12.2014:

§ 1 Änderungen

Die Paragraphen 4, 5 und 6 der Friedhofsgebührensatzung vom 05.11.2014 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 23.09.2024 werden wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Grabnutzungsgebühr

a)	Einzelgrab	91,00 €
b)	Doppelgrab	189,00 €
c)	Dreifachgrab	295,00 €
d)	Kindergrab	34,00 €
e)	Urnenerdgrab (2-fach) (Urnengrab C)	41,00 €
f)	Urnengrab (4-fach) (Urnengrab A und B)	118,00 €
g)	Urnengrabfach	69,00 €
h)	Urnennische in der Urnenhalle	142,00 €
i)	Urnestelen	73,00 €
j)	Urn-Einzelstele (mit Pflanzfläche) (NEU ab 2020)	140,00 €
k)	Gemeinschaftsurnengrab	78,00 €
l)	Urnengrab unter Bäumen oder bei einem großen Stein (Findling)	84,00 €
m)	Anonyme Urnengrabstätte ohne Verlängerung, einmalig für die Ruhezeit von 10 Jahren	380,00 €
n)	Repräsentativgrab (Anlagengrab)	299,00 €

§ 5 Bestattungsgebühr

a)	Grab öffnen und schließen – Kinder	438,00 €
b)	Grab öffnen und schließen – Erwachsene	875,00 €
c)	Tieferlegung	54,00 €
d)	Sargträger (je Träger)	109,00 €
e)	Grab öffnen und schließen – Urnengrab	109,00 €
f)	Grab öffnen und schließen – Urnennische, -gefach und -stelen	54,00 €
g)	Ausgrabung einer Leiche	875,00 €
h)	Wiederbestattung einer Leiche	875,00 €

i)	Ausgrabung einer Urne	109,00 €
j)	Wiederbestattung einer Urne	109,00 €
k)	Urnengrab öffnen und schließen – Baumbestattung, bei einem großen Stein (Findling)	109,00 €
l)	Auflösen einer Grabstelle einmalig	54,00 €

§ 6 Sonstige Gebühr

a)	Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses je angefangene 24 Stunden	50,00 €
b)	Gebühr für die Benutzung des Leichenkühlraumes je angefangene 24 Stunden	76,00 €
c)	Gebühr für Benutzung des Waschraumes	101,00 €
d)	Gebühr für die Benutzung des Sektionsraumes – einfaches Umsargen	50,00 €
e)	Gebühr für die Benutzung des Sektionsraumes – einschließlich hygienischer Versorgung o.ä.	152,00 €
f)	Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle für eine Trauerfeier	
	- erste Stunde	146,00 €
	- jede weitere angefangene halbe Stunde	73,00 €
g)	Anmeldung einer Überführung – je verstorbene Person	69,00 €
h)	Erdgrabauflassung durch Friedhof Penzberg in Ausnahmefällen und Einzelfallentscheidung – Grabauflösung	350,00 €
i)	Instandsetzung Grabplatte Grabgefache nach Auflösung	85,00 €“

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.06.2026 in Kraft.

STADT PENZBERG
Penzberg, den

Einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0

3. Beschlussantrag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die 4. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 23.12.2014 auf der Grundlage der Neukalkulation für die Jahre 2026 – 2029 zum 01.06.2026:

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist folgende

„4. Änderungssatzung

zur Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Stadt Penzberg vom 05.11.2014,
bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Penzberg Nr. 21, vom 23.12.2014:

§ 1 Änderungen

Die Paragraphen 4, 5 und 6 der Friedhofsgebührensatzung vom 05.11.2014 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 23.09.2024 werden wie folgt neu gefasst:

§ 4 Grabnutzungsgebühr

a)	Einzelgrab	91,00 €
b)	Doppelgrab	189,00 €
c)	Dreifachgrab	295,00 €
d)	Kindergrab	34,00 €
e)	Urnerdgrab (2-fach) (Urnengrab C)	41,00 €
f)	Urnengrab (4-fach) (Urnengrab A und B)	118,00 €
g)	Urnengrabfach	69,00 €
h)	Urnenische in der Urnenhalle	142,00 €
i)	Urnenstelen	73,00 €
j)	Urnen-Einzelstele (mit Pflanzfläche) (NEU ab 2020)	140,00 €
k)	Gemeinschaftsurnengrab	78,00 €
l)	Urnengrab unter Bäumen oder bei einem großen Stein (Findling)	84,00 €
m)	Anonyme Urnengrabstätte ohne Verlängerung, einmalig für die Ruhezeit von 10 Jahren	380,00 €
n)	Repräsentativgrab (Anlagengrab)	299,00 €

§ 5 Bestattungsgebühr

a)	Grab öffnen und schließen – Kinder	438,00 €
b)	Grab öffnen und schließen – Erwachsene	875,00 €
c)	Tieferlegung	54,00 €
d)	Sargträger (je Träger)	109,00 €
e)	Grab öffnen und schließen – Urnengrab	109,00 €
f)	Grab öffnen und schließen – Urnenische, -gefach und -stelen	54,00 €
g)	Ausgrabung einer Leiche	875,00 €
h)	Wiederbestattung einer Leiche	875,00 €

i)	Ausgrabung einer Urne	109,00 €
j)	Wiederbestattung einer Urne	109,00 €
k)	Urnengrab öffnen und schließen – Baumbestattung, bei einem großen Stein (Findling)	109,00 €
l)	Auflösen einer Grabstelle einmalig	54,00 €

§ 6 Sonstige Gebühr

a)	Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses je angefangene 24 Stunden	50,00 €
b)	Gebühr für die Benutzung des Leichenkühlraumes je angefangene 24 Stunden	76,00 €
c)	Gebühr für Benutzung des Waschraumes	101,00 €
d)	Gebühr für die Benutzung des Sektionsraumes – einfaches Umsargen	50,00 €
e)	Gebühr für die Benutzung des Sektionsraumes – einschließlich hygienischer Versorgung o.ä.	152,00 €
f)	Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle für eine Trauerfeier	
	- erste Stunde	146,00 €
	- jede weitere angefangene halbe Stunde	73,00 €
g)	Anmeldung einer Überführung – je verstorbene Person	69,00 €
h)	Erdgrabauflassung durch Friedhof Penzberg in Ausnahmefällen und Einzelfallentscheidung – Grabauflösung	350,00 €
i)	Instandsetzung Grabplatte Grabgefache nach Auflösung	85,00 €“

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.06.2026 in Kraft.

STADT PENZBERG
Penzberg, den

Thomas Kopf
Erster Bürgermeister

4. Sitzungsverlauf:

Das Stadtratsmitglied der BfP Stadtratsfraktion, Herr Sacher, erkundigt sich zu den Schwankungen der Position „Innere Verrechnung“. Die Verwaltung wird den Sachverhalt bis zur nächsten Stadtratssitzung klären.

Der Tagesordnungspunkt wird auf die nächste Stadtratssitzung verlagert.

5. Weiterer Vortrag:

Im Anhang befindet sich eine Zusammenstellung über den Verlauf der Personalkosten, der verrechneten Bauhofstunden und des in der Kalkulation angesetzten Verwaltungskostenbeitrags - fiktiv, da dieser nicht intern verrechnet wird (hierzu hat Herr Micheler in der letzten Kalkulation auch schon etwas im Bericht stehen).

Die Personalkosten sind zurückgegangen, da Herr Rudi Reis in Ruhestand gegangen, ein weiterer Mitarbeiter ausgeschieden ist und jetzt nur noch Frau Pöschl auf den Friedhof gebucht wird. Auf der anderen Seite sind die Bauhofstunden deutlich gestiegen, da die Arbeiten, die früher Friedhofsmitarbeiter durchgeführt haben, jetzt durch die Bauhofmitarbeiter übernommen werden und dies seit dem „neuen Bauhofleiter“ Herrn Nitsch auch **korrekt zugeordnet und abgerechnet** wird.

Die Bauhofstunden in der Höhe von 2024 und 2025 werden aller Voraussicht so bleiben, daher wurde der Haushaltsansatz von 180.000 € übernommen, was vorsichtig gewählt ist, denn über die durchschnittliche Stundenzahl käme man auf einen etwas höheren Wert.

Die Nachkalkulationen für die Jahre 2020 bis 2025 dienen der Übersicht der Kostenentwicklung und Abschätzung der Kosten für die Vorkalkulation, anders als bei Wasser-/Abwasser wird die entstandene Unterdeckung nicht vorgetragen.

6. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die 4. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 23.12.2014 auf der Grundlage der Neukalkulation für die Jahre 2026 – 2029 zum 01.07.2026:

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist folgende

4. Änderungssatzung

zur Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Stadt Penzberg vom 05.11.2014, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Penzberg Nr. 21, vom 23.12.2014:

§ 1 Änderungen

Die Paragraphen 4, 5 und 6 der Friedhofsgebührensatzung vom 05.11.2014 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 23.09.2024 werden wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Grabnutzungsgebühr

Einzelgrab	91,00 €
Doppelgrab	189,00 €
Dreifachgrab	295,00 €
Kindergrab	34,00 €
Urnenerdgrab (2-fach) (Urnengrab C)	41,00 €
Urnengrab (4-fach) (Urnengrab A und B)	118,00 €
Urnengrabfach	69,00 €
Urnennische in der Urnenhalle	142,00 €
Urnestelen	73,00 €
Urn-Einzelstele (mit Pflanzfläche) (NEU ab 2020)	140,00 €
Gemeinschaftsurnengrab	78,00 €
Urnengrab unter Bäumen oder bei einem großen Stein (Findling)	84,00 €
Anonyme Urnengrabstätte ohne Verlängerung, einmalig für die Ruhezeit von 10 Jahren	380,00 €
Repräsentativgrab (Anlagengrab)	299,00 €

§ 5 Bestattungsgebühr

a) Grab öffnen und schließen – Kinder	438,00 €
b) Grab öffnen und schließen – Erwachsene	875,00 €
c) Tieferlegung	54,00 €
d) Sargträger (je Träger)	109,00 €
e) Grab öffnen und schließen – Urnengrab	109,00 €
f) Grab öffnen und schließen – Urnennische, -gefach und -stelen	54,00 €
g) Ausgrabung einer Leiche	875,00 €
h) Wiederbestattung einer Leiche	875,00 €
i) Ausgrabung einer Urne	109,00 €
j) Wiederbestattung einer Urne	109,00 €
k) Urnengrab öffnen und schließen – Baumbestattung, bei einem großen Stein (Findling)	109,00 €
l) Auflösen einer Grabstelle einmalig	54,00 €

§ 6 Sonstige Gebühr

a) Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses je angefangene 24 Stunden	50,00 €
b) Gebühr für die Benutzung des Leichenkühlraumes je	76,00 €

angefangene 24 Stunden

c)	Gebühr für Benutzung des Waschraumes	101,00 €
d)	Gebühr für die Benutzung des Sektionsraumes – einfaches Umsargen	50,00 €
e)	Gebühr für die Benutzung des Sektionsraumes – einschließlich hygienischer Versorgung o.ä.	152,00 €
f)	Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle für eine Trauerfeier	
	- erste Stunde	146,00 €
	- jede weitere angefangene halbe Stunde	73,00 €
g)	Anmeldung einer Überführung – je verstorbene Person	69,00 €
h)	Erdgrabauflassung durch Friedhof Penzberg in Ausnahmefällen und Einzelfallentscheidung – Grabauflösung	350,00 €
i)	Instandsetzung Grabplatte Grabgefache nach Auflösung	85,00 €“

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

STADT PENZBERG
Penzberg, den

Thomas Kopf
Erster Bürgermeister

7. Sitzungsverlauf:

Der Fraktionsvorsitzende der BfP-Stadtratsfraktion, Herr Jabs, merkt an, dass man künftig den Friedhof kostengünstiger gestalten müsse, da zu viele Gräber aufgelöst werden.

8. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die 4. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 23.12.2014 auf der Grundlage der Neukalkulation für die Jahre 2026 – 2029 zum 01.07.2026:

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist folgende

4. Änderungssatzung

zur Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Stadt Penzberg vom 05.11.2014,
bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Penzberg Nr. 21, vom 23.12.2014:

§ 1 Änderungen

Die Paragraphen 4, 5 und 6 der Friedhofsgebührensatzung vom 05.11.2014 in der Fassung der
3. Änderungssatzung vom 23.09.2024 werden wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Grabnutzungsgebühr

a)	Einzelgrab	91,00 €
b)	Doppelgrab	189,00 €
c)	Dreifachgrab	295,00 €
d)	Kindergrab	34,00 €
e)	Urnenerdgrab (2-fach) (Urnengrab C)	41,00 €
f)	Urnengrab (4-fach) (Urnengrab A und B)	118,00 €
g)	Urnengrabfach	69,00 €
h)	Urnennische in der Urnenhalle	142,00 €
i)	Urnentelen	73,00 €
j)	Urnent-einzelstele (mit Pflanzfläche) (NEU ab 2020)	140,00 €
k)	Gemeinschafturnengrab	78,00 €
l)	Urnengrab unter Bäumen oder bei einem großen Stein (Findling)	84,00 €
m)	Anonyme Urnengrabstätte ohne Verlängerung, einmalig für die Ruhezeit von 10 Jahren	380,00 €
n)	Repräsentativgrab (Anlagengrab)	299,00 €

§ 5 Bestattungsgebühr

a)	Grab öffnen und schließen – Kinder	438,00 €
b)	Grab öffnen und schließen – Erwachsene	875,00 €
c)	Tieferlegung	54,00 €
d)	Sargträger (je Träger)	109,00 €
e)	Grab öffnen und schließen – Urnengrab	109,00 €
f)	Grab öffnen und schließen – Urnennische, -gefach und -stelen	54,00 €
g)	Ausgrabung einer Leiche	875,00 €
h)	Wiederbestattung einer Leiche	875,00 €
i)	Ausgrabung einer Urne	109,00 €
j)	Wiederbestattung einer Urne	109,00 €
k)	Urnengrab öffnen und schließen – Baumbestattung, bei einem großen Stein (Findling)	109,00 €

- | | | |
|----|------------------------------------|---------|
| l) | Auflösen einer Grabstelle einmalig | 54,00 € |
|----|------------------------------------|---------|

§ 6 Sonstige Gebühr

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses je angefangene 24 Stunden | 50,00 € |
| b) | Gebühr für die Benutzung des Leichenkühlraumes je angefangene 24 Stunden | 76,00 € |
| c) | Gebühr für Benutzung des Waschraumes | 101,00 € |
| d) | Gebühr für die Benutzung des Sektionsraumes – einfaches Umsargen | 50,00 € |
| e) | Gebühr für die Benutzung des Sektionsraumes – einschließlich hygienischer Versorgung o.ä. | 152,00 € |
| f) | Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle für eine Trauerfeier | |
| | - erste Stunde | 146,00 € |
| | - jede weitere angefangene halbe Stunde | 73,00 € |
| g) | Anmeldung einer Überführung – je verstorbene Person | 69,00 € |
| h) | Erdgrabauffassung durch Friedhof Penzberg in Ausnahmefällen und Einzelfallentscheidung – Grabauflösung | 350,00 € |
| i) | Instandsetzung Grabplatte Grabgefache nach Auflösung | 85,00 €" |

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

STADT PENZBERG
Penzberg, den

Thomas Kopf
Erster Bürgermeister

Einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0

16.1 Finanzielle Bewertung von Beschlussvorlagen: Antrag der Stadtratsfraktion BfP

1. Vortrag:

Am 23. März 2026 ging bei der Verwaltung folgender Antrag ein:



Armin Jabs - FRAKTIONSvorsitzender

Herrn Bürgermeister
Stefan Korpan
und
Stadtrat der Stadt Penzberg
Karlstr. 25
82377 Penzberg

Parteilose Wählervereinigung e.V.

BfP – Fraktion – Stadtrat

Armin Jabs

bfp.arminjabs@yahoo.com

11.03.2026

Antrag zur finanzielle Bewertung bei Beschlussvorlagen des Stadtrates

Sehr geehrter Herr 1. Bürgermeister Korpan,
sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates,

die Stadtratsfraktion der Parteilosen Wählervereinigung e. V. „Bürger für Penzberg“ -BfP stellt folgenden Antrag.

Der Stadtrat beschließt:

1. Bei allen Beschlussvorlagen, die finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Penzberg haben, ist künftig eine schriftliche Stellungnahme der Kämmerei bzw. Finanzverwaltung beizufügen.
2. Diese Stellungnahme hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:
 - a) die Höhe der einmaligen Investitionskosten,
 - b) die zu erwartenden laufenden Folgekosten (z. B. Betrieb, Unterhalt, Personal),
 - c) die betroffene Haushaltsstelle,
 - d) die Darstellung, ob und in welcher Höhe die erforderlichen Mittel im aktuellen Haushalt veranschlagt sind, gegebenenfalls einen Deckungsvorschlag für nicht veranschlagte Mittel, eine Einschätzung der Auswirkungen auf die finanzielle Leistungsfähigkeit sowie auf eine mögliche Kreditaufnahme der Stadt.

3. Sofern durch einen Beschluss Mittel in Anspruch genommen werden, sind diese im Haushalt entsprechend zu reservieren bzw. zu binden.
4. Ziel ist es, dem Stadtrat vor Beschlussfassungen eine transparente und fundierte Entscheidungsgrundlage hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu geben.

Begründung:

Die Stadt Penzberg steht aktuell vor erheblichen finanziellen Herausforderungen. Gleichzeitig wurden in den vergangenen Jahren mehrere größere Projekte angestoßen oder beschlossen.

Um eine nachhaltige und verantwortungsvolle Haushaltsführung sicherzustellen, ist es erforderlich, dass der Stadtrat bei allen finanzwirksamen Entscheidungen eine klare und nachvollziehbare Einschätzung der finanziellen Auswirkungen erhält.

Eine verpflichtende Stellungnahme der Kämmerei erhöht die Transparenz, stärkt die Entscheidungsgrundlage des Stadtrates und ermöglicht eine bessere Steuerung der finanziellen Entwicklung der Stadt.

Mit freundlichen Grüßen



Armin Jabs
Fraktionsvorsitzender
Bürger für Penzberg e.V.



Ferdinand Disl



Rüdiger Kammel



Wolfgang Sacher

In der neuen Geschäftsordnung ist unter § 23 „Tagesordnung“ folgender Passus im Absatz 3 enthalten:

„(3) Jedem Tagesordnungspunkt ist grundsätzlich eine Beschlussvorlage der Verwaltung beizufügen. Diese muss enthalten:

1. bei Anträgen aus den Fraktionen einen wörtlichen Beschlussvorschlag des Antrags
2. einen klar formulierten Beschlussvorschlag der Verwaltung,
3. **eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Entscheidung,**
4. **bei Ausgaben oder Kosten die Angabe der entsprechenden Haushaltsstelle sowie die Darstellung der Deckung (Mittelverfügbarkeit bzw. Gegenfinanzierung).“**

2. Beschlussantrag der Stadtratsfraktion Bürger für Penzberg:

Der Stadtrat beschließt:

1. Bei allen Beschlussvorlagen, die finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Penzberg haben, ist künftig eine schriftliche Stellungnahme der Kämmerei, bzw. Finanzverwaltung beizufügen.
2. Diese Stellungnahme hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:
 - a) die Höhe der einmaligen Investitionskosten,

- b) die zu erwartenden laufenden Folgekosten (z. B. Betrieb, Unterhalt, Personal),
 - c) die betroffene Haushaltsstelle,
 - d) die Darstellung, ob und in welcher Höhe die erforderlichen Mittel im aktuellen Haushalt veranschlagt sind, gegebenenfalls einen Deckungsvorschlag für nicht veranschlagte Mittel, eine Einschätzung der Auswirkungen auf die finanzielle Leistungsfähigkeit sowie auf eine mögliche Kreditaufnahme der Stadt.
3. Sofern durch einen Beschluss Mittel in Anspruch genommen werden, sind diese im Haushalt entsprechend zu reservieren bzw. zu binden.
4. Ziel ist es, dem Stadtrat vor Beschlussvorlagen eine transparente und fundierte Entscheidungsgrundlage hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu geben.

3. Beschluss:

Einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0

16.2 Einführung einer jährlichen Prüfung aller städtischen Beteiligungen: Antrag der Stadtratsfraktion BfP

1. Vortrag:

Am 18. Januar 2026 ist folgender Antrag bei der Verwaltung eingegangen:



Armin Jabs, Glaswandstr. 12, 82377 Penzberg

Herrn Bürgermeister
Stefan Korpan
und
Stadtrat der Stadt Penzberg
Karlstr. 25
82377 Penzberg

Parteilose Wählervereinigung e.V.

BfP – Fraktion – Stadtrat

Armin Jabs

Glaswandstr. 12
82377 Penzberg

17.01.2026

Antrag zur Einführung einer jährlichen Prüfung aller städtischen Beteiligungen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Korpan,
sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates,

die Stadtratsfraktion der Parteilosen Wählervereinigung e. V. „Bürger für Penzberg“ -BfP stellt folgenden Antrag zur Stadtratssitzung am 27.01.2026:

Der Stadtrat beschließt folgendes:

- 1. Die Stadt Penzberg prüft jährlich alle unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen, insbesondere defizitäre Gesellschaften, im Hinblick auf**
 - den öffentlichen Zweck nach Art. 86 GO,
 - die wirtschaftliche Tragfähigkeit,
 - die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.
- 2. Die Prüfung erfolgt anhand einer standardisierten Bewertungsmatrix (Anlage).**
- 3. Die Ergebnisse sind dem Stadtrat vollständig und transparent vorzulegen und öffentlich zu beraten.**
- 4. Bei dauerhaft defizitären Beteiligungen sind dem Stadtrat konkrete Handlungsoptionen (Fortführung, Begrenzung, Neuausrichtung oder Beendigung) vorzulegen.**

Begründung:

Penzberg steht vor erheblichen finanziellen Herausforderungen. Gleichzeitig unterhält die Stadt mehrere Beteiligungen, von denen einzelne **dauerhaft defizitär** sind und Jahr für Jahr Mittel aus dem städtischen Haushalt binden.

Bislang erfolgt **keine systematische, einheitliche und jährlich wiederkehrende Prüfung** dieser Beteiligungen durch den Stadtrat. Eine zentrale Beteiligungsverwaltung ist nicht eingerichtet.

Gerade in Zeiten knapper Kassen ist es Aufgabe des Stadtrats, **finanzielle Risiken offen zu benennen, Prioritäten zu setzen und Fehlentwicklungen rechtzeitig zu korrigieren.**

Der Antrag schafft Transparenz, stärkt die Kontrollfunktion des Stadtrats und stellt sicher, dass kommunales Geld **nur dort eingesetzt wird, wo ein klarer öffentlicher Zweck vorliegt und die Belastungen für den Haushalt verantwortbar sind.**

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Armin Jabs
Fraktionsvorsitzender
Bürger für Penzberg e.V.

gez.

Rüdiger Kammel

gez.

Ferdinand Disl

gez.

Wolfgang Sacher

Anlage
Bewertungsmatrix

Anlage: Jährliche Prüfung kommunaler Beteiligungen – Ampelbewertung

Stadt Penzberg

Zweck: Systematische Prüfung des öffentlichen Zwecks und der Wirtschaftlichkeit gemäß

Art. 86 und 90 Bayerische Gemeindeordnung (GO)

Prüfturnus: jährlich

Bewertungssystem:

● Grün = öffentlicher Zweck erfüllt / unproblematisch

● Gelb = teilweise erfüllt / Handlungsbedarf

● Rot = nicht erfüllt / kritisch

Nr.	Prüfkriterium	Ampel	Feststellungen / Hinweise
1	Kommunaler Aufgabenbezug / Daseinsvorsorge	● Grün ● Gelb ● Rot	
2	Klar definierter und beschlossener öffentlicher Zweck	● Grün ● Gelb ● Rot	
3	Unmittelbarer Nutzen für die Bevölkerung	● Grün ● Gelb ● Rot	
4	Gewinnerzielung nachrangig	● Grün ● Gelb ● Rot	
5	Dauerhafte Defizite sachlich begründet	● Grün ● Gelb ● Rot	
6	Defizithöhe für den städtischen Haushalt vertretbar	● Grün ● Gelb ● Rot	
7	Wirtschaftlichkeits- /	● Grün ● Gelb ● Rot	

Die jährliche Prüfung aller kommunalen Beteiligungen war eines der zentralen Themen der kürzlich abgeschlossenen überörtlichen Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband für den Zeitraum 2021 bis 2024. Die Verwaltung geht davon aus, dass der Bayerische Kommunale Prüfungsverband im Zuge der Einführung eines systematischen Beteiligungsmanagements die Erstellung einer Beteiligungsrichtlinie empfehlen oder sogar einfordern wird.

2. Beschlussantrag der Stadtratsfraktion Bürger für Penzberg:

Der Stadtrat beschließt folgendes:

1. Die Stadt Penzberg prüft jährlich alle unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen, insbesondere defizitäre Gesellschaften, im Hinblick auf
 - den öffentlichen Zweck nach Art. 86 GO
 - die wirtschaftliche Tragfähigkeit,
 - die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.
2. Die Prüfung erfolgt anhand einer standardisierten Bewertungsmatrix (Anlage).
3. Die Ergebnisse sind dem Stadtrat vollständig und transparent vorzulegen und öffentlich zu beraten.
4. Bei dauerhaft defizitären Beteiligungen sind dem Stadtrat konkrete Handlungsoptionen (Fortführung, Begrenzung, Neuausrichtung oder Beendigung) vorzulegen.

3. Sitzungsverlauf:

Das Stadratsmitglied der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Herr Eilert, hinterfragt das Intervall.

Der Fraktionsvorsitzende der CSU-Stadtratsfraktion, Herr Trifunovic, schlägt vor, den Tagesordnungspunkt zurückzustellen und zusammen mit der Beteiligungsmatrix abzustimmen.

Der Fraktionsvorsitzende der BfP-Stadtratsfraktion, Herr Jabs, erklärt zu dem Antrag, dass es hier um die defizitäre Beteiligung gehe. Auch mit Blick auf den jährlichen Haushalt wird eine jährliche Bewertung als sinnvoll erachtet.

4. Beschluss:

Einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0

16.3 Alpenstraße: Antrag der Stadtratsfraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Penzberg MITEINANDER auf Widmung als "unechte Fahrradstraße"

1. Vortrag:

Mit Datum vom 26. Januar 2026 geht von den Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Penzberg MITEINANDER folgender Antrag ein:

Bündnis 90/Die Grünen

John-Christian Eilert
An den Eichen 2a
82377 Penzberg

Penzberg MITEINANDER

Markus Bocksberger
Vordermeier 2
82377 Penzberg

An die Stadt Penzberg
Herrn Ersten Bürgermeister Stefan Korpan
Damen und Herren des Stadtrats

Penzberg, 26. Januar 2026

Antrag: Antrag zur Widmung der Alpenstraße in eine „Unechte Fahrradstraße“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Korpan,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen des Stadtrats,

die Alpenstraße in eine „Unechte Fahrradstraße“ umzuwidmen, ist als Maßnahme 103 Teil des Mobilitätskonzepts. Dieses schrittweise umzusetzen, liegt in der Verantwortung des Stadtrats und der Stadtverwaltung. Die Fraktionen des Penzberger Stadtrats „Bündnis 90/Die Grünen“ und „Penzberg Miteinander“ stellen gemeinsam folgenden Antrag zur Priorisierung.

Der Stadtrat möge beschließen,

1. Mit Priorität wird die Alpenstraße in eine „Unechte Fahrradstraße“ umgewidmet.
2. Außerdem sollen Verkehrsteilnehmer auf der Alpenstraße vorfahrtsberechtigt werden.
3. Daraus ergibt sich, dass die geplanten „Drachenzähne“ in der Alpenstraße nicht ausgeführt werden und dieses Vorhaben eingefroren wird.

Begründung:

Die Alpenstraße wird vor allem von Fahrradfahrern genutzt. Der Kfz-Verkehr beschränkt sich außer in Umleitungssituationen auf den der Anwohner. Besonders SchülerInnen nutzen diese Verbindung, um zu Sporthalle, PiORAMA, Montessorischule oder in die Stadt zu gelangen. Zwischen Bahnhof und Steigenberg dient die Straße als Abkürzung, über den Posten 10 auch als Verbindung nach Iffeldorf, dies auch für Ausflügler. So bietet sich in vielerlei Hinsicht die Alpenstraße an, erste Fahrradstraße Penzbergs zu werden. Um die Straße möglichst sicher zu machen, insbesondere für Kinder und Jugendliche, sollten Verkehrsteilnehmer auf der Alpenstraße zudem vorfahrtsberechtigt sein. Da die Straße überwiegend von Fahrradfahrern genutzt wird, ist die Vorfahrtsregelung sachgerecht. Denn sie schafft klare Erwartungen, reduziert unübersichtliche Situationen an Einmündungen und trägt wesentlich zur Vermeidung von Unfällen bei. Wir bitten zur Weiterentwicklung der städtischen Mobilität, vor allem auch im Sinne unserer Kinder, Jugendlichen und Älteren, um Unterstützung und Zustimmung für diesen Antrag.

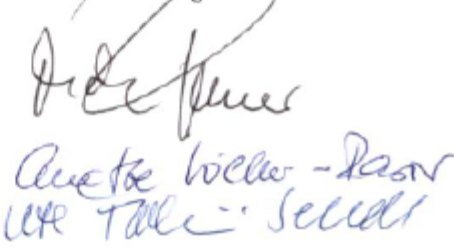
Mit freundlichen Grüßen



John-Christian Eilert
Stadtrat Bündnis 90/Die Grünen



Markus Bocksberger
Stadtrat Penzberg MITEINANDER



Anette Weller-Paas
Ulrich Thiele-Schmidt

Beantragt wird die Widmung der Alpenstraße in eine „Unechte Fahrradstraße“.

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) ist Widmung die Verfügung, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält.

Das BayStrWG definiert die Straßen in Artikel 3 nach ihrer Verkehrsbedeutung in unterschiedliche Klassen. Dabei handelt es sich um Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen. Artikel 3 Absatz 1 Nr. 3 bestimmt Gemeindeverbindungsstraßen und Ortsstraßen als Gemeindestraßen. Andere Klassifizierungen von Straßen sind im Straßen- und Wegerecht nicht vorgesehen.

Die Alpenstraße hat eine Länge von ca. 330 Metern. Sie beginnt an der Einmündung zur Philippstraße und endet an der Einmündung der Zugspitzstraße sowie im Übergang zum verkehrsberuhigten Bereich (Spielstraße) Westend.

Im Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen ist die Alpenstraße als Ortsstraße eingetragen.

Das BayStrWG benennt als Änderungsgründe einer Widmung in Artikel 7 die Umstufung und in Artikel 8 die Einziehung von Straßen.

Auf den Tatbestand der Einziehung wird nicht weiter eingegangen, da offensichtlich ist, dass die Alpenstraße weiterhin eine wichtige Bedeutung im Straßennetz der Stadt Penzberg hat.

Eine Umstufung gemäß Artikel 7 BayStrWG kommt in Betracht, wenn sich die Verkehrsbedeutung einer Straße geändert hat. Eine Auf- oder Abstufung kommt jedoch nur in eine andere der in Artikel 3 genannten Straßenklassen in Betracht.

Dies vorausgeschickt geht die Verwaltung im Folgenden davon aus, dass mit dem Antrag das Ziel verfolgt wird, die Alpenstraße unter Anwendung straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen zu einer für Rad fahrende sichereren Verbindung innerhalb des Straßennetzes der Stadt auszugestalten und nimmt wie folgt Stellung:

Zu Punkt 1:

Die im Mobilitätskonzept empfohlenen Maßnahmen beruhen inhaltlich – aber auch in ihrer Priorisierung unter anderem auf den im Rahmen der Erarbeitung des Gutachtens erfolgten Bürgerbeteiligungen. Die Vorwegnahme einer einzelnen Maßnahme ohne eine Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern könnte als willkürlich empfunden werden. Andererseits ist einzugestehen, dass unter Beachtung der aktuellen Haushaltslage der Stadt Penzberg aus finanziellen Gründen Maßnahmen zu priorisieren sind, sich als finanzierbar darstellen lassen. Die Verwaltung hat unter dem Aspekt der Bürgerbeteiligung in der Zwischenzeit Gespräche mit Vertretern des Vereins „Penzberg gestalten“ geführt. Der Verein hat sich bereit erklärt, den Maßnahmenkatalog zu sichten und der Verwaltung sowie dem Stadtrat eine Empfehlung der Priorisierung zu erarbeiten. Die Verwaltung schlägt daher vor, über den Antrag vom 26.01.2026 erst im Anschluss an diesen Prozess zu entscheiden.

Zu Punkt 2:

Die Alpenstraße ist, wie die einmündenden Straßen Maistraße, Gartenstraße und Zugspitzstraße auch, als Tempo 30-Zone gekennzeichnet.

Dabei handelt es sich um Zonen abseits der Hauptverkehrsstraßen, in denen der fließende Verkehr in erhöhtem Maße Rücksicht auf die übrigen Verkehrsteilnehmer und Anwohner nehmen soll und in denen aus diesem Grund die Geschwindigkeit auf ein niedrigeres Niveau beschränkt ist.

Gemäß § 45 Absatz 1c, Satz 4 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist festgelegt, dass grundsätzlich in solchen Zonen die Vorfahrtsregelung „Rechts vor Links“ gelten muss. Vorfahrtsregelungen durch Zeichen widersprechen dem Charakter dieser Zonen. Durch die Benennung „Tempo 30-Zone“ wird über die Begrifflichkeit hinaus eine auch im Bewusstsein von Fahrzeugführerinnen und -führern verankertes „Zonenbewusstsein“ geschaffen, die diese mit bestimmten Verhaltensweisen und Erscheinungsbildern im Straßenbild verknüpfen. Charakteristische Verhaltensweisen sind in Folge der beschränkten Geschwindigkeit erhöhte Aufmerksamkeit für und Rücksichtnahme auf Fußgänger und Radfahrer.

Außerdem führt die „Rechts-vor-Links“-Regelung auch zu einer gewollten Reduzierung der gefahrenen Geschwindigkeiten. Es ist anzunehmen, dass eine Vorfahrtsberechtigung zu einer höheren Durchschnittsgeschwindigkeit in beide Fahrtrichtungen aller Verkehrsteilnehmer führen würde.

Punkt 3:

Die sogenannten „Haifischzähne“ heben eine Wartepflicht infolge einer bestehenden Rechts-vor-links-Regelung hervor. Sie gelten als zusätzliche Maßnahmen, um dafür Sorge zu tragen, dass ein Knotenpunkt gut zu erkennen ist.

Die Verwaltung hatte zur Verbesserung der Verkehrssicherheit in der Alpenstraße aufgrund einer Vielzahl von Beschwerden, dass die geltenden Rechts-vor-links-Regelungen an den Einmündungen der oben genannten Seitenstraßen nicht erkannt bzw. beachtet werden, diese zusätzliche Markierung vorgesehen, um die Wahrnehmbarkeit der Einmündungen und damit die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer zu verbessern.

2. Beschlussantrag der Verwaltung:

- a) Der gemeinsame Antrag der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Penzberg MITEINANDER vom 26.01.2026 wird zurückgestellt.
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, den Antrag unter Beachtung der Vorgaben aus der Entscheidung des Stadtrates über die Priorisierung der im Mobilitätskonzept vorgeschlagenen Maßnahmen erneut zur Beschlussfassung vorzulegen.
- c) Die Markierung mit dem Verkehrszeichen 342 „Haifischzähne“ in der Alpenstraße und den einmündenden Straßen wird bis zur Entscheidung über den gemeinsamen Antrag vom 26.01.2026 der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Penzberg MITEINANDER zurückgestellt.

3. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, mit Priorität die Alpenstraße in eine „Unechte Fahrradstraße“ umzuwidmen. Die Verkehrsteilnehmer sollen auf der Alpenstraße vorfahrtsberechtigt werden. Die geplanten „Drachenzähne“ in der Alpenstraße sollen nicht angebracht und dieses Vorhaben eingefroren werden.

Mehrheitlich beschlossen Ja 15 Nein 8 (StRe Trifunovic, Korpan, Probst, Schmid, Rabeler, Jabs, Dr. Zurmühl, Greufe)

Die Präsentation liegt der Niederschrift als Anlage 1 bei.

16.4 Rathausplatz: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion auf offizielle Umbenennung in "Bürgermeister-Wessner-Platz"

1. Vortrag:

Am 19.05.2026 ging bei der Stadtverwaltung der nachfolgende Antrag der SPD-Stadtratsfraktion ein:

Elke Zehetner
Fraktionsvorsitzende
SPD Stadtratsfraktion Penzberg
Heimgartenstraße 6a
82377 Penzberg



Tel. 0172/9782377
E-Mail: elke.zehetner@spd-penzberg.de

Datum: 19.05.2026

Stadt Penzberg
Herrn
Ersten Bürgermeister Thomas Kopf
Karlstraße 25
82377 Penzberg

Ø Fraktionen im Stadtrat
Ø Presseverteiler

Sehr geehrter Herr Erster Bürgermeister Kopf,

die SPD-Stadtratsfraktion und der SPD-Ortsvereins Penzberg stellen folgenden Antrag:

**Der Stadtrat der Stadt Penzberg beschließt,
den Rathausplatz in Penzberg künftig offiziell in
„Bürgermeister-Wessner-Platz“ umzubenennen.**

Begründung:

Der kürzlich verstorbene Altbürgermeister und Ehrenbürger der Stadt Penzberg, Kurt Wessner hat die Entwicklung der Stadt Penzberg über Jahrzehnte hinweg in außergewöhnlicher Weise geprägt. Sein Wirken als Stadtbaumeister und später als Erster Bürgermeister hat das Gesicht unserer Stadt nachhaltig verändert.

Bereits vor seiner Amtszeit als Erster Bürgermeister war Kurt Wessner als Stadtbaumeister maßgeblich an der städtebaulichen Entwicklung Penzbergs beteiligt. In dieser Funktion sowie später als Erster Bürgermeister wirkte er entscheidend an der Modernisierung und Neugestaltung der Innenstadt mit.

Insbesondere die Entwicklung und Gestaltung des heutigen Rathausplatzes trägt wesentlich seine planerische und politische Handschrift. Dieser Platz verbindet Rathaus, Innenstadt, Einzelhandel und öffentliche Einrichtungen und dient als wichtiger Begegnungsort für Bürgerinnen und Bürger sowie für zahlreiche Veranstaltungen unserer Stadt.

Die städtebauliche Konzeption des Rathausplatzes geht maßgeblich auf die Vorstellungen und Planungen Kurt Wessners zurück. Damit ist dieser Platz in besonderer Weise mit seinem Namen und seinem Lebenswerk verbunden.

Kurt Wessner war von 1972 bis 1996 Erster Bürgermeister der Stadt Penzberg. Während seiner langjährigen Amtszeit führte er die Stadt durch eine Phase tiefgreifender struktureller Veränderungen nach dem Ende des Bergbaus und begleitete den Wandel Penzbergs hin zu einer modernen Wirtschafts-, Forschungs- und Wohnstadt.

Mit der Benennung des Rathausplatzes als „Bürgermeister-Wessner-Platz“ würde die Stadt Penzberg das Lebenswerk eines ihrer bedeutendsten Kommunalpolitiker und Stadtgestalter dauerhaft sichtbar würdigen.

Die Umbenennung wäre zugleich Ausdruck des Respekts, der Dankbarkeit und des ehrenden Gedenkens an Altbürgermeister Kurt Wessner, dessen Wirken die Stadt Penzberg bis heute prägt.

Wir bitten daher den Stadtrat um einen wohlwollenden Beschluss im Sinne der historischen Verantwortung und Wertschätzung gegenüber Altbürgermeister Kurt Wessner.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

SPD Stadtratsfraktion Penzberg



Elke Zehetner
Fraktionsvorsitzende

2. Beschlussantrag der SPD-Stadtratsfraktion:

Der Stadtrat der Stadt Penzberg beschließt, den Rathausplatz in Penzberg künftig offiziell in „Bürgermeister-Wessner-Platz“ umzubenennen.

3. Sitzungsverlauf:

Das Stadratsmitglied der CSU-Stadtratsfraktion, Herr Eberl, stellt fest, dass seines Wissens die Grundschule an der Birkenstraße umbenannt werden sollte in „Bürgermeister-Wessner-Grundschule“.

Die Fraktionsvorsitzende der SPD-Stadtratsfraktion, Frau Zehetner, teilt hierzu mit, dass der Altbürgermeister Hans Mummert mit der Familie Wessner in engen Austausch war. Der Rathausplatz wurde als geeignet angesehen, weil Altbürgermeister Kurt Wessner diesen damals mitgestaltet und auch eingeweiht hat. Sollte es um die Kosten gehen, wäre die SPD auch bereit, das Schild zu spenden.

4. Beschluss:

Einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0

1. Vortrag:

Im Haushaltsplan 2026 sind auf der Haushaltstelle 1300.9350 im Vermögenshaushalt 115.000 € für die Ersatzbeschaffung der Pressluftatmer und Lungenautomaten eingestellt.

Die bestehenden Atemschutzgeräte haben nach rund 20 Jahren Nutzungsdauer ihre technische und wirtschaftliche Abergereife erreicht. Aufgrund der seit 2020 eingestellten Produktion, der nur noch bis 2030 gesicherten Ersatzteilversorgung und der 2027 anstehenden Grundüberholung (Komplettwartung) müssen die Geräte ersatzbeschafft werden.

Die Stadt befindet sich immer noch in der haushaltslosen Zeit und darf grundsätzlich keine neuen Investitionen tätigen. Damit die Feuerwehr mit der Ausschreibung beginnen kann und sichergestellt ist, dass die Lieferung der neuen Geräte rechtzeitig ankommt, wird durch Beschluss des Stadtrates erlaubt, die Ersatzbeschaffung der Pressluftatmer und Lungenautomaten vor der Genehmigung des Haushalts 2026 zu tätigen.

Durch diese Bestätigung kann die Feuerwehr auch ggf. mit anderen Feuerwehren in Kontakt treten und somit Sammelbestellungen generieren, wodurch sich die Stadt Kosten einsparen könnte.

Die Kämmererei befürwortet dieses Vorgehen.

2. Beschlussantrag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt, dass die Feuerwehr die Ersatzbeschaffung der Pressluftatmer und Lungenatmer vor der Genehmigung des Haushalts tätigen darf. Hierzu sind auf der Haushaltsstelle 1.1300.9350 115.000 € im Haushalt 2026 eingestellt worden.

Einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0

Anschließend wird die nichtöffentliche Sitzung fortgesetzt.

Thomas Kopf
Erster Bürgermeister

Hardi Lenk
Vorsitz beim TOP Ö13

Daniela Reis
Schriftführung

Anlage:

Anlage 1 zu TOP Ö 16.3

